

Beschlußempfehlung und Bericht

des Wahlprüfungsausschusses

zu den gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag eingegangenen Wahleinsprüchen

A. Problem

Gemäß Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist Wahlprüfung Sache des Bundestages. Dieser hat nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuß über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag vom 5. Oktober 1980 zu entscheiden.

Die Gültigkeit der Wahl wurde mit insgesamt 58 Wahleinsprüchen angefochten; ein Einspruch wurde zurückgezogen.

B. Lösung

Zurückweisung der 57 Wahleinsprüche, davon

5 wegen Unzulässigkeit,

- 3, da die Einspruchsführer gemäß § 13 des Bundeswahlgesetzes (BWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen waren,
- 1 wegen beleidigenden Inhalts der Einspruchsbegründung,
- 1 wegen fehlender Begründung,

die übrigen wegen offensichtlicher Unbegründetheit im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG.

Offensichtlich unbegründet sind Einsprüche, die

- a) die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen behaupten; im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens im Bundestag kann eine derartige Prüfung nicht erfolgen (seit 1. WP ständige Praxis des Bundestages),
- b) nicht mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und nicht genügend substantiierte Tatsachen enthalten [BVerfGE 48, 271 (276)],

- c) sich zwar auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen können, diese jedoch angesichts des Stimmverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben konnten [BVerfGE 4, 370 (372 f.)].

In diesem Zusammenhang hat der Wahlprüfungsausschuß auch geprüft, ob gegebenenfalls durch Kumulierung der Wahlfehler eine andere Verteilung der Mandate im 9. Deutschen Bundestag möglich gewesen wäre. Aus einer Übersicht des Bundeswahlleiters vom 19. Oktober 1980 ergibt sich, daß für den Übergang eines Sitzes von einer Partei zur anderen mindestens 131 bzw. 428 Zweitstimmen erforderlich gewesen wären: Hätte die FDP, bei status-quo im übrigen, 131 Stimmen mehr erhalten, oder die CDU, bei status-quo im übrigen, 428 Stimmen weniger, hätte durch Los entschieden werden müssen, ob der Sitz der FDP oder der CDU zufällt. Aufgrund dieser Zahlen hat der Wahlprüfungsausschuß festgestellt, daß auch bei Zusammenrechnen der Wahlfehler die oben genannten Zahlen für die Zweitstimmen nicht erreicht werden.

C. Alternativen

standen hinsichtlich der Entscheidung nicht zur Diskussion.

Der Wahlprüfungsausschuß ist jedoch allen behaupteten Wahlmängeln nachgegangen, auch wenn erkennbar war, daß, den Wahlmangel unterstellt, dieser keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung im 9. Deutschen Bundestag haben konnte. Diese Art der Behandlung soll mit dafür Sorge tragen, daß festgestellte Wahlmängel sich bei künftigen Wahlen soweit wie möglich nicht wiederholen.

D. Kosten

entfällt

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die aus den Anlagen 1 bis 57 ersichtlichen Entscheidungen zu treffen.

Bonn, den 8. April 1981

Der Wahlprüfungsausschuß

Schulte (Unna)
Vorsitzender

Dr. Bötsch (zu Anlagen 1 bis 24)

Dr. Dübber (zu Anlagen 25 bis 47)

Wolfgramm (Göttingen) (zu Anlagen 48 bis 57)
Berichterstatter

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 5/80 —
des Herrn Reinhard Thier, wohnhaft: Kiebitzpohl 70, 4404 Telgte,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 5. Oktober 1980 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer gebeten, die Rechtmäßigkeit der Durchführung der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag zu überprüfen.

Er begründet seinen Einspruch damit, daß das Wahlgeheimnis verletzt worden sei. Er habe feststellen müssen, daß die Stimmzettel in Gruppen eingeteilt und nach Alter und Geschlecht geordnet gewesen seien. Er frage, ob eine solche Einteilung legal sei. Nach seiner Meinung sei hier die Grundlage dafür geschaffen worden, herauszufinden, wie der einzelne gewählt habe. Außerdem könne man nicht von einer freien Wahl sprechen, wenn er nicht ohne Furcht vor Nachteilen seine Stimme abgeben könne. Dies alles stelle einen Verstoß gegen Artikel 38 Abs. 1 des Grundgesetzes dar.

Weiter bittet der Einspruchsführer um Prüfung, ob es zulässig sei, erst die Personalien des Wählers festzustellen und ihm dann den Stimmzettel auszuhändigen oder ob es nicht Vorschrift sei, dem Wähler zunächst den Stimmzettel zu übergeben und erst dann die Personalien festzustellen. Seine Zweifel an der Richtigkeit der Wahldurchführung würden durch das Gemeinschaftskundebuch „einer für alle, alle für einen“, Seite 132 bis 133, unterstützt.

Sein Antrag beziehe sich auf die Durchführung der Wahl im Wahlbezirk 62 (Telgte-Schulzentrum) des Wahlkreises 100.

In einem Nachsatz führt der Einspruchsführer weiter aus, er habe soeben erfahren, daß die Einteilung der Stimmzettel nach Alter und Geschlecht gemäß § 51 des Bundeswahlgesetzes (BWG) zulässig sei. Weil er aber nicht bereit sei, sich sein Grundrecht aus statistischen Gründen wegnehmen zu lassen, halte er es für angebracht, § 51 BWG vom Verfassungsgericht überprüfen zu lassen, sofern der Wahlprüfungsausschuß seine Zweifel nicht ausräumen könne.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Gemäß § 51 Abs. 2 BWG sind in den vom Bundeswahlleiter im Einvernehmen mit den Landeswahlleitern und den Statistischen Landesämtern zu bestimmenden Wahlbezirken auch Statistiken über Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge zu erstellen. Die Trennung der Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wähler dadurch nicht erkennbar wird.

Diese Bestimmung des Bundeswahlgesetzes soll die Durchführung einer besonderen statistischen Repräsentativerhebung in einzelnen Wahlbezirken ermöglichen. Durch § 51 Abs. 2 Satz 2 BWG ist gesichert, daß Rückschlüsse auf die Stimmabgabe einzelner Wähler nicht gezogen werden können. Gemäß § 85 Abs. 2 Satz 3 der Bundeswahlordnung (BWO) dürfen zum Schutz des Wahlgeheimnisses die Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke nicht bekanntgemacht werden.

Wenn der Einspruchsführer darauf hinweist, er halte es für angebracht, § 51 BWG vom Verfassungsgericht überprüfen zu lassen, so ist festzustellen, daß der Wahlprüfungsausschuß in ständiger Praxis es abgelehnt hat, gesetzliche Bestimmungen auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen.

Soweit der Einspruchsführer um Prüfung bittet, ob es zulässig sei, erst die Personalien des Wählers festzustellen und ihm dann den Stimmzettel auszuhändigen, wird auf § 56 BWO verwiesen. Aus § 56 Abs. 1

bis 4 BWO ergibt sich zwar, daß der Wähler zunächst den amtlichen Stimmzettel und den amtlichen Wahlumschlag erhält, sich dann in die Wahlzelle begibt, um dort seinen Stimmzettel zu kennzeichnen und erst dann an den Tisch des Wahlvorstandes herantritt, seine Wahlbenachrichtigung abgibt und, sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, den Wahlumschlag in die Wahlurne legen kann. Diese Vorschriften dienen jedoch im wesentlichen der Sicherung einer ordnungsgemäßen Stimmabgabe unter Beachtung des Wahlgeheimnisses. Entscheidend ist deshalb nicht unbedingt die Einhaltung der Reihenfolge der in § 56 Abs. 1 bis 4 BWO geregelten Einzelheiten, sondern ihre Beachtung überhaupt.

Wenn deshalb im Wahllokal des Einspruchsführers von der in § 56 BWO vorgesehenen Reihenfolge hinsichtlich der Einzelheiten der Wahlhandlung abge-

wichen wurde, kann darin kein einseitiger Wahleinspruch begründender Wahlfehler gesehen werden.

Der Einspruch war deshalb im Sinne von § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 7/80 — des Herrn Hellmut Scholtz, wohnhaft: Zum Jungen 15, 6000 Frankfurt am Main,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Telegramm vom 5. Oktober 1980 an den Bundeswahlleiter Bonn hat der Einspruchsführer mit den Worten: „fechte Wahl an da nicht geheim“ die Wahl zum 9. Deutschen Bundestag angefochten. Ihm wurde telefonisch mitgeteilt, daß er seinen Einspruch schriftlich begründen und an den Bundestag richten müsse.

Mit Schreiben vom 8. Oktober 1980 hat der Bundeswahlleiter den Einspruch des Einspruchsführers an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.

Aufgrund der Eingangsbestätigung seitens des Wahlprüfungsausschusses vom 14. Oktober 1980 hat der Einspruchsführer seinen Einspruch am 22. Oktober 1980 begründet. Zur Begründung seiner Behauptung, die Wahl sei nicht geheim, führt er aus, nach Ankreuzen des Stimmzettels sei in einer Adressenliste auf dem Tisch neben der Wahlurne vermerkt worden, ob gewählt worden sei oder nicht. Stimmzettel und Wahlausweis seien anschließend in der gleichen Reihenfolge, der Wahlausweis in einen Behälter rechts neben dem Adressenkontrolleur, der Stimmzettel in die Wahlurne geworden worden. Insbesondere bei Klumpungseffekten innerhalb der Wahlurne wie bei der Ablage der Wahlausweise sei zwischenzeitlich ein Mißbrauch bzw. eine Reanonymisierbarkeit der Stimmabgabe möglich. Weitere Mißbräuche könnten darin gesehen werden, daß die Klumpungseffekte dadurch eingegrenzt werden könnten, daß in den Wahllisten die Stimmabgabe mit fortlaufenden Nummern versehen werden könnte.

Durch die von ihm geschilderten Möglichkeiten werde der Grundsatz der geheimen Wahl verletzt.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die vom Einspruchsführer gerügte Form der Stimmabgabe entspricht den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes, insbesondere den Bestimmungen des § 56 der Bundeswahlordnung (BWO). Die vom Einspruchsführer befürchtete Gefahr der Reanonymisierung der Wähler wird durch § 68 BWO weitestgehend ausgeschlossen. Danach werden nach Entfernung aller nicht benutzten Wahlumschläge und Stimmzettel die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Gleichzeitig wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlumschläge festgestellt. Zwar kann rein theoretisch ein „Klumpungseffekt“ nicht ausgeschlossen werden, dieser wird jedoch, soweit er überhaupt bejaht werden kann, durch die Form der Entnahme der Wahlumschläge aus der Urne auf ein Mindestmaß reduziert. Selbst wenn die Entnahme nicht durch Umkippen der Wahlurne, sondern durch Herausnehmen der Wahlumschläge aus der Urne erfolgen sollte, könnte erst ein bewußtes und gewolltes Zusammenwirken der Mitglieder des Wahlvorstandes bei der anschließenden Zählung der Stimmabgabevermerke und Wahlscheine u. U. dann zu einer Reanonymisierung der Wähler führen, wenn Stimmabgabevermerke und Wahlscheine entsprechend der Reihenfolge der Stimmabgabe fortlaufend nummeriert würden. Abgesehen davon, daß der Wahlvorsteher und seine Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet sind, werden sie darüber hinaus noch zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten verpflichtet (§ 6 Abs. 3, § 53 Abs. 1 BWO).

Da der Einspruchsführer schließlich lediglich auf die theoretische Gefahr der Verletzung des Grundsatzes der Geheimhaltung der Wahl hingewiesen hat, jedoch keine substantiierten Tatsachen vortragen konnte, die die Möglichkeit einer Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen hätte erkennen las-

sen, war sein Einspruch im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 10/80 — des Herrn
Christoph Noack, wohnhaft: Corveyer Straße 10, 6400 Fulda,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 7. Oktober 1980 an den Bundeswahlleiter, das dieser mit Schreiben vom 10. Oktober 1980 dem Deutschen Bundestag zugeleitet hat, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 9. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 132 — Fulda — eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs führt er aus, aufgrund eines Behördenfehlers habe er nicht an der Bundestagswahl teilnehmen können. Dem Fehler liege folgender Sachverhalt zugrunde:

Mitte August 1980 habe er formlos die Briefwahl beim Wahlamt der Stadt Fulda beantragt, da er z. Z. der Bundestagswahl Urlaub in Griechenland machen wollte. In einem Telefongespräch sei mitgeteilt worden, daß dies vor dem 10. September 1980 nicht möglich sei. Er habe als Nachsendeadresse das Postamt in Naphilon (Griechenland) angegeben. Am 29. August 1980, habe er sich telefonisch beim Wahlamt in Fulda vergewissert, daß es keine weiteren Schwierigkeiten geben würde. Man habe ihm mitgeteilt, er solle am Montag, dem 1. September 1980, seine Unterschrift leisten, die unbedingt zur Nachsendung der Briefwahlunterlagen erforderlich sei. Aus familiären Gründen sei es ihm nicht möglich gewesen, diesen Termin einzuhalten, so daß er davon hätte ausgehen müssen, daß ihm keine Briefwahlunterlagen nachgesandt würden. Aus diesem Grunde habe er seinen Urlaub vorzeitig beendet, um persönlich seine Stimme abzugeben. Er habe seine Wahlbenachrichtigung vorgefunden und sei mit dieser am folgenden Tag in das Wahllokal gegangen. Dort sei ihm vor der Stimmabgabe erklärt worden, er hätte Briefwahlunterlagen erhalten und dürfe dann nur mit diesen wählen. Da er diese nie erhalten habe, bedeutete dies den Ausschluß von der Teilnahme an der Bundestagswahl 1980.

Bei seinen sofortigen Bemühungen, doch noch zur Wahl zugelassen zu werden, sei ihm erklärt worden, er sei „halt ein Wahlopfer '80“ und müsse

sich damit abfinden, nicht wählen zu können. Außerdem habe man ihm erklärt, die vom Wahlamt telefonisch gegebene Auskunft bezüglich der noch zu leistenden Unterschrift sei falsch gewesen.

Die Möglichkeit, am 4. Oktober 1980 bis 12.00 Uhr noch einen Ersatzwahlschein zu beantragen, sei nicht mehr gegeben gewesen, so daß festzustellen bleibe, daß er im Vertrauen auf die Richtigkeit einer Behördenauskunft um die Möglichkeit gebracht worden sei, seinem im Grundgesetz verbrieften Recht der Wahl nachzukommen.

Auf Anforderung des Wahlprüfungsausschusses hat der Oberbürgermeister der Stadt Fulda zu dem Vorbringen des Einspruchsführers wie folgt Stellung genommen: Der Einspruchsführer habe am 21. August 1980 schriftlich die Übersendung von Briefwahlunterlagen beantragt, da er sich vom 2. September bis 15. Oktober 1980 im Ausland aufhalten wollte. Die Ausgabe von Briefwahlunterlagen sei jedoch vor dem 9. September 1980 nicht statthaft gewesen; aus diesem Grunde sei eine telefonische Rücksprache mit dem Einspruchsführer erfolgt, in dessen Verlauf dieser eine Nachsendeadresse in Griechenland angegeben habe. Dem Einspruchsführer sei dabei mitgeteilt worden, daß die Unterlagen zum frühestmöglichen Termin an ihn abgesandt würden.

Ob der Einspruchsführer am 29. August 1980 sich noch einmal telefonisch in dieser Angelegenheit an das Wahlamt gewendet habe, sei nicht mehr rekonstruierbar; wenn jedoch ein entsprechender Anruf erfolgt sei, habe der Einspruchsführer vermutlich nicht darauf hingewiesen, daß er bereits einen schriftlichen Antrag beim Wahlamt gestellt habe. Es sei ihm sicher mitgeteilt worden, daß ein ordnungsgemäßer Antrag auf Übersendung von Briefwahlunterlagen gemäß § 27 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) fernmündlich nicht gestellt werden könne. Der Einspruchsführer habe versprochen, nach eigenen Aussagen noch vor der Abreise im Wahlamt vorbeizukommen. Dies sei jedoch unterblieben. Wenn der Ein-

spruchsführer sein Versprechen eingehalten hätte, hätte die Angelegenheit insofern geklärt werden können, als er seinen Antrag vom 21. August 1980 noch hätte zurückziehen können. Das habe er jedoch nicht getan.

Da der schriftliche Antrag auf Übersendung von Briefwahlunterlagen sowie die Nachsendeadresse vorgelegen hätten, seien am 12. September 1980 die Briefwahlunterlagen an den Einspruchsführer per Luftpost nach Griechenland abgesandt und im Wählerverzeichnis ein Sperrvermerk angebracht worden.

Die Briefwahlunterlagen seien, wie aus beiliegender Fotokopie des Briefumschlages ersichtlich sei, am 17. September 1980 in Naphilon gewesen. Zwei Wochen nach der Bundestagswahl seien diese Unterlagen dann wieder beim Magistrat der Stadt Fulda eingegangen.

In den Tagen vor dem 14. September 1980 sei dem Einspruchsführer, wie allen Wahlberechtigten, eine maschinell ausgedruckte Wahlbenachrichtigungskarte zugegangen. Mit dieser Karte habe der Einspruchsführer am 5. Oktober 1980 zur Wahl gehen wollen, aber wegen Sperrvermerks nicht zugelassen werden dürfen.

Eine bis zum 4. Oktober 1980, 12.00 Uhr, mögliche Klärung bzw. die Ausgabe eines neuen Wahlscheines gemäß § 28 Abs. 9 BWO seien vom Einspruchsführer nicht verlangt worden. Wie der Einspruchsführer angegeben habe, sei er erst in der Nacht zum 5. Oktober 1980 zurückgekehrt.

Da sich der Einspruchsführer erst am Wahlsonntag selbst gemeldet habe, hätte eine Zulassung zur Bundestagswahl nicht mehr erreicht werden können. Dieses Ergebnis sei dem Einspruchsführer auch vom Landeswahlleiter für Hessen mit Schreiben vom 14. Oktober 1980, das dem Schreiben als Anlage beigefügt wurde, mitgeteilt worden.

Im übrigen sei bekannt, daß der Einspruchsführer am Wahlsonntag sowohl mit dem Kreiswahlleiter als auch mit dem Landeswahlleiter in dieser Angelegenheit mit dem Ergebnis telefoniert habe, daß ihm auch von dort mitgeteilt worden sei, eine Zulassung zur Bundestagswahl könne nicht mehr erreicht werden.

Mit Schreiben vom 14. Oktober 1980 hat der Landeswahlleiter für Hessen dem Einspruchsführer mitgeteilt, er bedaure, daß der Einspruchsführer aufgrund eines Mißverständnis-

ses zwischen ihm und dem Wahlamt der Stadt Fulda seine Stimme bei der Bundestagswahl nicht habe abgeben können.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Gemäß § 28 BWO dürfen Wahlscheine nicht vor der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Landes- und den Kreiswahlausschuß erteilt werden. Wenn dem Einspruchsführer somit mitgeteilt wurde, vor diesem Zeitpunkt — 9. September 1980 — sei eine Briefwahl nicht möglich, entsprach diese Auskunft der Rechtslage.

Wenn ihm trotz dieser Rechtslage aufgrund seines Antrags vom 21. August 1980 Briefwahlunterlagen an die von ihm angegebene Urlaubsadresse zugesandt wurden und er aufgrund des von ihm mit der Wahlbehörde geführten Telefongesprächs ohne Bezugnahme auf diesen Antrag eine rechtsirrtümliche Antwort bekam, die letztlich dazu führte, daß der Einspruchsführer an der Bundestagswahl nicht teilnehmen konnte, so kann zwar ein Wahlfehler, an dessen Entstehen der Einspruchsführer sich mindestens ein Mitverschulden anrechnen lassen muß, nicht ganz ausgeschlossen werden; da dieser jedoch angesichts des Stimmverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben konnte [vgl. BVerfGE 48, 271 (280)], war der Einspruch im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 11/80 — des Herrn
Arthur Berg, wohnhaft: Höhenberger Straße 21, 5000 Köln 91,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 5. Oktober 1980 an den „Bundeswahlbeauftragten für die Bundestagswahl 1980“ hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag eingelegt. Sein Schreiben, das zunächst dem Bundeswahlleiter zugeleitet wurde, hat dieser zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag weitergeleitet. Kopie seines Einspruchsschreibens hat der Einspruchsführer ferner gerichtet an das Bundesverfassungsgericht, den Europäischen Gerichtshof, Amnesty International, Frau Dr. Emmy Görrig, den Kölner Stadtanzeiger und die Kölnische Rundschau.

Zur Begründung seines Wahleinspruchs trägt er vor, er sei „wieder ohne rechtfertigenden Grund der Freiheit beraubt worden“ und „durch nachweisliches Verschulden anderer zwangsweise und ohne Ausgang“ in einer Klinik untergebracht worden. Da ihm trotz zugegangener Wahlbenachrichtigung wegen unberechtigter Ausgangssperre nur auf „ausbeutendem Umwege“ die Briefwahl möglich geblieben sei, um ausschließlich den Interessen anderer zu nutzen, sehe er sich veranlaßt, „wegen eindeutiger Verweigerung des Wahlrechts“ die Wahl anzufechten. Er behauptet, daß ihm das aktive Wahlrecht absichtlich genommen worden sei. Trotz wichtigem Unterbringungsbeschluß stehe ihm das in der Verfassung garantierte Wahlrecht uneingeschränkt zu.

Mit Schreiben vom 15. Oktober 1980 wurde der Eingang des Wahleinspruchs vom Deutschen Bundestag bestätigt und dem Einspruchsführer unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Möglichkeit gegeben, seinen Einspruch näher zu begründen bzw. zu konkretisieren.

Aufgrund dieses Schreibens teilte der Einspruchsführer mit Schreiben vom 20. Oktober 1980 mit, bevor er die Gründe seiner Wahlanfechtung konkretisiere, möchte er seine Entschei-

dung in Freiheit treffen. Seit dem 30. September 1980 bestehe bei ihm Ausgangssperre und nach Eingang des Schreibens des Wahlprüfungsausschusses bei der Rheinischen Landesklinik Köln-Merheim sei er im Bett fixiert worden.

Der Landschaftsverband Rheinland — Rheinische Landesklinik Köln — Fachklinik für Psychiatrie — hat auf Aufforderung des Wahlprüfungsausschusses zu dem Vorbringen des Einspruchsführers wie folgt Stellung genommen:

Der Einspruchsführer habe sich in der Zeit vom 30. September bis zum 7. November 1980 in der Landesklinik zur stationären Behandlung befunden. Zuvor sei er bereits vom 13. August bis zum 20. August 1980 und vom 22. August bis zum 14. September 1980 ebenfalls dort in stationärer Behandlung gewesen. Die Behandlung sei aufgrund eines Unterbringungsbeschlusses des Amtsgerichts Köln vom 8. August 1980 sowie der Folgebeschlüsse vom 6. Oktober 1980 und des Aufhebungsbeschlusses vom 7. November 1980 erfolgt.

Vor der Durchführung der Bundestagswahl sei in Abstimmung mit dem Wahlamt das Schreiben der Stadt Köln vom August 1980 betreffend Wahlscheine für die Bundestagswahl vom 5. Oktober 1980 an den Schwarzen Brettern aller Stationen angebracht worden. Entsprechende Wahlscheine für die Anforderung von Briefwahlunterlagen seien im Aufnahme-/Pflegekostenbüro auf Wunsch ausgehändigt worden. Keiner der Patienten sei von den Mitarbeitern der Klinik an der Durchführung der Briefwahl gehindert worden. Aufgrund des Krankheitsbildes hätte dem Einspruchsführer zum damaligen Zeitpunkt noch kein Ausgang für die Wahl zum Deutschen Bundestag bewilligt werden können. In dem herangezogenen Schreiben der Stadt Köln betreffend Wahlscheine werden Erläuterungen für die Briefwahl bzw. die Stimmabgabe in geschlossenen Anstalten gegeben.

Beigefügt ist der Stellungnahme der Rheinischen Landesklinik Köln, ferner Kopie des

Schreibens des Leiters des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes an alle Abteilungsärzte mit der Bitte, das Schreiben der Stadt Köln durch Ausgang auf den Stationen bekanntzugeben.

In einer ergänzenden Stellungnahme der Stadt Köln — Der Oberstadtdirektor — vom 30. Januar 1981 teilt dieser dem Wahlprüfungsausschuß mit, der Einspruchsführer habe im Wählerverzeichnis des Wahlkreises 62 — Wahlbezirk 793 — gestanden und sei deshalb auch wahlberechtigt gewesen. Ferner wird auf das allen Krankenhäusern und Anstalten übermittelte Merkblatt bezüglich der Durchführung der Bundestagswahl hingewiesen und abschließend bemerkt, der Einspruchsführer habe mindestens die Möglichkeit gehabt, per Briefwahl jederzeit zu wählen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Aus dem Vorbringen des Einspruchsführers kann entnommen werden, daß er die Meinung vertritt, durch die Verhängung der Ausgangssperre sei ihm die Möglichkeit zur Teilnahme an der Bundestagswahl genommen worden. Da er aber selber nicht behauptet, ihm sei aufgrund der Einweisung in die Rheinische Landesklinik Köln auch die Möglichkeit zur Briefwahl genommen worden, ist eine Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen nicht zu erkennen. Im übrigen hat der Einspruchsführer keine konkreten Tatsachen dafür vorgetragen, daß ihm seitens der Anstaltsleitung über den Unterbringungszweck hinausgehende Beschränkungen auferlegt worden wären, die ihm die Ausübung des Briefwahlrechts unmöglich gemacht hätten.

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 12/80 —
des Herrn Günter Ullmann, wohnhaft: Rottweg 28, 6306 Langgöns,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 5. Oktober 1980 an den Kreiswahlausschuß der Kreisverwaltung Gießen hat der Einspruchsführer mitgeteilt, er fechte die Wahl zum 9. Deutschen Bundestag am 5. Oktober 1980 in Langgöns an. Da sein Name nicht im Wählerverzeichnis aufgeführt gewesen sei, habe man ihm die Teilnahme an der Wahl verwehrt, obwohl er sich durch seinen Personalausweis habe legitimieren können.

Der Landrat des Kreises Gießen hat den Einspruch am 9. Oktober 1980 dem Deutschen Bundestag zugeleitet. In seiner Stellungnahme führt der Landrat aus:

„Herr Ullmann konnte nicht zur Wahl zugelassen werden, da er nicht im Wählerverzeichnis eingetragen war. Der Genannte war früher mit zweitem Wohnsitz in der Gemeinde Langgöns gemeldet. Nach Auskunft des Bürgermeisters hat er sich noch vor dem Stichtag mit erstem Wohnsitz in der Gemeinde Langgöns angemeldet. In dem vom kommunalen Gebietsrechenzentrum Gießen erstellten Wählerverzeichnis der Gemeinde Langgöns war der Genannte jedoch nicht enthalten. Aus welchen Gründen seine Eintragung von Amts wegen nicht erfolgte, konnte bisher nicht festgestellt werden. Fest steht, daß die Ehefrau des Genannten rechtzeitig die Wahlbenachrichtigung erhalten hat. Auch ist seitens der Gemeinde die Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses fristgerecht erfolgt. Herr Ullmann hätte also die Möglichkeit gehabt, Einblick in das Wählerverzeichnis zu nehmen und auch seine Eintragung zu betreiben. Nach Auskunft des Bürgermeisters wäre die Gemeinde auch bereit gewesen, dem Genannten gemäß §§ 25 Abs. 2 und 28 Abs. 3 der Bundeswahlordnung (BWO) noch am Wahltag bis 12.00 Uhr einen Wahlschein auszustellen. Herr Ullmann hat jedoch erst kurz vor Schluß der Wahlhandlung (17.45 Uhr) von seinem Wahlrecht Gebrauch ma-

chen wollen, mußte jedoch aus den vorgenannten Gründen zurückgewiesen werden.“

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Gemäß § 16 Abs. 1 BWO sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde gemeldet sind. Da, wie aus der Stellungnahme des Landrats des Kreises Gießen zu entnehmen ist, der Einspruchsführer sich noch vor diesem Stichtag mit erstem Wohnsitz in der Gemeinde Langgöns angemeldet hat, hätte er von Amts wegen in das Wählerverzeichnis dieser Gemeinde aufgenommen werden müssen.

Zwar liegt insofern ein Wahlfehler vor, doch muß sich der Einspruchsführer andererseits entgegenhalten lassen, daß er von der allen Wahlberechtigten eingeräumten Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis keinen Gebrauch gemacht hat und deshalb nicht Einspruch gegen das unrichtige bzw. unvollständige Wählerverzeichnis einlegen konnte.

Da schließlich davon auszugehen ist, daß die mögliche Teilnahme des Einspruchsführers an der Bundestagswahl angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung im 9. Deutschen Bundestag haben konnte, war der Einspruch im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 14/80 — der Eheleute Isolde
und Walter Illner, wohnhaft: Fritz-Frey-Straße 9, 6900 Heidelberg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 1. Oktober 1980 an den Bundesminister des Innern beschwerten sich die Einspruchsführer über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Heidelberg, in dem sie die Auffassung vertreten, sie müßten im Wählerverzeichnis der Stadt Mannheim aufgeführt werden.

Am Schluß dieses Schreibens heißt es:

„Für den Fall der Nichtdurchsetzbarkeit unseres Wahlrechtes gemäß Bundeswahlordnung § 15, erklären wir hiermit unsere Wahlanfechtung.“

In einem weiteren Schreiben vom 12. Oktober 1980 an den Bundesminister des Innern erklären die Einspruchsführer ihre Anfechtung der Bundestagswahl 1980 „wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Wahlbehinderung.“

Beide Schreiben nebst Anlagen wurden vom Bundesminister des Innern mit Schreiben vom 14. und 23. Oktober 1980 dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Aus den umfangreichen Akten ergibt sich folgender Sachverhalt:

Am 26. April 1979 wurde die frühere Wohnung der Einspruchsführer in Mannheim auf Veranlassung des Ordnungsamtes Mannheim zwangsgeräumt und den Einspruchsführern gleichzeitig eine Wohnung in Mannheim, Obere Riedstraße 204, zugewiesen. Diese Wohnung haben die Einspruchsführer jedoch nicht bezogen. Aus diesem Grunde wurden die Einspruchsführer mit der Familie von Amts wegen nach Unbekannt abgemeldet, so daß für sie in Mannheim kein Meldeverhältnis mehr bestand. Dagegen benutzten die Einspruchsführer eine Wohnung in Heidelberg. Am 25. Februar 1980 erfolgte auch eine Rückmeldung seitens der Stadt Heidelberg, wonach sich die Einspruchsführer mit Wirkung vom 26. Dezember 1979 in Heidelberg mit Hauptwohnsitz angemeldet hatten. Dementsprechend

wurden sie auch bei der Stadt Heidelberg in das Wählerverzeichnis aufgenommen.

Die Einspruchsführer machen geltend, durch die Zwangsräumung sei ihnen die Ausübung des aktiven Wahlrechts bei der Bundestagswahl vorenthalten worden, weil sie nicht in Mannheim in das Wählerverzeichnis eingetragen und entsprechende Rechtsmittel zurückgewiesen worden seien.

In der Entscheidung, mit der die Stadt Heidelberg den Antrag der Frau Illner, sie im Wählerverzeichnis der Stadt Heidelberg zu streichen, ablehnte, heißt es:

„Es trifft zu, daß Sie sich in Heidelberg mit Nebenwohnung angemeldet haben und dabei bestimmten, daß Ihre Wohnung in Mannheim Hauptwohnung sei. Im Rückmeldeverfahren wurde uns von der Meldebehörde Mannheim am 8. März 1980 mitgeteilt, daß Sie für die dortige Wohnung mit Wirkung vom 26. April 1979 von Amts wegen abgemeldet worden sind. Dementsprechend besteht nur noch in Heidelberg ein Meldeverhältnis.“

Gemäß § 16, 1 der Bundeswahlordnung sind von Amts wegen alle Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis der Gemeinde aufzunehmen, in der sie am 35. Tag vor der Wahl, das ist der 31. August 1980 gewesen, mit Wohnung, bei mehrfacher Wohnung mit Hauptwohnung, gemeldet sind.“

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Beschwerde wurde vom Kreiswahlleiter mit Schreiben vom 26. September 1980 als unbegründet zurückgewiesen.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde für eine Wohnung gemeldet sind, es sei denn, daß sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, im Lande Berlin innehaben. Am gesetzlichen Stichtag hatten die Einspruchsführer, das ergibt sich eindeutig aus den zahlreichen Stellungnahmen der Behörden, ihre Wohnung allein in Heidelberg, und zwar in der Fritz-Frey-Straße 9.

Zwar geben die Einspruchsführer in ihren Schreiben stets noch als Anschrift Mannheim, Metzger Straße 39, an; dies ist jedoch die Anschrift der Wohnung, die am 26. April 1979 auf Veranlassung des Ordnungsamtes Mannheim zwangsgeräumt wurde. Die Stadt Mannheim war, da die Einspruchsführer eine andere Wohnung in Mannheim nicht bezogen haben, berechtigt, sie im Wählerverzeichnis zu streichen und die Stadt Heidelberg aufgrund der tatsächlichen Wohnungnahme der Einspruchsführer verpflichtet, sie in das dortige Wählerverzeichnis aufzunehmen.

Da die Einspruchsführer somit an ihrem tatsächlichen Wohnort in Heidelberg aufgrund der ordnungsgemäßen Eintragung in das dortige Wählerverzeichnis wahlberechtigt waren, ist die Begründung ihres Wahleinspruchs, sie seien willkürlich vom Wahlrecht ausgeschlossen worden, unzutreffend, da sie aufgrund jener Eintragung in Heidelberg von ihrem Wahlrecht hätten Gebrauch machen können.

Da somit eine Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen nicht vorliegt, war der Einspruch im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — - beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 17/80 — der Eheleute Dr. Gottfried Reimann und Frau Erika Reimann, wohnhaft: Drechslerweg 14, 4600 Dortmund-Lanstrop,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 2. Oktober 1980 an den Bundespräsidenten, das zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag zugeleitet wurde, haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung ihres Einspruchs führen sie aus, am 15. Juni 1980 hätten sie per Einschreiben beim Wahlamt der Stadt Dortmund die Unterlagen für die Briefwahl zur Bundestagswahl am 5. Oktober 1980 erbeten. Trotz beigelegtem Antwortbrief hätten sie keine Antwort erhalten, bis sie etwa vier Wochen vor der Bundestagswahl über ihren Sohn die Wahlbenachrichtigung nachgeschickt erhalten hätten. Sie hätten daraufhin sofort erneut die Zusendung der Briefwahlunterlagen beantragt, da der einspruchsführende Ehemann krankheitshalber nicht am Wahltag in Deutschland sein könnte. Bisher hätten sie keine Antwort erhalten, sie seien deshalb an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert worden.

Mit einem weiteren Schreiben vom 6. November 1980 wenden sich die Einspruchsführer erneut beschwerdeführend an den Bundespräsidenten. Insbesondere rügen sie, daß sie zwischenzeitlich, obwohl die Wahl längst vorbei sei, noch von keiner Seite eine Nachricht erhalten hätten. In der beigelegten „Klage wegen Wahlbehinderung und Einspruch gegen das Wahlergebnis“ führen sie nach Wiederholung der früheren Vorwürfe aus, am 4. November 1980, also mehr als vier Wochen nach der Wahl, seien endlich die Unterlagen aus Dortmund gekommen. Sie hätten also an der Bundestagswahl nicht teilnehmen können. Durch die nachlässige Arbeit der Dortmunder Stellen oder gar durch willkürliche Behinderung seien sie daran gehindert worden, an der Bundestagswahl teilzunehmen.

Mit Schreiben vom 21. November 1980 hat die Stadt Dortmund zu den Vorwürfen der Ein-

spruchsführer Stellung genommen und einen EDV-Ausdruck mit allen Angaben zu den Wahlscheinen der einspruchsführenden Eheleute beigelegt. In dem Anschreiben heißt es: „Dem Ausdruck sind neben den Angaben zur Person die Wahlscheinnummer, das Ausstellungsdatum und die abweichende Versandanschrift in Südafrika zu entnehmen. Die Wahlscheine sind somit zweifelsfrei ausgestellt und mit den übrigen Briefwahlunterlagen zum Versand gebracht worden.“

Ob die Wahlbriefe auf dem Postwege verloren gegangen oder versehentlich nicht als Luftpost abgeschickt worden sind, ist hier nicht feststellbar.“

Mit Schreiben vom 25. November 1980 wurde den Einspruchsführern die Stellungnahme der Stadt Dortmund zugeleitet und ihnen anheimgestellt zu prüfen, ob sie aufgrund dieser Darstellung ihren Einspruch aufrecht erhalten wollten. Zwar haben die Einspruchsführer auf dieses Schreiben nicht geantwortet, in ihrem Schreiben vom 15. Dezember 1980 an den Bundespräsidenten jedoch zum Ausdruck gebracht, daß sie ihren Einspruch aufrecht erhalten wollen und haben zur Begründung ausgeführt, das Wahlamt der Stadt Dortmund habe tatsächlich die Wahlunterlagen nicht als Luftpost geschickt, obgleich ein Freiumschlag für Luftpost beigelegt worden sei. Wie alle Bürger für Leichtfertigkeit und Böswilligkeit die Folgen zu tragen hätten, sollten auch die Behörden in die Pflicht genommen werden.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Gemäß § 28 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) dürfen Wahlscheine nicht vor der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Landes- und den Kreiswahlausschuß gemäß §§ 26 und 28 des Bundeswahlgesetzes (BWG) erteilt werden.

Auf den zunächst gestellten Antrag vom 15. Juni 1980 konnten deshalb noch keine Briefwahlunterlagen übermittelt werden.

Da die Einspruchsführer nach Zusendung der Wahlbenachrichtigung unmittelbar erneut die Erteilung von Wahlscheinen unter Zusendung an eine Anschrift in Südafrika erbeten haben, hätte die Gemeindebehörde Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit der Luftpost den Einspruchsführer zusenden müssen, da sich aus ihrem Antrag ergab, daß sie aus einem außereuropäischen Gebiet wählen wollten (§ 28 Abs. 4 BWO).

Nach der Stellungnahme der Stadt Dortmund vom 21. November 1980 kann zwar davon ausgegangen werden, daß die Briefwahlunterlagen an die Einspruchsführer zum Versand gebracht worden sind, andererseits muß aus den Eingaben der Einspruchsführer entnommen werden, daß die Versendung offensichtlich nicht per Luftpost erfolgte.

Die Nichtversendung der Briefwahlunterlagen mit Luftpost entgegen der ausdrücklichen Bestimmung des § 28 Abs. 4 BWO stellt somit einen Wahlfehler dar, der dazu führte, daß die Einspruchsführer nicht per Briefwahl an der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag teilnehmen konnten. Nach der Rechtspre-

chung des Bundesverfassungsgerichts vermögen jedoch nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch zu begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß waren oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die das Wahlergebnis nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die das Wahlergebnis betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben können [seit BVerfGE 4, 370, (372 f) ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Bundestag angeschlossen hat].

Da angesichts des Stimmverhältnisses der Wahlfehler keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung im 9. Deutschen Bundestag haben konnte, war der Einspruch im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az. WP 18/80 des Herrn Kurt Egerer,
wohnhaft: Mauerfeldstraße 91 d, 6370 Oberursel 5,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 6. Oktober 1980 an den Bundeswahlleiter, welches dieser am 14. Oktober 1980 dem Deutschen Bundestag zuleitete, Einspruch gegen das Ergebnis der Bundestagswahl vom 5. Oktober 1980 eingelegt, da die Wahl nicht geheim gewesen sei.

Als Begründung führt der Einspruchsführer an, bei der Entgegennahme seiner Wahlunterlagen habe er einen „Wahlzettel“ erhalten, der dadurch gekennzeichnet gewesen sei, daß er Eintragungen über sein Geschlecht und sein Alter enthalten habe. Dies sei seines Erachtens nicht zulässig, weil derartig gekennzeichnete „Wahlzettel“ Rückschlüsse auf den Wähler zuließen. Einen „Wahlzettel“ ohne diese Eintragungen habe man ihm nicht aushändigen können.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Gemäß § 51 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) sind in den vom Bundeswahlleiter im Einvernehmen mit den Landeswahlleitern und den Statistischen Landesämtern zu bestimmenden Wahlbezirken auch Statistiken über Geschlechts- und Alters-

gliederung der Wahlberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge zu erstellen. Die Trennung der Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wähler dadurch nicht erkennbar wird.

Diese Bestimmung des Bundeswahlgesetzes soll die Durchführung einer besonderen statistischen Repräsentativerhebung in einzelnen Wahlbezirken ermöglichen. Durch § 51 Abs. 2 Satz 2 BWG ist gesichert, daß Rückschlüsse auf die Stimmabgabe einzelner Wähler nicht gezogen werden können. Gemäß § 85 Abs. 2 Satz 3 Bundeswahlordnung (BWO) dürfen zum Schutz des Wahlheimnisses die Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke nicht bekanntgemacht werden.

Da somit ein Verstoß gegen wahlrechtliche Bestimmungen nicht erkennbar ist, der Wahlprüfungsausschuß es jedoch in ständiger Praxis abgelehnt hat, gesetzliche Bestimmungen auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen, war der Einspruch gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 21/80 — der Aktion Soziale Gemeinschaft (ASG), vertreten durch den Bundesvorsitzenden Hermann Krümpelmann, wohnhaft: Seminarstraße 1, 5450 Neuwied,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 10. Oktober 1980 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag eingelegt.

Auf der ersten Sitzung des Bundeswahlausschusses für die Bundestagswahl am 28. August 1980 wurde die Einspruchsführerin gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) als Partei anerkannt, weil sie die Bedingungen der §§ 18 Abs. 2 BWG, 33 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) und § 2 Abs. 1 des Parteiengesetzes erfüllte. Die von der Einspruchsführerin eingereichten Landeslisten wurden jedoch wegen Fehlens der nach § 27 Abs. 1 BWG erforderlichen Unterstützungsunterschriften zurückgewiesen. Die gegen die Zurückweisung eingelegte Beschwerde wurde in der zweiten Sitzung des Bundeswahlausschusses vom 11. September 1980 zurückgewiesen.

Die Einspruchsführerin wendet sich in der Begründung ihres Einspruchs insbesondere gegen die auf Seite 6 der Niederschrift aufgeführten Gründe zur Zurückweisung dieser Beschwerde. Dort heißt es:

„Zur Verwendung amtlicher Formblätter für Unterstützungsunterschriften hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 3, 32, 33) entschieden, daß darin keine durch das Bundeswahlgesetz nicht gedeckte Erschwerung der Wahlbewerbung liege. Ob die dabei verwendeten Formblätter geeignet seien, den beabsichtigten Zweck zu erreichen, habe der Gesetzgeber nach seinem Ermessen zu entscheiden und unterliege nicht der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht.

Die Verwendung eines mit einer Strafandrohung versehenen Formblattes für die Unterstützungsunterschriften hat der Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages als

zulässig angesehen (Beschlüsse vom 13. Februar 1980, Drucksache 8/3579 Anlagen 11 und 14).“

Gegen die in diesem Absatz gegebene Begründung des Bundeswahlausschusses richtet sich in erster Linie die Begründung der Einspruchsführerin. Im einzelnen wird ausgeführt, wenn gesagt werde, daß das Bundesverfassungsgericht es dem Gesetzgeber, also der Legislative, überlasse, wie sie das Unterstützungs-Unterschriftenformular gestalte, müsse doch der Vorschlag für die Umgestaltung der schon über 20 Jahre verwendeten Listen in Einzelformulare sowohl im Bundestag, wie auch im Bundesrat gelesen und durch Abstimmung beschlossen werden. Das sei aber bis heute nicht der Fall gewesen. Der Beschluß des Wahlprüfungsausschusses vom 13. Februar 1980 reiche nicht aus, den obigen Beschluß zu ersetzen. Folglich hätten die Einzelformulare zur Bundestagswahl vom 5. Oktober 1980 nicht verwendet werden können, weshalb es bei den Unterschriften-Listen hätte bleiben müssen.

Etwa Mitte Juni 1980 habe die ASG mit der Sammlung von Unterschriften begonnen, sie habe jedoch schnell erkennen müssen, daß die „neuen“ Formulare bei der Bevölkerung, bei den Wählern, auf Widerstand stießen und daß die Zeit bis Ende August zu kurz sei, die vorgeschriebene Zahl von Unterschriften zu erbringen. Aus diesem Grunde habe sich die Einspruchsführerin bereits am 17. Juli 1980 an den Bundeskanzler gewandt; das Schreiben sei an den Bundesminister des Innern weitergeleitet worden. Entscheidend sei jedoch, daß Sachbearbeiter als Verwaltungsbeamte keine Gesetzgeber seien, auch nicht der Wahlprüfungsausschuß des Bundestages, sondern einzig und allein das Parlament als Legislative, wie das Bundesverfassungsgericht festgestellt habe. Der Gesetzgeber sei aber nicht tätig geworden. Damit sei die Unterstützungs-Unterschriftenaktion auf Einzelformularen ungültig. Die Einspruchsführerin habe zu Recht verlangt, daß sie auch ohne Unterschrift zur Wahl zugelassen

sen würde. Die Verweigerung dieses Rechts mache die ganze Bundestagswahl vom 5. Oktober 1980 ungültig und sei aus diesem Grunde unter Teilnahme der Einspruchsführerin zu wiederholen.

Der zweite stellvertretende Bundesvorsitzende der ASG, Erwin Krümpelmann, hat mit Schreiben vom 12. November 1980 unter Bezugnahme auf den Einspruch des Bundesvorsitzenden, Herrn Hermann Krümpelmann, mit allgemeinen Ausführungen zur Frage der Verfassungsmäßigkeit, insbesondere bezüglich des Grundsatzes der Gleichbehandlung, versucht, den Einspruch weiter zu begründen. Unter Hinweis darauf, daß nationalen Minderheiten das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften erspart werde, wird argumentiert, seit geraumer Zeit würden den Sozialrentnern und sicherlich einer beachtlichen Zahl von beitragszahlenden Arbeitnehmern wichtige Grundrechte verweigert, weshalb sie sich aus der großen Gemeinschaft der gleichberechtigten Bürger ausgestoßen fühlten. Aus diesem Grunde erkläre sich die ASG zu „Angehörigen einer nationalen Minderheit“ und nehme deshalb in Anspruch:

Freistellung von der Unterschriften-Beibringung (§ 27 BWG),

Freistellung von der 5 v. H.-Klausel (§ 6 Abs. 4 BWG),

Freistellung von dem Erfordernis eines Mindeststimmenanteils für die Erstattung von Wahlkampfkosten (§ 22 PartG).

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Gemäß § 34 Abs. 4 bzw. § 39 Abs. 3 und 4 BWO sind die gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 bzw. § 27 Abs. 1 BWG erforderlichen Unterschriften auf amtlichen Formblättern zu leisten, die auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert werden (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Im Kopf dieser Formblätter wird darauf hingewiesen, daß jeder Wahlberechtigte mit seiner Unterschrift nur einen Kreiswahlvorschlag bzw. nur

eine Landesliste unterstützen darf und sich nach § 108 d i. V. mit § 107 a StGB strafbar macht, wer mehrere Kreiswahlvorschläge bzw. mehrere Landeslisten unterzeichnet. Die Festlegung einer bestimmten Zahl von Unterschriften von Wahlberechtigten soll dazu dienen, daß sich nur solche „neue“ Parteien an der Wahl beteiligen, die in der Öffentlichkeit bereits eine gewisse Anhängerschaft unter den Wählern gefunden haben. Darüber hinaus hat diese vom Bundesverfassungsgericht für verfassungsgemäß erklärte Regelung [BVerfGE 3, 19 (31)] den Zweck, schon bei der Wahl einer Zersplitterung der Stimmen und der Bildung von Zwergparteien vorzubeugen [BVerfGE 41, 399, (421)].

Diese sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Ziele können nur dann hinreichende Aussicht auf Erfolg haben, wenn sie auch strafbewehrt sind.

Wenn die Einspruchsführerin unter Berufung auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Auffassung vertritt, Bundestag und Bundesrat hätten über die Umgestaltung der Unterstützungsformulare befinden müssen, so verkennt sie, daß das Bundesverfassungsgericht mit seiner Formulierung „ob sie (gemeint sind die Regelungen bezüglich der Unterschriften für Wahlvorschläge) geeignet sind, den beabsichtigten Zweck zu erreichen, hat der Gesetzgeber nach seinem Ermessen zu entscheiden“ [BVerfGE 3, 19, (33)] lediglich auf die Erreichung des beabsichtigten Zwecks abstellt, das Gericht jedoch nicht entschieden hat, daß es zur Regelung dieser Frage eines formellen Gesetzes bedürfe. Eine Regelung durch eine Verordnung, d. h. durch ein Gesetz im materiellen Sinne, ist daher zulässig.

Da somit die Zurückweisung der Landeslisten der Einspruchsführerin durch den Bundeswahlausschuß nicht zu beanstanden ist, war der Einspruch im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 24/80 — des Unterbezirks
St. Wendel der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Landes-
verband Saar, vertreten durch den stellvertretenden Unterbezirks-
vorsitzenden Herrn Armin Lang, wohnhaft: Hospitalstraße 41 a,
6690 St. Wendel,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 16. Oktober 1980 hat der Landesverband Saar der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Unterbezirk St. Wendel, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 247 St. Wendel/Saar eingelegt.

Zur Begründung wird ausgeführt, ein richtiges Ergebnis sei in diesem Wahlkreis bisher nicht festgestellt worden. Im Gegensatz zur Mehrheitsmeinung des Kreiswahlausschusses habe der Kreiswahlleiter auf der Basis eines Minderheitenvotums ein „amtliches Endergebnis“ verkündet. Die Widersprüchlichkeit der Situation werde im Protokoll des Kreiswahlausschusses deutlich.

Es wird beantragt, ein Wahlprüfungsverfahren im Wahlkreis 247 einzuleiten und anzuordnen, daß zumindestens in den Wahlbezirken mit erheblichen Unregelmäßigkeiten eine Neuwahl durchgeführt werde.

Zur Information wird dem Einspruch noch beigelegt:

- a) das Protokoll des Kreiswahlausschusses,
- b) eine Dokumentation weiterer Unregelmäßigkeiten im Wahlkreis 247,
- c) eine Zusammenstellung von Aussagen aus dem Kreiswahlausschuß und die Begründung der Ablehnung der endgültigen Festlegung des Wahlergebnisses,
- d) der diesbezügliche Beschluß des SPD-Unterbezirksvorstandes St. Wendel.

In den beigelegten Anlagen wird auf einige Mängel und Unkorrektheiten bei der Wahl mit Wahlmaschinen hingewiesen, die zu Differenzen hinsichtlich der abgegebenen Stimmen führten.

Mit Schreiben vom 26. November 1980 hat der Landeswahlleiter für das Saarland zu der Einspruchsbegründung Stellung genommen und u. a. ausgeführt, die Behauptung des Einspruchsführers, wonach ein richtiges Endergebnis im Wahlkreis St. Wendel bisher nicht festgestellt worden sei, sei unzutreffend. Wie sich aus der Niederschrift des Kreiswahlausschusses ergebe, habe dieser nach Einsichtnahme in die Niederschriften der Wahlvorstände gemäß § 41 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) sowohl ein endgültiges zahlenmäßiges Gesamtabstimmungsergebnis als auch ein personelles endgültiges Wahlergebnis im Wahlkreis ermittelt und festgestellt. Anstände, die sich bei der Überprüfung der Niederschriften der Wahlvorstände und der in der Feststellungsverhandlung vorliegenden Stimmzettel ergeben hätten, seien soweit wie möglich aufgeklärt und berichtigt worden. Nicht aufzuklärende Differenzen hinsichtlich des Zweitstimmenergebnisses seien in der Niederschrift des Kreiswahlausschusses vermerkt und in der Feststellungsentscheidung des Landeswahlausschusses hinsichtlich des endgültigen Ergebnisses der Landeslistenwahl entsprechend berücksichtigt worden.

Der nach der mündlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlkreis durch den Kreiswahlleiter gestellte Antrag, das ermittelte Ergebnis als nicht richtig festzustellen, sei seines Erachtens von dem Vorsitzenden im Hinblick auf die sich aus § 41 Abs. 1 BWG ergebende Feststellungsverpflichtung des Kreiswahlausschusses zu Recht nicht zur Abstimmung zugelassen worden. Mit der mündlichen Bekanntgabe sei das Wahlergebnis im Wahlkreis formell existent mit der Folge, daß alle Beteiligten an die Feststellungen, soweit sie das Erststimmenergebnis betroffen hätten, gebunden gewesen seien.

Eine erneute Überprüfung sei unter den gegebenen Voraussetzungen nicht mehr möglich.

Im übrigen wird mitgeteilt, daß mit Ausnahme der in der Niederschrift aufgeführten Anstände, keine Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahl im Wahlkreis 247 St. Wendel bekanntgeworden seien. Der vom SPD-Unterbezirk St. Wendel erhobene Einspruch sei daher s. E. als unbegründet zurückzuweisen.

Aus der Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Saarland ergibt sich, daß der Landeswahlausschuß für den Wahlkreis 247 St. Wendel Unstimmigkeit zwischen der Zahl der Wähler und der Zahl der gültigen und ungültigen Zweitstimmen festgestellt hatte. Dazu wurde vom Landeswahlausschuß folgende Entscheidung getroffen:

„Die vom KWA (Kreiswahlausschuß) festgestellten Zahlen sind zu übernehmen. Eine rechnerische Berichtigung ist nicht zulässig.“

Aus der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis 247 — St. Wendel — sind die einzelnen Beanstandungen bzw. Bedenken hinsichtlich der Durchführung der Wahl im Wahlkreis 247 aufgeführt. Nach den Feststellungen des Kreiswahlleiters ergab sich danach, daß in einer Vielzahl von Fällen die vorgeschriebene Übergabe der Wahlunterlagen nicht ordnungsgemäß bescheinigt wurde. Der Kreiswahlleiter teilte ferner mit, daß in der Niederschrift der Wahlvorstände vorgesehene Zwischensummen vielfach falsch eingetragen worden seien und die der Niederschriften beigelegten Stimmzettel nur in den seltensten Fällen entsprechend den Vorschriften des § 69 Abs. 6 der Bundeswahlordnung (BWO) gekennzeichnet worden seien.

Aus dem Vortrag des Kreiswahlleiters ergibt sich dann weiter folgendes:

Die Wahlniederschriften der Bezirke mit Stimmzählgeräten hätten Differenzen aufgezeigt, die sich nicht hätten klären lassen. Es habe in keinem Fall zur Veränderung der in den Zählwerken ausgewiesenen gültigen Stimmen im Vergleich zu den auf die Parteien entfallenden Stimmen geführt. Dies gelte sowohl für die Ersts als auch für die Zweitstimmen. Unstimmigkeiten dieser Art seien festgestellt worden bei der Kreisstadt St. Wendel und der Gemeinde Schiffweiler. Die Zahl der ungültigen Stimmen habe in der Gemeinde Schiffweiler aus der Niederschrift nicht exakt hergeleitet werden können. Dies habe zu Verschiebungen zwischen der Zahl der Wähler einerseits und der Stimmenzahl der gültigen und ungültigen andererseits im Vergleich mit der Zahl der Wähler der Erst- und Zweitstimmen geführt. Im einzelnen handele es sich um folgende Unstimmigkeiten:

- a) In der Kreisstadt St. Wendel liege die Zahl der eingetragenen Wähler um zehn niedriger als die Zahl der abgegebenen Stimmen. Bei den abgegebenen Zweitstimmen liege Identität

zwischen Vermerken im Wählerverzeichnis und abgegebenen Stimmen vor. Gründe für diese Unstimmigkeit seien in der Wahlniederschrift nicht angegeben.

- b) In der Gemeinde Schiffweiler liege die Zahl der in der Niederschrift eingetragenen Wähler um fünf niedriger als die Zahl der abgegebenen Erststimmen.

Die Zahl der in der Niederschrift eingetragenen Wähler liege jedoch um 29 höher als die Zahl der abgegebenen Zweitstimmen.

Über die vorliegenden Unstimmigkeiten enthalte die Wahlniederschrift keinen Vermerk.

- c) Im Wahlbezirk Stennweiler liege die Zahl der in der Niederschrift eingetragenen Wähler um 36 niedriger als die Zahl der abgegebenen Erststimmen.

Da in der Spalte E 2 über das Führen einer Zählkarte keine Angaben gemacht worden seien, könnten die 39 ungültigen Zweitstimmen nicht aufgeklärt werden. Es sei daher nur von drei ungültigen Zweitstimmen auszugehen. Insoweit könnten die von der Gemeindebehörde gemachten Angaben über die ungültigen Stimmen durch den Kreiswahlleiter nicht bestätigt werden.

Da im Kreiswahlausschuß Einigkeit über die Ausführungen des Kreiswahlleiters nicht erzielt werden konnte, wurde die Sitzung auf den 13. Oktober 1980 vertagt. In der Niederschrift wird festgehalten, daß im Verlauf des vorangegangenen Freitag die noch fehlenden Stimmzettel von den Gemeinden angefordert worden seien. Im Anschluß an diese Feststellungen habe der Kreiswahlausschuß in alle Niederschriften, mit Ausnahme der Wahlbezirke mit Stimmzählgeräten und der Stadt Ottweiler, Einsicht genommen. Es wird dann im einzelnen ausgeführt, welche Beanstandungen der Kreiswahlausschuß festgestellt hat. Dabei handelt es sich im wesentlichen um falsche Eintragungen, die zu einer Diskrepanz zwischen den Summen der vorhandenen Stimmzettel und der Zahl der angegebenen Wähler führten.

Mit Schreiben vom 25. März 1981 hat der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 247 ergänzend zu den Ergebnissen in diesem Wahlkreis Stellung genommen und die gemäß § 72 Abs. 3, § 75 Abs. 6, § 76 Abs. 1 und 6, § 77 Abs. 1, § 78 Abs. 4 BWO nach dem Muster der Anlage 29 der BWO zu erstellende Zusammenstellung der Wahlergebnisse in Fotokopie übermittelt. Auf Seite 19 der Zusammenstellung ist das Endergebnis des Wahlkreises 247 ersichtlich. Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß die Zahl der Wähler (gültige und ungültige Stimmen) zwischen den Erst- und Zweitstimmen um 80 differiert. Von diesen 80 Stimmen entfallen 51 Stimmen auf die Erststimmen und die restlichen 29 Stimmen auf die Zweitstimmen. Diese Differenzen, so wird in der Stellungnahme des Kreiswahlleiters ausgeführt, seien in Wahlbezirken aufgetreten, in denen Stimmzählgeräte eingesetzt gewesen seien. In den Wahlbezirken Niederlinxweiler gehe es um 10 Stimmen, in

Heiligenwald um 5 und in Stennweiler um 36 Stimmen, insgesamt somit um 51 mehr abgegebene Erststimmen als nach den Eintragungen in der Wählerniederschrift aufgrund der angebrachten Stimmvermerke in den Wählerverzeichnissen hätten abgegeben werden dürfen.

In den Wahlbezirken Niederlinxweiler und Stennweiler stimme die Zahl der Wähler bei den Zweitstimmen nach den Zählgeräten der Wahlmaschinen mit den in der Niederschrift angegebenen Stimmvermerken laut Wählerverzeichnis überein.

Lediglich im Wahlbezirk Schiffweiler liege keine Übereinstimmung vor zwischen den der Niederschrift zu entnehmenden Angaben über die abgegebenen Stimmvermerke im Wählerverzeichnis und der nach dem Wahlgerät erfaßten Zahl der abgegebenen Zweitstimmen, da der Vergleich dieser Zahlen eine Differenz von 29 Zweitstimmen ausweise.

Die insgesamt 51 zu viel abgegebenen Erststimmen und die 29 zu wenig abgegebenen Zweitstimmen, bezogen auf die in den Niederschriften angegebenen Eintragungen über die Stimmvermerke im Wählerverzeichnis, ergeben die Zahl 80.

Da die entsprechenden Niederschriften über diese Differenzen keinen Hinweis enthielten, hätte nicht festgestellt werden können, ob es sich um menschliches Versagen oder um technische Pannen bei der Bedienung der Wahlmaschinen gehandelt habe. Die Aufteilung der gültigen Stimmen auf die einzelnen Parteien sei sowohl bei den Erst- als auch den Zweitstimmen jeweils identisch mit der Gesamtzahl der in den Wahlmaschinen nachgewiesenen gültigen und den in den Niederschriften festgehaltenen Stimmen.

Aufgrund der amtlichen Mitteilung des Bundeswahlleiters entfielen im Wahlkreis St. Wendel von den abgegebenen 153416 gültigen Erststimmen 72053 auf den Bewerber der SPD, 72384 auf den Bewerber der CDU, 5904 auf den Bewerber der FDP; 687 Stimmen entfielen auf sonstige Bewerber, ungültig waren 2388 Stimmen.

Von den 151323 abgegebenen gültigen Zweitstimmen entfielen auf die SPD 70014, auf die CDU 70293, auf die FDP 8818, auf übrige 2198 Stimmen, während 2013 Stimmen als ungültig ausgewiesen werden.

In der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden herausgegebenen Übersicht über die endgültigen Ergebnisse nach Wahlkreisen wird bei den abgegebenen ungültigen und gültigen Zweitstimmen in einer Fußnote vermerkt:

„Summe der ungültigen und gültigen Zweitstimmen liegt wegen nicht aufklärbarer Unstimmigkeiten bei eingesetzten Stimmzählgeräten um 80 niedriger als die Zahl der Wähler insgesamt.“

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3

des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Wahleinsprüchen gegen die Gültigkeit von Bundestagswahlen vermögen nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch zu begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß waren oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die das Wahlergebnis nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die das Wahlergebnis betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben können [seit BVerfGE 4, 370 (372 f) ständige Rechtsprechung, der sich der Bundestag in ständiger Praxis angeschlossen hat].

Bezüglich der Erststimmen konnten die nichtauflärbaren Unstimmigkeiten keinen Einfluß auf die Wahl des Direktbewerbers haben, da der Bewerber der CDU 331 Stimmen mehr erhielt als der Bewerber der SPD. Dies gilt um so mehr aufgrund der Feststellung des Kreiswahlleiters, die Aufteilung der gültigen Stimmen auf die einzelnen Parteien sei sowohl bei den Erst- als auch bei den Zweitstimmen jeweils identisch mit der Gesamtzahl der in den Wahlmaschinen nachgewiesenen gültigen und in den Niederschriften festgehaltenen Stimmen, und daß es sich bei den nicht auflärbaren Differenzen zwischen der Zahl der Wähler und den abgegebenen Stimmen bei den Erststimmen nur um 51 Stimmen handelt.

Aber auch die Unstimmigkeiten bei den Zweitstimmen haben angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung. Nach den Berechnungen des Bundeswahlleiters hätte durch Los entschieden werden müssen, ob ein Sitz der FDP oder der CDU zugefallen wäre, wenn die FDP, bei Status quo im übrigen, 131 Stimmen mehr, oder die CDU, bei Status quo im übrigen, 428 Stimmen weniger erhalten hätte. Da nur 29 Zweitstimmen nicht auflärbar waren, muß festgestellt werden, daß diese aufgrund der Berechnungen des Bundeswahlleiters keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung im 9. Deutschen Bundestag haben konnten. Dies gilt erst recht bei einem Vergleich der erforderlichen Stimmverschiebung um ein Mandat von der CDU zur SPD. Danach hätte nach den Berechnungen des Bundeswahlleiters die SPD 13147 Stimmen mehr erhalten müssen und die CDU 10495 weniger.

Obwohl der festzustellende Wahlmangel keinen Einfluß auf das Wahlergebnis insgesamt gehabt hat, hält der Wahlprüfungsausschuß es für erforderlich, darauf hinzuweisen, daß auch die Landeswahlleiter im Rahmen der Vorbereitung der Wahl die Wahlvorsteher auf die Beachtung der gesetzlichen wahl-

rechtlichen Bestimmungen hinweisen, damit derartige Fehler für die Zukunft weitgehend vermieden werden.

Aus den dargelegten Gründen war jedoch der Einspruch im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 25/80 — der Frau
Irma Eberhard, wohnhaft: Liegnitzer Straße 35, 6900 Heidelberg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 7. Oktober 1980 hat die Einspruchsführerin die Bundestagswahl vom 5. Oktober 1980 „wegen wissentlicher und vorsätzlicher Falschbeurkundung des Wahlregisters hinsichtlich der durch diese wissentliche und vorsätzliche Verbrechenbegehung unterbliebenen Eintragung meiner Person im Wahlregister und damit der durch diese wissentliche und vorsätzliche Verbrechenleistung bewirkten Nichtzulassung meiner Person zu dieser Bundestagswahl“ angefochten.

Die Stadt Heidelberg — Kreiswahlleiter — hat mit Schreiben vom 21. Oktober 1980 den Einspruch dem Deutschen Bundestag zugeleitet. Diesem Schreiben ist in Kopie eine Mitteilung des Amtsgerichts Heidelberg vom 30. September 1976 — Az. 41 VII E 769/72 — an die Stadtverwaltung Heidelberg beigelegt. Danach ist Frau Irma Eberhard, Heidelberg, Liegnitzer Str. 35, durch Beschluß des Landgerichts Heidelberg vom 13. April 1976 — 4 T 10/73 — wegen Geistesschwäche rechtswirksam entmündigt worden.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim deutschen Bundestag eingegangen; er ist jedoch unzulässig.

Nach § 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wer entmündigt ist oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts nachweist, daß die Pflegschaft auf Grund seiner Einwilligung angeordnet ist. Die Einspruchsführerin ist durch Beschluß des Landgerichts Heidelberg vom 13. April 1976 rechtswirksam entmündigt worden und somit nicht wahlberechtigt.

Gemäß § 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes können nur Wahlberechtigte wirksam Einspruch gegen die Gültigkeit einer Bundestagswahl einlegen. Da die Einspruchsführerin gem. § 13 Nr. 2 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, konnte ihr Schreiben vom 7. Oktober 1980 nicht als Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag gewertet werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 27/80 der Frau
Klothilde Tiberia, wohnhaft: Fasanenweg 67, 6620 Völklingen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 5. Oktober 1980 an den Oberbürgermeister der Mittelstadt Völklingen hat die Einspruchsführerin mitgeteilt, als sie in dem für sie zuständigen Wahllokal — Bezirk 29 — ihre Stimme habe abgeben wollen, sei ihr von einem der dort zuständigen Herren erklärt worden, ihre „Stimme sei ungültig, weil bereits eine Briefwahl vorläge“. Da sie aber keine Briefwahl vorgenommen und der betreffende Herr ihren Wahlumschlag vernichtet habe und sie somit an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert worden sei, fechte sie die Wahl an.

Der Oberbürgermeister der Mittelstadt Völklingen hat den Einspruch mit Schreiben vom 15. Oktober 1980 über den Kreiswahlleiter des Wahlkreises 245 — Saarbrücken II — dem Landeswahlleiter für das Saarland zugeleitet und dazu berichtet, der Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirkes habe auf Befragen mitgeteilt, Frau Tiberia sei zur Stimmabgabe nicht zugelassen worden, weil hinter ihrem Namenseintrag ein Briefwahl-Vermerk angebracht gewesen sei. Eine Klärung mit dem Wahlbüro, ob tatsächlich Briefwahlunterlagen ausgestellt worden seien, habe nicht sofort vorgenommen werden können, weil der Wahlvorstand zu diesem Zeitpunkt nur mit drei Personen besetzt gewesen sei und sich das Telefon für Rückfragen in einem anderen Raum befunden habe. Frau Tiberia sei auf die gesetzliche Vorschrift hingewiesen worden, wonach der Wahlvorstand während der Wahlhandlung mit mindestens drei Personen besetzt sein müsse und aus diesem Grunde eine sofortige Klärung nicht vorgenommen werden könne. Sie sei daraufhin vom Wahlvorsteher gegen 15.00 Uhr gebeten worden, sich wegen des fraglichen Briefwahl-Vermerkes direkt an das Wahlbüro der Stadt Völklingen zu wenden, was sie jedoch nicht getan habe. Nach erneuter Vorsprache von Frau Tiberia im Wahlbezirk gegen 19.00 Uhr habe eine Stimmabgabe aus den gesetzlichen Gründen (Ende der Wahlhandlung 18.00 Uhr) nicht mehr erfolgen können.

Eine nachträgliche Überprüfung im Wahlbüro habe ergeben, daß der Briefwahl-Vermerk eine Zeile zu hoch angebracht gewesen und Frau Tiberia somit irrtümlich als Briefwählerin ausgewiesen worden sei.

Der Landeswahlleiter hat mit Schreiben vom 21. Oktober 1980 den Einspruch und die Stellungnahme des Oberbürgermeisters der Mittelstadt Völklingen dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Gemäß § 30 der Bundeswahlordnung (BWO) wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahrschein“ oder „W“ eingetragen, wenn ein Wahlberechtigter einen Wahrschein erhalten hat.

Wie aus der Stellungnahme des Oberbürgermeisters der Mittelstadt Völklingen ersichtlich ist, wurde der Briefwahlvermerk eine Zeile zu hoch angebracht und somit irrtümlich die Einspruchsführerin als Briefwählerin ausgewiesen und damit zu Unrecht von der Teilnahme an der Bundestagswahl ausgeschlossen. Aufgrund des „Sperrvermerks“ kann nämlich der Wahlberechtigte nur noch mit einem Wahrschein wählen.

Obwohl aufgrund der Stellungnahme des Oberbürgermeisters der Mittelstadt Völklingen feststeht, daß die Einspruchsführerin wegen eines Wahlfehlers vom Wahlrecht ausgeschlossen wurde, kann ihr Einspruch keinen Erfolg haben; dabei ist es unerheblich, ob der Einspruchsführerin zugemutet werden konnte, der Anregung des Wahlvorstehers zu folgen

und sich direkt an das Wahlbüro der Stadt Völklingen zu wenden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Wahleinsprüchen gegen die Gültigkeit von Bundestagswahlen vermögen nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch zu begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß waren oder hätten sein können. Infolge dessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die auf das Wahlergebnis keinen Einfluß gehabt haben. Aber auch solche Wahlfehler, die das Wahlergebnis betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben können (seit BVerfGE 4, 370 (372 f.) ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Bundestag angeschlossen hat).

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 28/80 des Herrn Gerhard Baeyer, wohnhaft: Hermann-Herder-Straße 8, 7800 Freiburg i.Br.,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 18. Oktober 1980 an den Deutschen Bundestag hat der Einspruchsführer „gegen die Art und Weise der Durchführung der Wahl zum Deutschen Bundestag 1980 — für den Raum Konstanz-Baden-Württemberg nachdrücklich Einspruch“ eingelegt. Er mache als Strafgefangener, der die materiellen Wahlberechtigungs Voraussetzungen erfülle, geltend, daß er während seines Zwangsaufenthaltes (Verlegungsschub) in der Vollzugsanstalt Konstanz keine Gelegenheit erhalten habe, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Da er von seinem Vermieter gegen seinen Willen in Freiburg i. Br. „von amtswegen nach unbekannt abgemeldet worden“ sei und er jegliche Fehlerquellen bezüglich örtlicher und sachlicher Zuständigkeit von vornherein habe ausschalten wollen, habe er den anstaltsinternen Weg der Amts- und Rechtshilfe für Wahl-Streitfragen, nämlich der Abgabe von Rappportscheinen, am 12. September 1980 und am 30. September 1980 gewählt. Der Beamte, der seinen Rappportscheinantrag entgegengenommen habe, heiße Duede. Es sei seines Erachtens in Konstanz möglich gewesen, ihm in der dortigen Anstalt Wahlscheine auszuhändigen. Weiter weist der Einspruchsführer in einem Fragesatz darauf hin, es wäre nicht uninteressant zu prüfen, ob vielleicht deshalb das Interesse der Anstalt gering gewesen sei, weil er niemals ein Geheimnis daraus gemacht habe, daß er SPD-Wähler sei. „Eine gründliche Überprüfung skandalöser Vorgänge in Konstanz wäre empfehlenswert! Viele Gefangene beklagten sich dort nämlich bitter über Wahlrechtsbehinderungen!“

Auf Aufforderung des Wahlprüfungsausschusses hat die Vollzugsanstalt Konstanz mit Schreiben vom 24. Oktober 1980 zu dem Vorbringen des Einspruchsführers wie folgt Stellung genommen:

„Der Einspruch des Gefangenen Gerhard Baeyer ist in sich unverständlich.

Herr Gerhard Baeyer, geb. am 27. April 1951, war am 4. Mai 1980 festgenommen und am 14. Mai 1980 in die Vollzugsanstalt Freiburg überstellt worden. Wegen eines Hauptverhandlungstermines beim Amtsgericht Konstanz am 2. Oktober 1980 wurde er am 29. September 1980 von der Vollzugsanstalt Freiburg in die Vollzugsanstalt Konstanz überstellt und am 6. Oktober 1980 nach Freiburg zurückgebracht. Erst seit dem 3. November 1980 befindet er sich wieder in der Vollzugsanstalt Konstanz als Untersuchungsgefangener. Am 12. September 1980 will er sich bei einem Beamten namens 'Duede' in der Vollzugsanstalt Konstanz gemeldet haben. Dies kann angesichts der obigen Daten nicht zutreffen; im übrigen war der Sozialarbeiter in Konstanz, Herr Duddey, im September nicht in der Vollzugsanstalt Konstanz. Am 30. September 1980 hat sich Herr Baeyer tatsächlich bei einem Beamten in der Anstalt Konstanz mündlich gemeldet wegen der Teilnahme an der Wahl, er wollte sich in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Ein Rückruf bei dem Sachbearbeiter der Stadtverwaltung Konstanz ergab jedoch die ohnehin bekannte Tatsache, daß es hierfür zu dem genannten Zeitpunkt wesentlich zu spät war.

Es wäre Herrn Baeyer unbenommen geblieben, sich in der für ihn zuständigen Vollzugsanstalt, in der er sich bis zum 29. September 1980 aufgehalten hat, rechtzeitig um die Teilnahme an der Wahl zu kümmern.“

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 3 gilt als Wohnung im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) für Wahlberechtigte im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung. Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der Bundeswahlordnung (BWO) sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis die Wahlberechtigten einzutragen, die am 35. Tage vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde für eine Justizvollzugsanstalt oder eine entsprechende Einrichtung (§ 12 Abs. 4 Nr. 3 BWG) gemeldet sind.

Da der Einspruchsführer erst am 29. September 1980 in die Vollzugsanstalt Konstanz verlegt wurde, konnte er nicht von Amts wegen gemäß § 16 Abs. 1 BWO in das Wählerverzeichnis der Gemeinde Konstanz eingetragen werden. Als er am 30. September 1980 die Eintragung in das Wählerverzeichnis der Gemeinde Konstanz erbat, war die Frist des § 18 Abs. 1 Satz 1 BWO bereits verstrichen, da ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis schriftlich bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen ist. Aus der Stellungnahme der Vollzugsanstalt Konstanz und den dort angegebenen Daten ergibt sich, daß ein entsprechendes Begehren am 12. September 1980 jedenfalls nicht in der Vollzugsanstalt Konstanz seitens des Einspruchsführers vorgebracht worden sein kann.

Zwar kann nicht absolut ausgeschlossen werden, daß in der Vollzugsanstalt Freiburg, wo sich der Einspruchsführer bis zum 29. September 1980 aufhielt, die an sich notwendige Aufklärung der Insassen der

Vollzugsanstalt bezüglich der Möglichkeiten zur Teilnahme an der Bundestagswahl unterblieben ist, der Einspruchsführer selbst hätte jedoch die Verpflichtung gehabt, wenn er an der Wahl teilnehmen wollte, sich rechtzeitig um die Eintragung in ein Wählerverzeichnis und ggf. um die Ausstellung eines Wahlscheines zu bemühen.

Auch wenn unterstellt werden kann, daß ein Wahlfehler seitens der Justizvollzugsanstalt Freiburg nicht völlig ausgeschlossen werden kann, ist der Einspruch jedoch offensichtlich unbegründet, da er angesichts des Stimmverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben konnte [seit BVerfGE 4, 370 (372 f.) ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Deutsche Bundestag angeschlossen hat].

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 38/80 — des Herrn
Niels-Uwe Rieck, wohnhaft: Kiwittsmoor 39, 2000 Hamburg,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1980 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag eingelegt. Zur Begründung seines Einspruchs trägt er vor:

- a) Der Kreiswahlvorschlag der Partei DIE GRÜNEN im Bundestagswahlkreis Hamburg-Wandsbek sei rechtswidrig vom Kreiswahlausschuß und vom Landeswahlausschuß Hamburg abgelehnt worden.

Dieser Verstoß sei bedeutsam, da ein Wahlergebnis nicht vorhersehbar sei bei fehlender Teilnahme eines Bewerbers. Aus diesem Grunde handele es sich um einen schwerwiegenden Eingriff in das Wahlverfahren.

Er beantragt daher die Wiederholung der Wahlen mit Erst- und Zweitstimmen im Wahlkreis 16 — Hamburg-Wandsbek.

- b) Der Einspruchsführer rügt ferner, die nicht im Deutschen Bundestag bereits vertretenen Parteien, die sich zur Wahl gestellt hätten, seien bei der Berichterstattung in den öffentlich-rechtlichen Anstalten wie in den staatlichen Zeitungen, insbesondere im „Parlament“, nicht hinreichend berücksichtigt worden; besonders gelte dies für die Zeit der Wahlvorbereitung. In den Wahlprogrammen der nationalen Fernsehanstalten seien diese Parteien kaum berücksichtigt worden. Selbst in einer Speziialsendung der ARD über die nicht im Bundestag vertretenen Parteien seien nicht alle berücksichtigt worden, deren Landeslisten zugelassen worden seien. Ferner seien sie bei Wahlhearings und Interviews nicht angemessen zugelassen worden. Ungeachtet fehlender feststehender Maßstäbe über die Medienwirkung in der Forschung stelle dies eine Wahlbehinderung dar, die auch eine Parlamentssitz-Verschiebung zu Folge haben könnte.

- c) Weiter rügt der Einspruchsführer, in Gefängnissen sei die Wahlfreiheit beeinträchtigt worden. Dies zeige sich daran, daß die in Strafhäft einsitzenden Kandidaten durch mangelnde Urlaubsgewährung u. a. in ihrer Arbeit behindert worden seien. Auch seien Wahlveranstaltungen in Gefängnissen, so in Fuhlsbüttel, verhindert worden.
- d) Ferner macht der Einspruchsführer geltend, die neue Form der Erbringung der Unterstützungsunterschriften auf Einzelblättern erschwere die Möglichkeit der Wahlteilnahme. So hätten nur sechs Parteien die geforderte Anzahl von Unterschriften erbringen können. Darin liege eine schwere Wahlbehinderung, die die Gültigkeit der Wahl in Frage stelle.
- e) Ferner trägt der Einspruchsführer vor, die Sozialliberale Partei Deutschlands sei als Partei vom Bundeswahlausschuß nicht zur Bundestagswahl zugelassen worden. Da die Nichtzulassung lediglich aus formellen Gründen erfolgte, stelle sie einen schwerwiegenden Eingriff in die Wahlfreiheit dar.
- f) Schließlich bittet der Einspruchsführer um eine Wiederholung der Wahl im Wahlkreis St. Wendel aufgrund des knappen strittigen Wahlergebnisses in diesem Wahlkreis (vgl. Wahleinspruch WP 24/80, Anlage 10).

In der vom Wahlprüfungsausschuß angeforderten Stellungnahme des Landeswahlleiters der Freien und Hansestadt Hamburg vom 22. Dezember 1980 wird zu dem Vorbringen des Einspruchsführers Stellung genommen. Soweit der Einspruchsführer die Nichtzulassung des Kreiswahlvorschlags DIE GRÜNEN rügt, werden die Niederschriften der Sitzungen des Landeswahlausschusses und des Kreiswahlausschusses mit ausführlicher Stellungnahme des Kreiswahlleiters beigelegt. Im übrigen wird darauf verwiesen, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit hätten DIE GRÜNEN im Wahlkreis 16 (Hamburg-Wandsbek) kein Direktmandat errungen. Der gewählte Direktbewerber der SPD habe

95403 Stimmen erhalten. Auf den Bewerber der CDU seien 57943 Erststimmen entfallen. DIE GRÜNEN hätten in diesem Wahlkreis 3320 Zweitstimmen erhalten.

Soweit der Einspruchsführer das Verhalten der Justizbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg rügt, wird auf eine Stellungnahme der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg vom 11. Dezember 1980 verwiesen. Zum diesbezüglichen Vorbringen des Einspruchsführers wird in der Stellungnahme ausgeführt, der Vorwurf, in den Justizvollzugsanstalten sei die Wahlfreiheit beschränkt, sei unbegründet. Aufgrund eines bereits im Juni 1947 gefaßten Senatsbeschlusses seien Wahl- und Werbeveranstaltungen für Parteien in Justizvollzugsanstalten wie in sonstigen Diensträumen Hamburgischer Behörden nicht zugelassen worden. Diese seit Jahren geübte Praxis diene dem Zweck, jeden Zweifel an einer unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch die öffentliche Verwaltung auszuschließen. Dieses Verbot richte sich ausnahmslos gegen alle Parteien. Diese Regelung schränke jedoch weder die Informationsfreiheit von Strafgefangenen ein, noch stelle sie eine Verletzung des § 73 des Strafvollzugsgesetzes dar. Im übrigen sei in den Hamburgischen Justizvollzugsanstalten kein Inhaftierter daran gehindert worden, sich in der Anstalt die zur Ausübung seines Wahlrechts erforderlichen Informationen durch Lektüre von Zeitungen und Zeitschriften, durch Rundfunk- und Fernsehberichte und aus demjenigen Informationsmaterial zu verschaffen, das durch die politischen Parteien in den Anstalten zur Ausgabe und Weitergabe an die Gefangenen gelangt sei.

Zum Vorwurf, ein in Strafhaft einsitzender Kandidat für den 9. Deutschen Bundestag habe nicht den erforderlichen Urlaub für die Wahlkampf vorbereitungen bekommen, wird ausgeführt, in Hamburgischen Vollzugsanstalten habe sich nur ein Kandidat befunden, dabei handele es sich um einen Kandidaten der Partei DIE GRÜNEN. Dieser habe sich bereits mit Schreiben vom 3. September 1980 an den Landeswahlleiter mit einer Beschwerde wegen Wahlbehinderung gewandt. Diese Beschwerde habe das Strafvollzugsamt am 2. Oktober 1980 entschieden. Die Rechtsauffassung des Strafvollzugsamtes werde auch vom Landgericht Hamburg geteilt. Die entsprechenden Bescheide und Entscheidungen sind der Stellungnahme als Anlage beigelegt. In dem Beschluß des Landgerichts Hamburg wird u. a. ausgeführt, der Antrag des Antragstellers, im Wege einer einstweiligen Anordnung eine Beurlaubung gemäß Artikel 48 Abs. 1 GG zu erreichen, sei unbegründet, weil Artikel 48 Abs. 1 GG dem Antragsteller als Strafgefangenen kein Recht einräume, eine Beurlaubung aus der Strafhaft zu erreichen. Artikel 48 Abs. 1 GG gewähre nach allgemeiner Auslegung nur dem gegenüber einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber Dienstverpflichteten, der sich ernsthaft um ein Mandat im Deutschen Bundestag bewerben wolle, einen diesem Zweck entsprechenden Urlaubsanspruch.

Die Beurlaubung eines Gefangenen vom Vollzug der Freiheitsstrafe komme danach nicht in Betracht, weil der Vollzug der Freiheitsstrafe mit einem Beschäftigungsverhältnis nicht vergleichbar sei, ebensowenig wie die jeweiligen Möglichkeiten der Gewährung von Urlaub.

Weiter wird ausgeführt, im Rahmen einer Freistellung von der Arbeitspflicht könnte Artikel 48 Abs. 1 GG insofern für einen Gefangenen Bedeutung haben, der sich ernsthaft um ein Mandat im Deutschen Bundestag bewerbe. Diese Frage sei jedoch hier nicht zu entscheiden, weil der Antragsteller mit seinem Antrag ein anderes Ziel verfolge.

Soweit der Antragsteller mit seinem Hilfsantrag erreichen wolle, daß der Justizvollzugsanstalt aufgegeben werde, dem Antragsteller Urlaub oder eine Strafunterbrechung zu gewähren, müsse dieser ebenfalls als unbegründet zurückgewiesen werden, da die Kammer nicht ihr Ermessen an die Stelle des der Antragsgegnerin zustehenden Ermessens setzen könne, das jener gemäß §§ 13, 35 des Strafvollzugsgesetzes bei Beurlaubung aus der Strafhaft zustehe. Hieran sei die Kammer gemäß § 115 Abs. 5 des Strafvollzugsgesetzes gehindert, weil das Gericht Ermessensentscheidungen nur auf Ermessensfehler überprüfen könne.

In der Stellungnahme der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg wird abschließend darauf hingewiesen, der Kandidat der GRÜNEN habe im Rahmen der §§ 11 und 13 des Strafvollzugsgesetzes zur Vorbereitung auf die Bundestagswahl im üblichen Rahmen Vollzugslockerungen erhalten.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Soweit der Einspruchsführer die Ablehnung des Kreiswahlvorschlages der GRÜNEN durch den Landeswahlausschuß rügt, kann der Einspruch keinen Erfolg haben. DIE GRÜNEN haben ihre Mitglieder schriftlich und interessierte Bürger durch öffentliche Bekanntmachung zu einer Bürgerversammlung eingeladen. In dieser Versammlung wurde der Wahlkreisbewerber von den Mitgliedern und den anwesenden Bürgern aufgestellt. Dieses Verfahren hat zwar in der Satzung der GRÜNEN eine ausdrückliche „Rechtsgrundlage“, entspricht aber nicht den wahlrechtlichen Bestimmungen. Die rechtlichen Erwägungen des Kreiswahlausschusses, den Kreiswahlvorschlag der GRÜNEN nicht zuzulassen, ergibt sich aus der Stellungnahme des Kreiswahlleiters gegenüber dem Landeswahlleiter der Freien und Hansestadt Hamburg vom 5. September 1980, in der es u. a. heißt:

„Die Versammlung der GRÜNEN, auf der der Wahlkreisbewerber gewählt wurde, war keine Mitgliederversammlung i. S. v. § 21 Abs. 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes, weil auch Nichtmitglieder mitgewählt haben.“

Die Personen, die aufgrund von § 2 Abs. 2 der Bezirkssatzung der GRÜNEN (Wortlaut: vgl. Sachverhalt im Bezugsschreiben) mitstimmen durften, sind — entgegen gegenteiliger lautender Satzungsbestimmung — keine Parteimitglieder.

Zur Parteimitgliedschaft gehört zunächst einmal — wie bei jedem Verein — eine hinreichende organisatorische Eingliederung. Dies ist hier wegen der von vornherein befristeten, auf Auflösung gerichteten und in seinen Rechten und Pflichten begrenzten (z. B. fehlende Verpflichtung zur Beitragszahlung) Mitgliedschaft bereits fraglich.“

Unter Hinweis, daß der Begriff der Parteimitgliedschaft aus dem Zweck der Parteien, wie er dem Parteiengesetz zu entnehmen sei, abzuleiten sei, wird festgestellt, deshalb könne hinsichtlich der Personen, die bei der Kandidatenaufstellung der GRÜNEN eine zeitlich begrenzte „Mitgliedschaft“ gemäß § 2 Abs. 2 der Bezirkssatzung der GRÜNEN erworben haben könnten, keine Parteimitgliedschaft vorliegen, da hier von vornherein die Einflußnahme auf die gewählten Abgeordneten ausgeschlossen sei.

Zur Begründung der Zurückweisung der gegen die Entscheidung des Landeswahlausschusses eingelegten Beschwerde wird aufgeführt:

„Die Aufstellung von Parteibewerbern darf nur durch Parteimitglieder erfolgen (§ 21 Abs. 1 BWG). Durch die befristete beitragsfreie Mitgliedschaft wird § 21 Abs. 1 BWG umgangen. Diese Vorschrift geht von der Parteimitgliedschaft im überrkommenen Sinne aus, die ihrem Wesen nach auf Dauer angelegt ist und in der Regel die Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen begründet.“

Gegen diese Feststellungen bestehen keine rechtlichen Bedenken (vgl. hierzu Zurückweisung des Einspruchs DIE GRÜNEN, Az.: WP 45/80).

Soweit der Einspruchsführer rügt, die nicht im Deutschen Bundestag bereits vertretenen Parteien seien in den Massenmedien nicht hinreichend berücksichtigt worden, kann der Einspruch keinen Erfolg haben. Die Anwendung des Grundsatzes der gleichen Wettbewerbschancen der Parteien im Bereich der Wahlpropaganda erfordert nicht, wie das Bundesverfassungsgericht in mehreren Entscheidungen festgestellt hat, daß alle Parteien in gleichem Umfang zu Wort kommen; die den einzelnen Parteien zuzuteilenden Sendezeiten dürfen entsprechend der Bedeutung der Partei verschieden bemessen werden [s. BVerfGE 48, 271 (277)].

Auch hinsichtlich der von den Rundfunkträgern selbst gestalteten oder zu verantwortenden Sendungen ist kein Rechtsverstoß erkennbar, der als Wahlfehler angesehen werden könnte. Im übrigen hat der Einspruchsführer für einen derartigen Verstoß keine substantiierten Tatsachen vorgetragen, die einer Nachprüfung fähig gewesen wären.

Auch die Behauptung des Einspruchsführers, die neue Form der Erbringung der Unterstützungssunterschriften erschwere die Möglichkeit der Wahlteilnahme, vermag den Einspruch nicht zu stützen. Abgesehen davon, daß es der Wahlprüfungsausschuß in ständiger Praxis abgelehnt hat, wahlrechtliche Bestimmungen auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen, hat das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung anerkannt, daß Zulassungsbedingungen zur Wahl aufgestellt werden können, und daß die Forderung eines angemessenen Unterschriftenquorums bei der Einreichung von Wahlvorschlägen eine mit dem Grundsatz der formalen Wahlrechtsgleichheit und Wettbewerbschancengleichheit der Parteien i. S. der Artikel 3, 21 und 38 GG vereinbare Einschränkung der Zulassung von Wahlvorschlägen enthält. Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht das Quorum von 200 Unterschriften von Wahlberechtigten für einen Wahlkreisvorschlag bestätigt [s. BVerfGE 24, 260 (265)].

Auf die Nichtzulassung der Sozialliberalen Partei Deutschlands durch den Bundeswahlausschuß kann der Einspruchsführer seinen Einspruch ebenfalls nicht stützen.

Der Bundeswahlausschuß hat in seiner ersten Sitzung vom 28. August 1980 die Sozialliberale Partei Deutschlands nicht zugelassen, mit der Begründung:

„weil sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit keine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung bietet. Denn trotz mehrfacher Aufforderung waren keine hinreichenden Angaben oder Anhaltspunkte über eine entsprechende Organisation, Mitgliederzahl und ein entsprechendes Hervortreten in der Öffentlichkeit zu erlangen.“

Abgesehen davon, daß vom Einspruchsführer keine Gründe vorgetragen werden, die die Entscheidung des Bundeswahlausschusses in Frage stellen könnten, besteht für den Wahlprüfungsausschuß keine Veranlassung, die vom Bundeswahlausschuß getroffene Entscheidung rechtlich in Zweifel zu ziehen.

Schließlich kann der Einspruchsführer seinen Einspruch auch nicht auf das knappe „strittige“ Wahlergebnis im Wahlkreis St. Wendel stützen.

Der Hinweis auf ein „knappes“ strittiges Wahlergebnis allein vermag keinen Wahleinspruch zu begründen, da nur ein Verstoß wahlrechtlicher Bestimmungen, die Einfluß auf das Wahlergebnis gehabt haben oder hätten haben können, im Rahmen einer Wahlprüfung aufgegriffen werden können.

Da die einzelnen vom Einspruchsführer vorgetragenen Begründungen weder alleine noch in ihrer Gesamtheit geeignet sind, einen Wahleinspruch zu stützen, war der Einspruch im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 40/80 — der Bürgerpartei —
Landesverband Schleswig-Holstein, vertreten durch den Vertrauens-
mann der Landesliste der Bürgerpartei, Herrn Fritz Zickler, wohn-
haft: 2322 Gottesgabe,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 3. November 1980 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag eingelegt und beantragt, das Ergebnis der Bundestagswahl vom 5. Oktober 1980 für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl anzuordnen.

Zur Begründung des Einspruchs wird ausgeführt, der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz, Artikel 38 des Grundgesetzes und das Wahlgeheimnis seien verletzt worden. Ferner sei die Bürgerpartei unnötig behindert sowie gegen das Datenschutzgesetz verstoßen worden. Schließlich stützt die Einspruchsführerin ihren Einspruch auf „Begünstigung“.

Den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz sieht die Einspruchsführerin dadurch verletzt, daß für sie und weitere Parteien Unterstützungsunterschriften erforderlich seien. Dies sei eine erhebliche und belastende Benachteiligung des „Unterstützungsunterschriften-leistenden Bürgers.“

Gemäß Artikel 38 GG seien die Abgeordneten in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen. Das Wahlgeheimnis werde aber durch das Erfordernis der Unterstützungsunterschriften gefährdet. Darüber hinaus werde das Wahlgeheimnis durch verschiedene Behörden dadurch verletzt, daß sie die persönlichen Daten von Unterschriftenleistenden festhielten, wobei es unerheblich sei, ob die Daten abgeschrieben, kopiert oder auf Listen eingetragen worden seien. Damit würde dem überprüfenden Gemeindebeamten, den Hilfskräften des Landes- bzw. Kreiswahlleiters, den Vertrauensleuten des Vorschlags, der Bundespost und den Unterschriften Sammelnden die persönlichen Daten des Unterschriftenleistenden bekannt. Das heiße, ein Gemeindebeamter könne feststellen, wie persönliche Bekannte wählten und welche politische An-

schaung sie verträten. Das Wahlgeheimnis könne durch die Anlagen Nummern 13 und 20 der Bundeswahlordnung nicht gewahrt werden. Diese Vorschrift bringe vielmehr eine Kriminalisierung des Bundeswahlvorganges mit sich.

Die Einspruchsführerin verweist in diesem Zusammenhang auch auf ein angebliches Schreiben der Landeshauptstadt Kiel vom 28. August 1980, in dem festgestellt werde, daß ein Herr X bereits für eine andere Partei seine Wahlberechtigung entsprechend den §§ 107 c und 108 d des Strafgesetzbuches wahrgenommen habe. Seine Unterstützungsunterschrift sei dem Landeswahlleiter und von dort der zuständigen Staatsanwaltschaft zugeleitet worden.

Wenn solche Vorgänge in dieser Weise behandelt würden, könne von einem Wahlgeheimnis nicht mehr die Rede sein.

Eine Wahlbehinderung sieht die Einspruchsführerin darin, daß die Strafandrohung auf dem Unterstützungsformblatt zahlreiche Wähler wegen dieser Strafandrohung davon abhielte, eine Unterstützungsunterschrift zu leisten.

Die Verletzung des Datenschutzgesetzes sieht die Einspruchsführerin darin, daß die persönlichen Daten aufgrund der Unterstützungsunterschriften einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht worden und damit nicht nur Beamte, sondern auch Privatpersonen in den Besitz dieser Daten gekommen seien.

Eine Begünstigung sieht die Einspruchsführerin in der geänderten Wahlgesetzgebung, deren Zweck es gewesen sei, daß eine neue politische Partei und Kraft nicht in den Bundestag hineinkomme.

Mit Schreiben vom 9. November 1980 hat die Einspruchsführerin ihre Einspruchsbegründung ergänzt, jedoch im wesentlichen die Einspruchsgründe konkretisiert und versucht darzulegen, daß bei einer Beteiligung der Bürgerpartei die

Mandatsverteilung im Deutschen Bundestag erheblich anders gewesen wäre.

In der ersten Sitzung des Bundeswahlausschusses vom 28. August 1980 wurde die Bürgerpartei gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) als Partei anerkannt, weil sie die Bedingungen der §§ 18 Abs. 2 BWG, 33 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) und § 2 Abs. 1 des Parteiengesetzes erfüllte.

Am 5. September 1980 legte der Vertrauensmann der Bürgerpartei Beschwerde gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste in Schleswig-Holstein ein. In der Beschwerdebegründung macht der Vertrauensmann der Einspruchsführerin im wesentlichen dieselben Gründe geltend, die er für seine Einspruchsbegründung vorgetragen hat. Der Bundeswahlausschuß beschloß in seiner zweiten Sitzung am 11. September 1980, die Beschwerde der Einspruchsführerin als unbegründet zurückzuweisen. Zur Begründung wurde ausgeführt:

„Der Landeswahlausschuß hatte die Landesliste mit Recht zurückgewiesen, da ihr nur 608 Unterstützungsunterschriften beigelegt waren und damit die nach § 27 Abs. 1 BWG zwingend vorgeschriebenen 1865 Unterstützungsunterschriften nicht vorlagen.

Die Beschwerdeführer können auch — wie schon dargelegt — mit den Einwendungen gegen die der Entscheidung zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften keinen Erfolg haben.“

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Da es Aufgabe des Wahlprüfungsausschusses ist festzustellen, ob durch Verletzung von Wahlrechtsbestimmungen das Ergebnis der Bundestagswahl beeinflusst worden ist, vermag das Vorbringen der Einspruchsführerin den Einspruch nicht zu begründen. Soweit sie behauptet, Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes bzw. der Bundeswahlordnung verstießen gegen Bestimmungen des Grundgesetzes, weist der Wahlprüfungsausschuß darauf hin, daß im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit wahlrechtlicher Bestimmungen nicht nachgeprüft werden kann.

Da sich die Einspruchsbegründung im wesentlichen auf die gemäß § 34 Abs. 4 bzw. 39 Abs. 3 BWO zu leistenden Unterschriften auf amtlichen Formblättern richtet, in deren Kopf darauf hingewiesen wird, daß jeder Wahlberechtigte mit seiner Unterschrift nur einen Kreiswahlvorschlag bzw. nur eine Landesliste unterstützen darf und sich nach § 108 d i. V. mit § 107 a StGB strafbar macht, wer mehrere Kreiswahlvorschläge bzw. mehrere Landeslisten unterzeichnet, weist der Wahlprüfungsausschuß auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Regelung hin [s. BVerfGE 3, 19 (31)].

Die Festlegung einer bestimmten Zahl von Unterschriften von Wahlberechtigten soll dazu dienen, daß sich nur solche „neuen Parteien“ an der Wahl beteiligen, die in der Öffentlichkeit bereits eine gewisse Anhängerschaft unter den Wählern gefunden haben. Außerdem dient das Unterschriftserfordernis dem Zweck, schon bei der Wahl einer Zersplitterung der Stimmen und der Bildung von Zwergparteien vorzubeugen. Diese sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Ziele können nur dann hinreichende Aussicht auf Erfolg haben, wenn sie auch strafbewehrt sind.

Da das Wahlgeheimnis auch nicht in einem weiteren Umfang preisgegeben werden darf als das Zulassungsverfahren für Wahlvorschläge es erfordert, wird durch die Unterschriftsklausel in § 20 Abs. 2 Satz 2 und § 27 Abs. 1 BWG der Grundsatz der geheimen Wahl auch nicht verletzt. Die Unterzeichner von Wahlvorschlägen werden jedoch durch das Wahlgeheimnis insoweit nicht geschützt, als das Wahlverfahren eine Offenlegung ihrer Namen notwendig macht. Insoweit müssen sie hinnehmen, daß ihre Unterschriften von anderen Wahlberechtigten bzw. von Bediensteten der Gemeindebehörde zur Kenntnis genommen werden.

Aufgrund der Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung kann auch in der Überprüfung der Unterschriften für die Wahlvorschläge keine Verletzung des Datenschutzgesetzes erblickt werden.

Da somit der Einspruch in allen Punkten nicht als begründet anzusehen war, war er im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 41/80 — des Herrn
Helmut Rietschel, wohnhaft: 4444 Bad Bentheim — Ortsteil Bardel,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 3. November 1980 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer mitgeteilt, daß er das Ergebnis der Bundestagswahl 1980 insofern anfechte, als es ihm nicht ermöglicht worden sei, seine Stimme abzugeben. Die Wahlunterlagen seien ihm, auch auf schriftliche Anforderung hin, nicht zugestellt worden. Hierüber könne schriftlicher Beweis erhoben werden.

Auf Anfrage des Wahlprüfungsausschusses hat die Stadt Bentheim mit Schreiben vom 22. Dezember 1980 zu dem Vorbringen u. a. wie folgt Stellung genommen:

„Die Wohnung des Herrn Helmut Rietschel wurde am 6. März 1975 zwangsweise geräumt.

Herr Rietschel hat von dem Zeitpunkt an der Stadt in Bentheim keine andere Wohnung nachweisen können. Auch ist der Aufenthaltsort des Genannten seit der Zeit nicht bekannt. Herr Rietschel wurde daher in der hiesigen Meldekartei am 5. November 1977 von amts wegen gelöscht und polizeilich abgemeldet.

Erstmals im Oktober 1974 hatte sich die Stadt Bentheim als Obdachlosenbehörde mit Herrn Rietschel zu befassen. Ein umfangreicher Verwaltungsaufwand mußte seither seinetwegen betrieben werden, da der Genannte es immer wieder versteht, den Behördenapparat in Bewegung zu halten.“

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) führen die Gemeindebehörden für jeden

Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis der Wahlberechtigten. Diese Vorschrift ergänzt die Bestimmung des § 14 Abs. 1 BWG, wonach nur wählen kann, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Gemäß § 16 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 35. Tage vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde gemeldet sind. Da diese Voraussetzungen beim Einspruchsführer, wie aus der Stellungnahme der Stadt Bentheim ersichtlich ist, nicht vorlagen, konnte er nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Der Einspruchsführer hätte jedoch die Möglichkeit gehabt, gemäß § 16 Abs. 2 BWO zu versuchen, auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen zu werden. Hierzu hätte für ihn um so mehr Veranlassung bestanden, als nach seiner eigenen Mitteilung er die von ihm angeforderten Wahlunterlagen nicht erhalten hatte.

Da somit der Einspruchsführer selbst zu vertreten hat, daß er an der Bundestagswahl nicht teilnehmen konnte, scheidet ein Wahlfehler aus. Auch selbst, wenn ein Mitverschulden seitens der Wahlbehörden unterstellt wird, hätte der Einspruch keinen Erfolg haben können, da dieser Wahlfehler angesichts des Stimmverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung im 9. Deutschen Bundestag hätte haben können [seit BVerfGE 4, 370, (372 f.) ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Deutsche Bundestag angeschlossen hat].

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 42/80 — des Herrn Karl-Heinz Otte, wohnhaft: Braunsberger Straße 34, 3200 Hildesheim,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben ohne Datum — eingegangen beim Deutschen Bundestag am 5. November 1980 — hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung trägt er vor, er sei seit dem 9. Mai 1968 in Hildesheim gemeldet, dies habe das Einwohnermeldeamt Berlin (West) am 15. Februar 1969/2. Juni 1969 durch amtliche Rückmeldung bestätigt. Aufgrund dieser Anmeldung hätte er seiner Auffassung nach in Hildesheim einen Wahlschein erhalten und in das Wählerverzeichnis eingetragen werden müssen. Dies sei ihm verweigert worden, obwohl er seit 16 Jahren in Hildesheim angemeldet sei.

Die Stadt Hildesheim hat auf Anforderung zu dem Einspruchsschreiben mit Schreiben vom 10. November 1980 Stellung genommen und ausgeführt, der Einspruchsführer habe mit eingeschriebener Karte vom 12. September 1980 beantragt, ihm die Briefwahlunterlagen für die Bundestagswahl auszustellen und ihn gleichzeitig in das Wählerverzeichnis einzutragen. Der Antragsteller sei aber weder am Stichtag 31. August 1980, noch gegenwärtig in der Stadt Hildesheim weder mit Haupt- noch mit Nebenwohnung gemeldet. Es sei vielmehr festgestellt worden, daß der Einspruchsführer zu diesem Zeitpunkt in der Stadt Braunschweig mit Hauptwohnung gemeldet sei. Daraufhin sei er mit Schreiben vom 16. September 1980 an die Stadt Braunschweig verwiesen worden, der für die Eintragung in das Wählerverzeichnis gemäß § 17 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) zuständigen Gemeinde.

Auf Anfrage des Wahlprüfungsausschusses hat das Amtsgericht Hildesheim am 2. Dezember 1980 — Geschäfts-Nr.: 27 VIII 0 141 — mitgeteilt, daß für den Einspruchsführer Gebrechlichkeitspflegschaft ohne Einwilligung des Betroffenen eingeleitet worden sei. Der Anordnungsbeschluß datiere vom 16. Oktober 1980.

Der Einspruchsführer hatte bereits gegen die Wahl zum 6. Deutschen Bundestag und gegen die Wahl zum 8. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt. Seine Einsprüche wurden als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen, da sein allgemeines und dazu noch nach Form und Inhalt zusammenhangloses Vorbringen nicht Gegenstand eines Wahlprüfungsverfahrens sein konnte.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Gemäß § 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wer entmündigt ist oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts nachweist, daß die Pflegschaft aufgrund seiner Einwilligung angeordnet ist. Da jedoch der Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts maßgeblich ist, war der Einspruchsführer am Tag der Bundestagswahl noch nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Der Einspruch ist deshalb als zulässig anzusehen, jedoch nicht begründet. Da der Einspruchsführer am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag; s. § 16 Abs. 1 BWO) laut Auskunft der Stadt Hildesheim in der Stadt Braunschweig gemeldet war, hätte er entsprechend der Anregung der Stadt Hildesheim dort seine Eintragung in das Wählerverzeichnis betreiben müssen, wenn er nicht bereits von Amts wegen aufgenommen war. Da der Einspruchsführer nicht bereit war, die Konsequenzen aus den erteilten Belehrungen zu ziehen, hat er es selbst zu vertreten, wenn er nicht die Voraussetzungen dafür schaffte, an der Bundestagswahl teilnehmen zu können.

Der Einspruch ist daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 44/80 — der Sozialliberalen
Partei Deutschlands, vertreten durch ihren 1. Vorsitzenden, Herrn
Ernst Sauer, wohnhaft: 2420 Eutin, Postfach 376,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 4. November 1980 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag eingelegt und erneute Prüfung und Anerkennung als Partei für alle Wahlen beantragt, da die Entscheidung des Bundeswahlleiters nicht als korrekt angesehen werden könne.

Die Einspruchsführerin, die sich als Nachfolgeorganisation des von Ferdinand Lasall vom 23. Mai 1863 gegründeten Arbeitervereins als Volkspartei und Partei der goldenen Mitte sieht, hatte am 3. Juni 1980 ihre Beteiligung an der Bundestagswahl beim Bundeswahlleiter angezeigt. In der ersten Sitzung des Bundeswahlausschusses vom 28. August 1980 faßte der Bundeswahlausschuß folgenden Beschluß:

„Nicht als Parteien (in alphabetischer Reihenfolge) wurden anerkannt:

3. Sozialliberale Partei Deutschlands (SLPD),
weil sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit keine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung bietet. Denn trotz mehrfacher Aufforderung waren keine hinreichenden Angaben oder Anhaltspunkte über eine entsprechende Organisation, Mitgliederzahl und ein entsprechendes Hervortreten in der Öffentlichkeit zu erlangen.“
2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Gemäß § 18 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) hat der Bundeswahlausschuß für alle Wahlorgane verbindlich festzustellen, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit der letzten Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren bzw. welche Vereinigungen, die nach § 18 Abs. 2 BWG ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind. Durch das Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) vom 24. Juli 1967 ist der Begriff einer Partei gesetzlich festgelegt. Danach sind Parteien Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Art ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung bieten (vgl. § 2 des Parteiengesetzes).

Die Bestimmung des § 18 Abs. 3 BWG, wonach die Feststellungen des Bundeswahlausschusses für alle Wahlorgane verbindlich zu treffen sind, schließt zwar nicht aus, daß diese Feststellungen im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens nachgeprüft werden können (s. § 49 BWG). Die Einspruchsführer haben jedoch weder bei der Anzeige ihrer Beteiligung an der Bundestagswahl 1980 die erforderlichen Nachweise für die Anerkennung als politische Partei beigebracht, noch versucht, sie im Rahmen der Begründung ihres Einspruchs beizubringen.

Da somit die Entscheidung des Bundeswahlausschusses nicht zu beanstanden ist, war der Ein-

spruch im Sinne von § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 45/80 — des Landesverbandes
des DIE GRÜNEN — Hamburg, vertreten durch ihren Vorsitzenden
Friedrich Wilhelm Merck, Hamburg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980 im Wahlkreis Nr. 16 — Hamburg-Wandsbek —

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 5. November 1980 hat der Vorsitzende des Landesverbandes DIE GRÜNEN — Hamburg — Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl im Wahlkreis Nr. 16 — Hamburg-Wandsbek — eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs weist er darauf hin, auf seiner Sitzung am 10. September 1980 habe der Landeswahlausschuß der Freien und Hansestadt Hamburg in einer Beschwerdeverhandlung die Zulassung des Wandsbeker Kreisvorschlages der GRÜNEN endgültig abgelehnt und zwar mit einer Mehrheit von 4:1 Stimmen.

Der Bezirksverband Wandsbek der GRÜNEN habe auf der einberufenen Mitgliederversammlung der Partei im Wahlkreis Nr. 16 — Hamburg-Wandsbek — wahlberechtigte Bürger aus dem Wahlkreis vor der Kandidatenaufstellung neu aufgenommen und ihnen satzungsgemäß gestattet, eine bis zur Verkündung des amtlichen Endergebnisses der bevorstehenden Bundestagswahl befristete beitragsfreie Mitgliedschaft zu erlangen, die dann später auf Antrag in eine unbefristete Mitgliedschaft mit vollen Beitragspflichten umgewandelt werden könne. Durch eine schriftliche Bestätigung des Bezirks-, Landes- und Bundesverbandes der GRÜNEN sei im Wahlausschuß nachgewiesen worden, daß diese Aufnahme von Mitgliedern im Rahmen des § 10 Abs. 1 des Parteiengesetzes voll inhaltlich den satzungsmäßigen Bestimmungen der GRÜNEN entspreche.

Mit seiner mehrheitlichen Entscheidung habe der Hamburger Landeswahlausschuß den Standpunkt vertreten, daß die im Rahmen des § 10 Abs. 1 des Parteiengesetzes nach der Satzung der GRÜNEN zweifelsfrei bestehende Mitgliedschaft nicht als Mitgliedschaft im Sinne des § 21 des Bundeswahlgesetzes (BWG) zu betrachten sei, obwohl das Bundeswahlgesetz keinerlei beson-

dere Art der Mitgliedschaft vorsehe. Durch diese eigenwillige Art des Gesetzesinterpretation würden die grundlegenden Prinzipien der Volkssouveränität sowie des demokratischen Bundesstaates angetastet, zumal an eine nachträgliche Legalisierung derartigen Vorgehens durch Gesetzesänderung gedacht sei.

Der vom Einspruchsführer zitierten Sitzung des Landeswahlausschusses vom 10. September 1980 war die Kreiswahlausschußsitzung des Wahlkreises 16 vom 5. September 1980 vorausgegangen, in der der Kreiswahlvorschlag der GRÜNEN einstimmig zurückgewiesen worden war, weil er nicht rechtmäßig zustande gekommen sei. Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die GRÜNEN hatten ihre Mitglieder schriftlich und interessierte Bürger durch öffentliche Bekanntmachung auf Stellschildern zu einer von ihnen so bezeichneten „Bürgerversammlung“ zum 25. August 1980 in ein Versammlungslokal zur Wahl des Wahlkreisbewerbers eingeladen. Das Plakat enthielt eine zusätzlich aufgeklebte Aufschrift mit folgendem Wortlaut:

„Bürgerversammlung zur Aufstellung unseres Direktkandidaten

Jeder darf mitwählen!

25. 8. 1980, 19.30, Bürgerhaus in Meiendorf, Salseler Str. 21.“

In dieser Versammlung, bei der es vier Bewerber um die Kandidatur gab, wurde der Wahlkreisbewerber von den anwesenden Mitgliedern und Bürgern, insgesamt 37 Personen, in geheimer Abstimmung gewählt.

Dieses Verfahren ist in § 2 Abs. 2 der beigefügten Bezirkssatzung der GRÜNEN ausdrücklich vorgesehen. § 2 Abs. 2 hat folgenden Wortlaut:

„Zur Aufstellung von Wahlbewerbern (Parlamentskandidaten) sollen Bürgerversammlungen einberufen werden; die Entscheidung liegt beim zuständigen Gebietsverband. Durch Teil-

nahme an der Bürgerversammlung können wahlberechtigte Bürger eine zeitlich begrenzte, beitragsfreie Mitgliedschaft erlangen, kraft welcher sie insbesondere berechtigt sind, bei der Aufstellung von Wahlbewerbern an dem Nominierungsverfahren im Rahmen der Wahlgesetze teilzunehmen. Sie sind darüber aufzuklären, daß sie mit ihrer Eintragung in die Teilnehmerliste kurzfristig Mitglied der Partei werden und sich damit zu deren Grundsätzen bekennen.

Die zeitlich begrenzte Mitgliedschaft endet mit der Bekanntgabe des betreffenden amtlichen Wahlergebnisses, ohne daß es einer Kündigung bedarf."

Den so zustande gekommenen Kreiswahlvorschlag haben DIE GRÜNEN am 27. August 1980 beim Kreiswahlleiter eingereicht. Dieser hat rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist den Vertrauensmann darauf hingewiesen, daß er den Kreiswahlvorschlag wegen Verstoßes gegen § 21 Abs. 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) für mangelhaft halte, weil auch Nichtmitglieder gewählt hätten. Er hat den Vertrauensmann am 27. August 1980 aufgefordert, diesen Mangel rechtzeitig zu beseitigen. Dies ist nicht geschehen. DIE GRÜNEN haben daraufhin dem Kreiswahlleiter eine Stellungnahme zugeleitet. In dieser Stellungnahme wird behauptet, der Kreiswahlleiter gehe fälschlicherweise davon aus, daß neben Mitgliedern auch anwesende Bürger bei der Aufstellung des Kandidaten mitgewirkt hätten. Entgegen dieser Feststellung sei festzuhalten, daß am Nominierungsverfahren nur Parteimitglieder mitgewirkt hätten. Die Mitglieder hätten der Partei mit unterschiedlicher Befristung entsprechend § 2 der Bezirkssatzung beitreten können, entweder unbefristet oder aber befristet bis zur Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses. Alle Mitglieder genossen innerhalb der Partei die gleichen Rechte. Die satzungsmäßige Mitgliedschaft dieser Bürger sei schriftlich vom Bundesverband, Landesverband Hamburg und vom Bezirksverband Hamburg-Wandsbek der GRÜNEN bestätigt worden. Die ordnungsgemäße Mitgliedschaft sei auch von den anwesenden Parteimitgliedern auf Befragen am 25. August 1980 nicht angezweifelt worden. Vielmehr sei der Parteitag in Form der Bürgerversammlung einberufen worden, weil die davor tagende Mitgliederversammlung dies ausdrücklich beschlossen habe.

Unter Bezugnahme auf § 10 Abs. 1 des Parteiengesetzes, wonach die zuständigen Organe der Partei nach näheren Bestimmungen der Satzung frei über die Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden hätten, vertreten DIE GRÜNEN die Auffassung, diese Bestimmung des Parteiengesetzes sei durch den Bezirkswahlausschuß dadurch gebeugt worden, daß er den neu eingetretenen Parteimitgliedern keine Parteizugehörigkeit zuerkannt habe. Wenn der Bezirkswahlausschuß davon ausgegangen sei, § 21 Abs. 1 BWG gehe bei der Parteimitgliedschaft von einer auf Dauer angelegten und in der Regel die Pflicht zur Zahlung

von Mitgliedsbeiträgen begründenden Zugehörigkeit zu einer Partei aus, so könne dieser Auffassung seitens der GRÜNEN nicht gefolgt werden, da weder das Wahlgesetz noch das Parteiengesetz ausdrückliche Regeln über diese Frage enthielten.

Im übrigen sei es auch falsch zu behaupten, die neuen Mitglieder seien in ihren Rechten und Pflichten begrenzt. Hinsichtlich der Pflichten seien diese neuen Mitglieder nur von der Beitragspflicht befreit, sie stünden aber, wie alle anderen Mitglieder, unter dem Schutz des Schiedsgerichts. Im übrigen sei es durchaus üblich, unterschiedliche Beitragssätze für verschiedene Mitglieder einzuführen.

Wenn zur Begründung der Nichtzulassung der GRÜNEN seitens des Wahlausschusses darauf hingewiesen werde, das Hinzutreten von Nichtparteimitgliedern bei der Kandidatenwahl sei auch hier nicht als unschädlich anzusehen, da vier Bewerber zur Auswahl standen und eine andere Ansicht nur in Frage käme, wenn es nur einen Bewerber gegeben hätte, müßte dem entgegengehalten werden, daß DIE GRÜNEN, gerade weil vier Kandidatenvorschläge vorgelegen hätten, eine reale, echte Wahl durchgeführt hätten. Es sei deshalb vollkommen undemokratisch, wenn DIE GRÜNEN seitens des Kreiswahlleiters aufgefordert würden, unter Bruch der eigenen Satzung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen und die Nominierung zu wiederholen. Dies würde in mehrfacher Hinsicht ein Verstoß gegen einen Mitgliederbeschluß bzw. gegen die Bezirkssatzung bedeuten.

Über die Beschwerde wurde in der Sitzung des Landeswahlausschusses vom 10. September 1980 entschieden. Wie aus der Niederschrift ersichtlich ist, beschloß der Landeswahlausschuß mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung, die Beschwerde der GRÜNEN zurückzuweisen. Als Begründung wurde ausgeführt:

„Die Aufstellung von Parteibewerbern darf nur durch Parteimitglieder erfolgen (§ 21 Abs. 1 BWG). Durch die befristete beitragsfreie Mitgliedschaft wird § 21 Abs. 1 BWG umgangen. Diese Vorschrift geht von der Parteimitgliedschaft im überkommenen Sinne aus, die ihrem Wesen nach auf Dauer angelegt ist und in der Regel die Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen begründet.“

Gegen diese Entscheidung hat der Landesverband DIE GRÜNEN Hamburg am 30. September 1980 das Bundesverfassungsgericht angerufen mit dem Antrag, durch eine einstweilige Anordnung gemäß § 32 Abs. 1 und 2 BVerfGG die Nichtzulassung des Kreisvorschlages der GRÜNEN im Wahlkreis Nr. 16 — Hamburg-Wandsbek — durch den Landeswahlausschuß der Freien und Hansestadt Hamburg aufzuheben und die sofortige Zulassung zur Wahl am 5. Oktober 1980 anzuordnen.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 3. Oktober 1980 gemäß § 93 a Abs. 3 des Gesetzes über

das Bundesverfassungsgericht einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie unzulässig ist.

Damit erledigt sich zugleich der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung.

Zur Begründung hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, daß Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, nur mit den in den Wahlvorschriften vorgesehenen Rechtsbehelfen und im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden könnten. Das Bundesverfassungsgericht könne wegen der Ablehnung eines Wahlvorschlages im Rahmen einer Bundestagswahl nicht unmittelbar, sondern erst nach Durchführung der Wahlprüfung durch den Bundestag angerufen werden.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Gemäß § 18 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) können Wahlvorschläge von Parteien und nach Maßgabe des § 20 von Wahlberechtigten eingereicht werden. Da DIE GRÜNEN nicht unter die Negativ-Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG fallen — sie sind in zwei Landtagen seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten — findet auf sie § 21 BWG Anwendung, wonach als Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden kann, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 BWG ist die Mitgliederversammlung zur Wahl eines Kreiswahlbewerbers eine Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Mit der Regelung des Wahlvorschlagsrechts in § 18 BWG und den sich daraus ergebenden Konsequenzen in §§ 20 und 21 BWG berücksichtigt das Bundeswahlgesetz die verfassungsrechtliche Ausgangslage. Der Verfassungswirklichkeit folgend, hat das Grundgesetz die politischen Parteien in Artikel 21 GG als verfassungsrechtlich notwendige Instrumente für die politische Willensbildung des Volkes anerkannt und sie in den Rang einer verfassungsrechtlichen Institution erhoben. Durch ihre verfassungsrechtliche Anerkennung als politische Handlungseinheiten, deren heute die Demokratie bedarf, um die Wähler zu politisch aktionsfähigen Gruppen zusammenzuschließen und ihnen so überhaupt erst einen wirksamen

Einfluß auf das staatliche Geschehen zu ermöglichen, ist von Bundesverfassungs wegen der moderne demokratische Parteienstaat legalisiert worden [vgl. BVerfGE 11, 266 (273); 41, 399 (416 f.)]. Wenn die Möglichkeit, Wahlvorschläge zu machen, ein Kernstück des Bürgerrechts auf aktive Teilnahme an der Wahl ist und sich die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl deshalb auch auf das Wahlvorschlagsrecht beziehen (vgl. BVerfGE a. a. O.) und deshalb eine Monopolisierung des Wahlvorschlagsrechts bei den politischen Parteien sowohl gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl wie gegen den Grundsatz der freien Wahl verstieße, bedeutet die Privilegierung der politischen Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (s. § 18 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 BWG), gegenüber anderen Wahlvorschlagsträgern, daß sich diese politischen Parteien auch streng an das formalisierte Wahlvorschlagsverfahren halten und daran messen lassen müssen.

Aus Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 GG ergibt sich, daß die Aufstellung von Wahlbewerbern nach demokratischen Grundsätzen zu erfolgen hat. Wenn die Partei DIE GRÜNEN ihre Kreiswahlbewerber in einer Mitgliederversammlung wählt (§ 21 Abs. 1 Satz 2), bedeutet dies eine Beschränkung auf die „wahlberechtigten“ Mitglieder der Partei; sie unterscheidet sich insofern von der Mitgliederversammlung nach dem Parteiengesetz. Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung ist deshalb nicht nur die Mitgliedschaft in der Partei selbst, sondern auch das Recht zur Teilnahme an der Wahl, für die der Bewerber aufgestellt werden soll. Wie es unzulässig wäre, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (§ 21 Abs. 1 Satz 2 BWG) an bestimmte Voraussetzungen, etwa bestimmte Dauer der Mitgliedschaft, zu knüpfen, muß es auch als unzulässig angesehen werden, diese Mitgliederversammlungen als Bürgerversammlungen durchzuführen, so wie sie beim Einspruchsführer stattgefunden haben. Vorübergehende, nur auf die Erreichung eines bestimmten Zwekes vorgesehene Mitgliedschaften in einer politischen Partei widersprechen dem verfassungsrechtlich anerkannten Status der Parteien als notwendige Instrumente für die politische Willensbildung des Volkes. Wenn sie als politische Handlungseinheiten, deren heute die Demokratie bedarf, um die Wähler zu politisch aktionsfähigen Gruppen zusammenzuschließen und ihnen so überhaupt erst einen wirksamen Einfluß auf das staatliche Geschehen zu ermöglichen (s. BVerfGE a. a. O.) angesehen werden, gehen diese Feststellungen unverkennbar von der Voraussetzung aus, daß die Mitgliedschaft in einer Partei entsprechend der Begriffsbestimmung der Partei in § 2 Abs. 1 des Parteiengesetzes nicht nur vorübergehend und von vornherein befristet, auf Auflösung gerichtet und in Rechten und Pflichten begrenzt sein kann. Zwar kann aus § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes, wonach Parteien Vereinigungen von Bürgern sind, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen. . . ,

nicht geschlossen werden, daß auch die Mitgliedschaft auf Dauer angelegt sein muß. Parteien sind, wie auch Vereine, vom Wechsel der Mitglieder unabhängig. Die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Partei bzw. für die Zulassung zu den Wahlen würden jedoch unterlaufen, wenn unter Außerachtlassung der privilegierten Stellung von Parteien ausschließlich auf die formelle Existenz einer Partei abgestellt würde. Wenn deshalb das Bundeswahlgesetz die Aufstellung von Kreisbewerbern der Parteien ausschließlich den parteigebundenen Wählern vorbehält, so kann in der Aufstellung eines Wahlbewerbers durch eine Bürgerversammlung keinesfalls der zulässige Versuch gesehen werden, diese auf eine breitere, demokratischere Grundlage zu stellen. Wenn das Bundeswahlgesetz das Nominierungsrecht ausdrücklich auf die parteigebundenen Wähler beschränkt, hat es damit implizite „Vorwahlen“ ähnliche Nominierungsverfahren in Bürgerversammlungen abgelehnt. Der Versuch, diese ausdrückliche Regelung durch — ein im amerikanischen Wahlrecht übliches Vorwahlverfahren — vorübergehende, hinsichtlich der Beitragspflicht auch noch privilegierte Mitgliedschaften zu umgehen, muß als unzulässig angesehen werden.

Nachdem aus diesen Gründen der Landeswahlausschuß DIE GRÜNEN im Wahlkreis 16 — Hamburg-Wandsbek — zu Recht nicht zugelassen hat und die Einspruchsführer trotz des Hinweises auf die Rechtsgrundlage und der Bitte, den Mangel rechtzeitig zu beheben, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben, sondern versuchten, im Wege des Beschwerdeverfahrens ihre falsche Rechtsauffassung durchzusetzen, kann der Ein-

spruch insoweit keinen Erfolg haben. Selbst, wenn der Wahlvorschlag zu Unrecht zurückgewiesen worden sein sollte, hätte dieser Wahlfehler keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung im Deutschen Bundestag haben können, da davon auszugehen ist, daß DIE GRÜNEN mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht das Direktmandat im Wahlkreis 16 — Hamburg-Wandsbek — errungen hätten. Der gewählte Direktbewerber der SPD hat 95 403 Stimmen erhalten, während auf den Bewerber der CDU 57 943 Erststimmen entfielen; DIE GRÜNEN aber konnten in diesem Wahlkreis nur 3 320 Zweitstimmen auf sich vereinigen. Da nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch zu begründen vermögen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß waren oder hätten sein können, ergibt sich aufgrund der genannten Stimmergebnisse im Wahlkreis 16, daß auch bei unterstelltem Wahlfehler der Wahleinspruch unbegründet ist, weshalb er im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 48/80 — der Frau
Selma Schuch, wohnhaft: Bergstraße 7, 6541 Woppenroth,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 5. November 1980 hat die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (Hunsrück) die Beanstandung bei der Durchführung der Wahl seitens der Einspruchsführerin übermittelt, die die Einspruchsführerin aufgrund ihrer Erklärung gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung als Anfechtung im Sinne des § 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) angesehen haben will.

Aufgrund der Verhandlung vor der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg rügt die Einspruchsführerin folgendes:

Am Wahltag habe sie ihrer Schwester Ella Schuch, die geistig behindert sei, bei der Wahlhandlung behilflich sein wollen. Nachdem sie in der Wahlkabine gewählt habe, habe sie ihre Schwester in die Wahlkabine begleitet und sei selbst etwas außerhalb der Wahlkabine stehen geblieben. Sie habe dann ihrer Schwester zu verstehen gegeben, welche Kennzeichnung sie auf dem Stimmzettel machen sollte. Ihre Schwester habe persönlich in der Wahlkabine dann die Wahlvorschläge gekennzeichnet. Ihre Schwester habe den Stimmzettel zusammengefasst und in den Briefumschlag gelegt. Danach habe sie ihren Umschlag mit Stimmzettel auf die Wahlurne gelegt und ihre Schwester habe ihren dazugelegt. Daraufhin habe der Wahlvorsteher, Ortsbürgermeister Sulzbacher, erklärt, daß der Brief ihrer Schwester nicht in die Wahlurne gelegt werden könne, weil sie ihrer Schwester bei der Abgabe der Stimme behilflich gewesen sei. Daraufhin habe sie erklärt, daß sie den Wahlbrief mit nach Hause nehmen würde. Sie sei der Auffassung, daß der Wahlvorsteher nicht richtig gehandelt habe und daß ihre Schwester berechtigt gewesen sei, an der Wahl teilzunehmen. Ihre Schwester stehe nicht unter Pflégenschaft.

Der Ortsbürgermeister Sulzbacher, zugleich Wahlvorsteher der Ortsgemeinde Woppenroth,

hat am 16. Oktober 1980 zu Protokoll gegeben, die Einspruchsführerin sei mit ihrer Schwester gemeinsam in das Wahllokal gekommen. Beiden sei je ein Stimmzettel und ein Wahlumschlag ausgehändigt worden. Die Einspruchsführerin habe sich in die Kabine begeben, während ihre Schwester davor stehen geblieben sei. Nach mehrmaliger Aufforderung durch ihn an Ella Schuch habe sie keine Wahlkabine aufgesucht. Die Einspruchsführerin habe sich in der Wahlkabine umgedreht, ihre Schwester am Arm gegriffen und sie ruckartig in die Kabine gezogen. Er habe die Einspruchsführerin darauf aufmerksam gemacht, daß dies nicht zulässig sei und daß er den Stimmzettel der Frau Ella Schuch nicht zulasse, wenn sie keine Wahlkabine aufsuche. Daraufhin habe die Einspruchsführerin erklärt: „Das machen wir wie wir wollen“. Wer den Stimmzettel gekennzeichnet habe, sei ihm unbekannt, da er keine Einsicht in die Kabine gehabt habe. Den Stimmzettel der Frau Ella Schuch habe er deshalb nicht zur Wahl zugelassen.

Diese Erklärung entspricht im wesentlichen einem Vermerk, der außer vom Wahlvorsteher auch von seinem Stellvertreter Becker und von einem Beisitzer Fram unterschrieben ist.

In dem Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung vom 5. November 1980 wird nach erneuter Darlegung des Rechtsstandpunktes ergänzend darauf hingewiesen, Frau Ella Schuch habe dem Wahlvorsteher nicht mitgeteilt, daß sie sich einer Person ihres Vertrauens bedienen wolle. Außerdem sei Frau Ella Schuch nicht körperlich, sondern geistig behindert und nicht in der Lage zu erfassen, was die Stimmabgabe bedeute. Sie könne zwar lesen, erwecke jedoch den Eindruck, daß sie den Sinn des Gelesenen nicht erfasse.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Schwester der Einspruchsführerin, Frau Ella Schuch, war gemäß § 12 des Bundeswahlgesetzes (BWG) wahlberechtigt, da sie gemäß § 13 BWG nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen war. Dies ergibt sich daraus, daß sie in das Wählerverzeichnis der für sie zuständigen Gemeinde eingetragen war. Es ist nicht Aufgabe des jeweiligen Wahlvorstandes, darüber zu befinden, ob, ohne daß die Voraussetzungen des § 13 BWG vorliegen, der Wahlberechtigte „geistig behindert und nicht in der Lage (ist) er erfassen, was die Stimmabgabe bedeutet.“ Aus diesen Gründen jedenfalls hatte der Wahlvorsteher nicht das Recht, den Wahlumschlag der Schwester der Einspruchsführerin zurückzuweisen.

§ 56 Abs. 2 Satz 2 der Bundeswahlordnung (BWO) bestimmt zwar, daß der Wahlvorstand darauf zu achten hat, daß sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig, in der Wahlzelle aufhält. § 57 Abs. 1 BWO legt jedoch fest, daß ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Wahlstimmzettel zu kennzeichnen, in den Wahlumschlag zu legen, diesen selbst in die Wahlurne zu legen oder dem Wahlvorsteher zu übergeben, eine Person seines Vertrauens bestimmen kann, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Dem Wahlvorstand ist dies bekanntzumachen. § 57 Abs. 2 BWO legt fest, daß sich die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken hat. Die Vertrauensperson darf jedoch gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfestellung erforderlich ist.

Selbst wenn unterstellt wird, daß es die Schwester der Einspruchsführerin unterlassen hat, darauf hin-

zuweisen, sie bediene sich ihrer Schwester als Vertrauensperson bei der Wahlhandlung, hätte der Wahlvorsteher, wenn er das Verhalten der Einspruchsführerin und ihrer Schwester nicht als konkludente Bekanntgabe der Vertrauensperson ansehen wollte, die Möglichkeit gehabt, die entsprechende Erklärung abzufragen oder je nach Umständen die Einspruchsführerin bzw. ihre Schwester auf die Möglichkeit des § 56 Abs. 8 BWO aufmerksam machen können, wonach sie nach Zurückweisung gemäß § 56 Abs. 6 Nr. 4 auf Verlangen einen neuen Stimmzettel bekommen könnte. Auch wenn in der nicht ausdrücklichen Bekanntgabe der Vertrauensperson gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 BWO seitens der Einspruchsführerin bzw. ihrer Schwester ein Mitverschulden am Ausschluß des Wahlrechts der Schwester der Einspruchsführerin gesehen werden muß, hat zu dem Ausschluß auch das Verhalten des Wahlvorstehers beigetragen.

Da dieser Wahlfehler jedoch angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung im 9. Deutschen Bundestag haben konnte [seit BVerfGE 4, 370 (372 f.) ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Bundestag angeschlossen hat], war der Einspruch im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 49/80 — der Frau Irene Katharina Danullis, wohnhaft: Rethelstraße 8, 4000 Düsseldorf,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 16. Oktober 1980 an das Bundespräsidialamt, das von dort am 27. Oktober 1980 an den Deutschen Bundestag weitergeleitet wurde, teilt die Einspruchsführerin mit, bedingt durch ihren Urlaub habe sie sich für die Briefwahl entscheiden müssen. Am 10. September 1980 sei ihr die Wahlbenachrichtigung zugegangen. Diese habe sie ordnungsgemäß mit der Schreibmaschine ausgefüllt und noch am gleichen Tage abgesandt. Am 3. Oktober 1980 sei der Luftpostbrief (Poststempel 15. September 1980) bei ihr am Urlaubsort eingetroffen. Der Brief sei vom Wahlamt falsch adressiert worden, so daß dieser erst in Italien gewesen und dann nach Spanien weitergeleitet worden sei. Dadurch habe sie nicht an der für sie wichtigen Wahl teilnehmen können. Sie bitte deshalb um eine entsprechende Erklärung.

Der ihrem Schreiben beigefügte Luftpostbrief enthält folgende handschriftliche Anschrift:

„Danullis, Irene Katharina
Torre del Mar/Malaga
Edificio Casa Roma VIII (Lahnstein)
Italia.“

Auf entsprechende Anfrage durch den Wahlprüfungsausschuß teilte die Einspruchsführerin am 10. November 1980 mit, daß sie ihr Schreiben vom 16. Oktober 1980 als Einspruch behandelt sehen wolle, da durch das Verhalten des Wahlamtes der Stadt Düsseldorf ihr eine Wahlbeteiligung unmöglich gewesen sei.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat auf Aufforderung des Wahlprüfungsausschusses am 3. Dezember 1980 zu dem Vorbringen der Einspruchsführerin Stellung genommen. Es sei richtig, daß Frau Danullis sofort nach Erhalt der Wahlbenachrichtigung ihren Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines übersandt habe. Das Wahlamt habe mit Datum vom 12. September 1980 den Wahlschein an die von Frau Danullis genannte Adresse gesandt. Da jedoch ein Land nicht ange-

geben worden sei, habe eine Mitarbeiterin des Wahlamtes in Unkenntnis der geographischen Lage der angegebenen Adresse, vielleicht irregeleitet durch die Bezeichnung „Casa Roma“, den Wahlschein an die von Frau Danullis genannte Anschrift, jedoch mit der Landesbezeichnung „Italia“ abgeschickt.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Gemäß § 28 Abs. 4 der Bundeswahlordnung (BWO) übersendet die Gemeindebehörde dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit der Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, daß er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn die Verwendung der Luftpost sonst geboten erscheint. Dieser Verpflichtung ist die zuständige Gemeinde nachgekommen. Wenn auch nach der Neufassung der Bundeswahlordnung gemäß § 28 Abs. 9 BWO das Risiko für den rechtzeitigen Zugang der Briefwahlunterlagen nicht mehr wie in § 25 Abs. 8 BWO a. F. der Wahlberechtigte trägt, sondern § 28 Abs. 9 BWO nunmehr vorschreibt, daß einem Wahlberechtigten, der glaubhaft versichert, ihm sei der beantragte Wahlschein nicht zugegangen, ein neuer Wahlschein erteilt werden kann, kann diese Neuregelung bezüglich der Verteilung des Risikos für den betroffenen Wahlberechtigten nur dann von Vorteil sein, wenn er tatsächlich noch in der Lage ist, bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, einen neuen Wahlschein zu beantragen.

Wurden deshalb die Briefwahlunterlagen irrtümlicherweise zunächst nach Italien geschickt, liegt hierin sicher ein Wahlfehler, an dessen Zustande-

kommen die Einspruchsführerin jedoch nicht ganz schuldlos ist, weil sie versäumt hat, bei ihrer Urlaubsadresse das Urlaubsland anzugeben. Auch bei Unterstellung eines Wahlfehlers seitens der zuständigen Gemeinde kann der Einspruch keinen Erfolg haben, weil dieser Wahlfehler angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung im 9. Deutschen Bundestag haben konnte. Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 50/80 — der Frau Maria Else Ludwig, wohnhaft: Stresemannallee 56 I, 2000 Hamburg 54,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 7. November 1980 an den Deutschen Bundestag hat Frau Maria Else Ludwig Widerspruch gegen den Bescheid des Kreiswahlleiters vom 19. September 1980 erhoben, weil sie nicht an der Bundestagswahl am 5. Oktober 1980 habe teilnehmen dürfen. Ihrem Schreiben sind 18 Anlagen beigefügt, die überwiegend im Zusammenhang mit der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses bei der Deutschen Bundespost stehen. In der Folgezeit übersandte die Einspruchsführerin dem Wahlprüfungsausschuß mit mehreren Schreiben ein Konvolut von Unterlagen, die für die Wahlprüfung unerheblich sind.

Die Freie und Hansestadt Hamburg/Bezirksamt Eimsbüttel hat mit Schreiben vom 18. November 1980 zu dem Vorbringen der Einspruchsführerin mitgeteilt, der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis sei abgelehnt worden, weil Frau Ludwig gemäß Beschluß des Amtsgerichts Hamburg unter Pflegschaft wegen geistiger Gebrechen stehe und somit gemäß § 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sei. Gegen diesen Bescheid habe Frau Ludwig Einspruch eingelegt. Ihr sei erklärt worden, dieser Einspruch könne nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn sie nachweisen könne, daß die Pflegschaft aufgrund ihrer Einwilligung angeordnet worden sei und daß sie dieses durch Vorlage einer schriftlichen Bescheinigung des zuständigen Vormundschaftsgerichts nachweisen müsse. Frau Ludwig habe dazu erklärt, daß sie nicht in der Lage sei, eine solche Bescheinigung vorzulegen. Die Einspruchsführerin habe auf einen gesonderten Einspruchsbescheid verzichtet und am 17. September 1980 gleich Beschwerde durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt.

Mit Schreiben vom 19. September 1980 habe das Bezirksamt Eimsbüttel in seiner Eigenschaft als Gemeindebehörde über den Einspruch und zugleich als zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters für den Kreiswahlleiter über die Beschwerde entschieden und die Beschwerde zurückgewiesen, weil die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Nr. 3 des BWG nicht gegeben gewesen seien.

Auf Anfrage des Wahlprüfungsausschusses hat das Amtsgericht Hamburg mit Schreiben vom 10. Dezember 1980 mitgeteilt, daß für Frau Maria Else Ludwig die Pflegschaft durch Beschluß vom 19. März 1979 wegen geistiger Gebrechen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme des Bezirksamtes Eimsbüttel, Bezirksgesundheitsamt, eingerichtet worden sei. Die gegen diesen Beschluß eingelegte Beschwerde sei durch Beschluß des Landgerichts Hamburg (1 T 85/79) zurückgewiesen worden. Die gegen diesen Beschluß eingelegte weitere Beschwerde sei durch Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 10. September 1979 ebenfalls zurückgewiesen worden. Eine Einwilligungserklärung des Pfleglings liege nicht vor. Nach der Stellungnahme des Bezirksgesundheitsamtes sei eine Verständigung mit Frau Ludwig über das Wesen einer Pflegschaft nicht möglich gewesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist jedoch unzulässig.

Nach § 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wer entmündigt ist oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts nachweist, daß die Pflegschaft aufgrund seiner Einwilligung angeordnet ist. Für die Einspruchsführerin ist durch Beschluß des Amtsgerichts Hamburg vom 19. März 1979 wegen geistiger Gebrechen eine Pflegschaft angeordnet worden.

Wie aus der Stellungnahme der Freien und Hansestadt Hamburg/Bezirksamt Eimsbüttel und aus der Mitteilung des Amtsgerichts Hamburg ersichtlich ist, liegt eine Einwilligungserklärung des Pfleglings nicht vor. Gemäß § 13 Nr. 2 BWG ist die Einspruchsführerin somit nicht wahlberechtigt. Dabei ist es unerheblich, unter welchen Umständen und in welchen

Bereichen (in bezug auf welche Angelegenheiten) die Pflegschaftsanordnung wegen geistigen Gebrechens erfolgt ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes können nur Wahlberechtigte wirksam Einspruch gegen die Gültigkeit einer Bundestagswahl einlegen. Da die Einspruchsführerin — wie oben ausgeführt — vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, konnte ihr Schreiben vom 7. November 1980 nicht als Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag gewertet werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 52/80 —

1. der Frau Maria Witzany,
 2. des Herrn Wenzel Witzany,
 3. des Herrn Wenzel Klaus Witzany,
- wohnhaft: Ziegelgasse 16, 6920 Sinsheim,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Die Einspruchsführer haben mit folgendem Schreiben vom 23. Oktober 1980 (Briefkopf: Wenzel Witzany, Ziegelgasse 16, 6920 Sinsheim) die Wahl zum 9. Deutschen Bundestag angefochten:

„Betrifft: Bundestagswahl vom 5. Oktober 1980

Sehr geehrter Herr Wahlleiter!

Bei der Bundestagswahl am 5. Oktober 1980 wurden wir von Ihnen an der Ausübung unseres Wahlrechtes (Stimmenabgabe) abgewiesen. Da dies zu Unrecht passiert ist legen wir hiermit Beschwerde ein und fechten die Wahl an.

Hochachtungsvoll
Fam. Witzany"

Die Gemeinde Schefflenz hat diesen Einspruch am 4. November 1980 zusammen mit einer Fotokopie der Seite 89 der Wählerliste für den Wahlbezirk III dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises 181 — Odenwald-Tauber — zugeleitet und ausgeführt, die Eheleute Witzany seien in das Wählerverzeichnis für den Wahlbezirk Unterschefflenz aufgenommen worden, da sie in Schefflenz mit Hauptwohnsitz gemeldet gewesen seien. Zwischenzeitlich seien die Eheleute Witzany nach Sinsheim verzogen. Nach der Eintragung in der Wählerliste seien für die Eheleute Witzany Briefwahlunterlagen ausgestellt worden. Am Wahltage hätten die Eheleute ihr Wahlrecht jedoch persönlich ausüben wollen, sie seien aber vom Wahlvorsitzenden nicht zur Stimmausübung zugelassen worden, weil die Wählerliste den Vermerk enthalten habe, daß ein Wahlschein ausgestellt worden sei.

Aus der dem Schreiben beigelegten Fotokopie der Seite 89 der Wählerliste für den Wahlbezirk III ist ersichtlich, daß hinter den Namen

Witzany, Maria,
Witzany, Wenzel,
Witzany, Wenzel Klaus,

in der Spalte „Stimmabgabe“ die Abkürzung „Wsch.“ vermerkt ist.

Der Kreiswahlleiter des Bundestagswahlkreises 181 — Odenwald-Tauber — hat mit Schreiben vom 12. November 1980 den Einspruch dem Deutschen Bundestag zugeleitet. Zu dem Vorbringen der Einspruchsführer teilt er mit, Familie Witzany hätte zur Ausübung ihres Wahlrechts auf Antrag vom Bürgermeisteramt Schefflenz Wahlscheine und Briefwahlunterlagen erhalten. Ohne Vorlage bzw. Rückgabe der ausgestellten Wahlscheine hätten sie dann am Wahlsonntag in einem Wahllokal der Gemeinde Schefflenz wählen wollen. Familie Witzany sei somit vom Wahlvorstand zu Recht zur Stimmabgabe im Wahllokal nicht zugelassen worden.

Auf erneute Befragung seitens des Wahlprüfungsausschusses hat die Gemeinde Schefflenz mit Schreiben vom 24. März 1981 ausdrücklich mitgeteilt, die Eheleute Witzany hätten durch Abgabe ihrer Wahlbenachrichtigungskarte die Ausstellung von Briefwahlunterlagen beantragt. Dem Antrag sei entsprochen worden. Die Briefwahlunterlagen seien den Eheleuten Witzany am 24. September 1980 per Brief zugesandt worden.

Da die Eheleute Witzany zu diesem Zeitpunkt vermutlich nicht mehr in Schefflenz wohnhaft gewesen seien und die neue Anschrift nicht bekannt gewesen sei, bestehe die Möglichkeit, daß die Briefwahlunterlagen an die Schefflenzer Adresse gegangen und von den Eheleuten Witzany nicht mehr in Empfang genommen worden seien.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anbe-

raumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Aus der in Fotokopie beigelegten Wählerliste geht hervor, daß die Eheleute Witzany im Wählerverzeichnis eingetragen und somit wahlberechtigt waren. Der Vermerk „Wsch.“ bedeutet, daß die Einspruchsführer einen Wahlschein erhalten haben, weshalb gemäß § 30 der Bundeswahlordnung (BWO) ein entsprechender Vermerk in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden mußte. Wer aber einen Wahlschein erhalten hat, kann gemäß § 14 des Bundeswahlgesetzes (BWG) an der Wahl im Wahlkreis teilnehmen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl. Gemäß § 56 Abs. 6 Nr. 2 BWO hat der Wahlvorstand jedoch einen Wähler zurückzuweisen, der keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis der Sperrvermerk gemäß § 30 BWO befindet. Aufgrund dieser Bestimmungen hatten die Einspruchsführer nur die Möglichkeit, ihre Stimme per Briefwahl abzugeben oder persönlich nach Vorlage des von ihnen beantragten Wahlscheines. Die genannten Bestimmungen haben den Zweck, die Mög-

lichkeit einer Doppelwahl auszuschließen. Der Wahlvorstand handelte daher korrekt, wenn er die Einspruchsführer auf die rechtliche Situation hinwies und sie nicht zur Wahl ohne Vorlage des Wahlscheines (§ 56 Abs. 6 Nr. 2 i. V. mit § 59 BWO) zuließ. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Einspruchsführer trotz ihres Umzuges nach Sinsheim aufgrund ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis der Gemeinde Schefflenz der Meinung waren, sie seien auch ohne Vorlage des Wahlscheines zur Abgabe ihrer Stimme berechtigt, diesen Irrtum müssen sich die Einspruchsführer jedoch selbst zu rechnen lassen.

Da somit ein Wahlfehler nicht feststellbar war, war der Einspruch im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 56/80 — des Herrn Dr. Wolfgang Rohde-Liebenau, wohnhaft: Eberlestraße 9, 8000 München 71,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

(am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 7. Oktober 1980 an das Kreiswahlamt der Stadt München hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs trägt er vor, die Stadt München habe ihn aufgrund eines unzutreffenden Sachverhaltes nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen.

Bereits mit Schreiben vom 19. September 1980 hatte der Einspruchsführer zugleich im Namen seiner Ehefrau Anke Rohde-Liebenau sich an das Landeswahlamt in München gewandt und Widerspruch dagegen eingelegt, daß er nicht in das Wählerverzeichnis der Stadt München eingetragen worden war. Auf seinen Anruf vom 19. September 1980 sei ihm von einem Sachbearbeiter und anschließend vom Behördenleiter mitgeteilt worden, für ihn bestehe keine Möglichkeit zur Teilnahme an der Wahl. Dazu weist er in seinem Schreiben darauf hin, diese Behauptung, die davon ausgehe, er hätte seinen Hauptwohnsitz von München nach Berlin verlegt, sei falsch. Da er Behörden nicht mit vorsorglichen Anträgen etc. zu belasten pflege, habe er erst nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub feststellen können, daß ihm keine Wahlbenachrichtigungskarte zugestellt worden sei. Er halte den Hinweis auf angebliches Fristversäumnis für unberechtigt und stelle deshalb erneut den Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste und erhebe vorsorglich Anfechtung gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl in seinem Wahlbezirk.

Vom Kreiswahlleiter wurde dem Einspruchsführer mit Schreiben vom 29. September 1980 mitgeteilt, die Überprüfung seiner Angelegenheit habe ergeben, daß dem Einspruch nicht entsprochen werden könne. Eine Aufnahme in das Wählerverzeichnis von Amts wegen sei für die Bundestagswahl am 5. Oktober 1980 nicht möglich, da er durch Erklärung gegenüber der Einwohnermel-

debehörde im Jahre 1979 seinen Wohnsitz in Berlin zum Hauptwohnsitz und seine Münchener Wohnung zur Nebenwohnung erklärt habe. Nach § 16 Abs. 2 der Bundeswahlordnung (BWO) wäre die Aufnahme in das Wählerverzeichnis nur auf Antrag möglich gewesen. Dieser Antrag auf Eintragung hätte schriftlich bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (14. September 1980) beim Sachgebiet Wahlanglegenheiten des Kreisverwaltungsreferates gestellt werden müssen (§ 18 Abs. 1 BWO). Diesem Antrag hätte eine Bescheinigung des zuständigen Bezirkseinwohnermeldeamtes Berlin beigegeben werden müssen (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BWO).

Sein Einwand, daß er bei den bisherigen Wahlen Wahlbenachrichtigungskarten erhalten habe, sei hierbei ohne Bedeutung, da er bis 1979 in München mit Hauptwohnsitz gemeldet gewesen und somit von Amts wegen in die Wählerverzeichnisse aufzunehmen gewesen sei (§ 16 Abs. 1 BWO).

Abschließend heißt es in dem Schreiben, die vorstehende Beschwerdeentscheidung sei vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig (§ 22 Abs. 5 BWO). Hinzugefügt wird der Satz, dieser Sachverhalt treffe in vollem Umfang auch für seine Frau zu.

Mit Schreiben vom 7. Oktober 1980 an das Kreiswahlamt (Einspruchsschreiben) wendet er sich gegen diese Sachdarstellung und erklärt, die Wahl anfechten zu wollen.

Mit Schreiben vom 14. November 1980 hat der Kreiswahlleiter dieses Schreiben dem Deutschen Bundestag zugeleitet; es ging am 25. November 1980 beim Deutschen Bundestag ein. In diesem Schreiben wird ergänzend darauf hingewiesen, fernmündlich sei zwischenzeitlich mit den zuständigen Meldebehörden in Berlin in dieser Sache Kontakt aufgenommen worden. Von Berlin seien die Eintragungen in München bestätigt worden; nach den Aufzeichnungen in Berlin

sei die gesamte Familie in Berlin mit Hauptwohnsitz gemeldet. Eine Eintragung ins Münchner Wählerverzeichnis hätte somit nur auf Antrag erfolgen können. Dem Einspruch vom 19. September 1980 gegen die nichterfolgte „automatische“ Eintragung ins Wählerverzeichnis sei nicht abgeholfen worden, weil er verspätet eingelegt worden sei.

Gemäß Auskunft des Polizeipräsidenten in Berlin vom 2. Dezember 1980 ist der Einspruchsführer mit seiner Familie seit dem 11. Juni 1969 in Berlin 33, Reichensteiner Weg 19, mit Hauptwohnsitz gemeldet; als Nebenwohnung ist München vermerkt.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist formgerecht eingelegt worden; der Wahlprüfungsausschuß hat ihn auch noch als rechtzeitig eingelegt betrachtet.

Gemäß § 2 Abs. 4 WPG muß ein Einspruch binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Deutschen Bundestag eingegangen sein. Da das Wahlergebnis am Freitag, dem 24. Oktober 1980 vom Bundeswahlleiter in Nummer 200 des Bundesanzeigers bekanntgemacht worden war, lief die Frist am 24. November 1980, 24.00 Uhr, ab. Da nicht ausgeschlossen werden kann, daß das Weiterleitungsschreiben des Kreiswahlleiters der Landeshauptstadt München infolge des Streiks bei der Deutschen Bundespost erst einen Tag nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 2 Abs. 4 WPG) beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Wahlprüfungsausschuß — da es im Wahlprüfungsrecht eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht geben kann (vgl. Drucksache 8/3579, S. 47 f.) — es dahingestellt sein lassen, ob in diesem konkret gelagerten Fall der Einspruch schon als nicht mehr fristgerecht und damit unzulässig zurückgewiesen werden mußte. Er ist jedoch nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zu dem Ergebnis gekommen, daß der Einspruch gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG offensichtlich unbegründet ist.

Aufgrund der Mitteilung der Stadt München und der Auskunft des Polizeipräsidenten in Berlin hat der

Einspruchsführer mit seiner Familie in Berlin seinen Hauptwohnsitz und seine Nebenwohnung in München. Gemäß § 16 Abs. 2 BWO sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis Wahlberechtigte gem. § 12 Abs. 1 BWG einzutragen, die ihren Hauptwohnsitz im Land Berlin und eine Nebenwohnung im übrigen Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes haben. Dieser Antrag ist gemäß § 18 Abs. 1 BWO spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen.

Für Wahlberechtigte mit Hauptwohnsitz im Land Berlin hat der Antragsteller gemäß § 18 Abs. 2 BWO zusammen mit seinem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Gemeindebehörde gegenüber durch Abgabe einer Erklärung den Nachweis für das Innehaben einer Wohnung im Sinne des Melderechts zu erbringen. Das für den Hauptwohnsitz zuständige Bezirksamt (Bezirks-Einwohneramt) im Land Berlin hat den Antrag auf Vollständigkeit zu prüfen und zu bestätigen, daß der Antragsteller mit Hauptwohnsitz im Land Berlin gemeldet ist, die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 12 BWG erfüllt und nicht nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Außerdem muß angegeben werden, welche Nebenwohnungen im Melderegister verzeichnet sind.

Da der Einspruchsführer es unterlassen hat, den entsprechenden Antrag form- und fristgerecht einzureichen, ist die von der Stadtverwaltung München getroffene Entscheidung unter wahlrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Daß der Einspruchsführer sich bei seinem Schreiben vom 19. September 1980 möglicherweise in einem Irrtum bezüglich der melderechtlichen Vorgänge befand, ist für diese Entscheidung ohne Bedeutung.

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 3/80 — der Bürgerpartei —
Die Partei der Steuerzahler, vertreten durch den Bundesvorsitzenden,
Dipl.-Kaufmann Bolko Hoffmann, wohnhaft: 4630 Bochum, Post-
fach 102569

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 18. September 1980 an den Bundeswahlleiter, das dieser dem Deutschen Bundestag zugeleitet hat, hat der Bundesvorsitzende der Bürgerpartei, Dipl.-Kaufmann Bolko Hoffmann, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung des Einspruchs trägt er vor, der Landeswahlleiter — gemeint ist offensichtlich der Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen — wäre verpflichtet gewesen, die Staatsanwaltschaft in Bochum fachlich in der Weise zu unterrichten, daß eine Wähler-täuschung aufgrund der Abfassung des Unterschriftenformblattes in der Strafanzeige gegen ihn gar nicht möglich sei, und er hätte vor allen Dingen verhindern müssen, daß das Wahlgeheimnis durch Offenlegung der Unterschriftenblätter der Bürgerpartei grob fahrlässig verletzt werden konnte. Die Staatsanwaltschaft Bochum habe bei ihm sogar eine Hausdurchsuchung durchgeführt, obwohl der zuständige Staatsanwalt auf sein Befragen erklärt habe, daß er das Unterschriftenblatt vorher überhaupt noch nicht gesehen habe. Dabei seien auch Unterlagen beschlagnahmt worden, die in gar keinem Zusammenhang mit der Untersuchung stehen konnten.

Anlaß der Untersuchung sei ein Satz in einem internen Schreiben, das an die Bundesvorstands- und Landesvorstandsmitglieder gerichtet gewesen sei und für den Außenstehenden aus dem Zusammenhang gerissen, vielleicht hätte mißverständlich sein können, jedoch nicht für die Bundes- oder Landesvorstandsmitglieder oder überhaupt für Personen wie den Landeswahlleiter, die mit den Wahlformalitäten vertraut seien.

Aus dem vom Einspruchsführer beigefügten Beschluß des Amtsgerichts Bochum ergibt sich, daß die zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Einspruchsführer in seinem genann-

ten Schreiben an alle Landes- und Bundesvorstandsmitglieder der Bürgerpartei enthaltene Formulierung folgenden Wortlaut hatte:

„Schließlich zum z. Zt. wichtigsten Problem der Unterschriftensammlung. Ich habe das Gefühl, daß einige Bundes- und Landesvorstandsmitglieder die Sache als zu einfach einstufen und damit kostbare Zeit verloren geht. Wir müssen jetzt in jeder Woche 500 Unterschriften in jedem Land sammeln (Hamburg nur insgesamt 1200, Saarland nur insgesamt ..., Bremen nur insgesamt 500) oder wir werden nicht zu den Bundestagswahlen zugelassen und erleiden damit ein ähnliches Schicksal wie die „Vierte Partei“ des Herrn Bahner bei den letzten Bundestagswahlen.

Dabei gehen einige von der Unterschriftensammlung m. E. nicht richtig vor. Der sinnvollste Weg ist, sich mit Info-Ständen in Fußgängerzonen von Städten mit besonderen Problemen zu stellen (Kernkraftwerke, Mülldeponien, Autobahnprojekte oder Ausländerkolonien). Dabei ist es sehr wichtig zu sagen, wir sammeln Unterschriften z. B. gegen eine Autobahn, gegen die Einrichtung einer Mülldeponie oder gegen eine Ausländerflut usw. Von der Bürgerpartei sollten Sie so gut wie kaum etwas erwähnen.

Natürlich gibt es auch andere Wege, aber dieser hat sich als der bisher erfolgreichste erwiesen.“

Der Einspruchsführer behauptet, es sei eine schwere Verunglimpfung aufgrund des etwas unglücklich formulierten Briefes, das gesamte Wahlgeheimnis der Bürgerpartei zu brechen, eine erhebliche Zahl von Personen durch Kriminalbeamte aufsuchen zu lassen und bei diesen mit falschen Unterstellungen — wie in Essen nachweislich geschehen — zu behaupten, in Bochum sei eine Unkorrektheit geschehen, was durch nichts bewiesen sei. Es bedeute eine erhebliche Benachteiligung der Bürgerpartei für die

Bundestagswahlen, denn der Vorgang gehe gerüchteweise nicht nur durch Essen, sondern auch durch andere benachbarte Städte des Ruhrgebietes.

Der Vorgang sei durch nichts gerechtfertigt, auch nicht, wenn vielleicht das eine oder andere Unterschriftenblatt — was bei allen Parteien in geringer Zahl vorkomme — falsch sei. Er frage sich, wie eine Partei, die an öffentlichen Info-Ständen Unterschriften sammle, sich dagegen schützen könne, daß von Personen vorsätzlich falsche Angaben gemacht würden oder — ein beliebtes Verfahren der Konkurrenzparteien —, daß richtige Angaben mit falschen Unterschriften versehen würden. Die Bürgerpartei habe dagegen eine ausreichende Überzahl von 160 Unterschriften auf Empfehlung der Landeswahlleiter abgegeben. Der Gesetzgeber wolle ja im übrigen nur den Nachweis, daß in etwa eine bestimmte Bevölkerungszahl eine Partei für wählbar halte; schon aus diesem Grunde werde durch die von ihm dargestellten Vorgänge grob fahrlässig das Wahlgeheimnis verletzt.

Im übrigen müsse man den Eindruck haben, daß durch diese Vorgänge die Bürgerpartei seitens einer Behörde öffentlich bewußt verunglimpft worden sei, um damit ihre Wahlchancen erheblich einzuengen.

Mit einem Ergänzungsschreiben vom 31. Oktober 1980 erklärt der Einspruchsführer unter Bezugnahme auf die von ihm dargestellten Vorgänge, er sähe darin einen klaren Verstoß gegen das Datenschutzgesetz und weist darauf hin, daß alle Unterlagen bei den Staatsanwaltschaften in Bochum, Essen, Düsseldorf und der Generalstaatsanwaltschaft in Hamm beigezogen werden könnten. Darüber hinaus werde die Wahl wegen des Verstoßes gegen das Datenschutzgesetz angefochten, weil nachweislich Unterschriftenblätter fotokopiert worden seien. Zum Beweis dieser Behauptung fügt er Kopie eines Schreibens einer Frau Hertha Verhoeven aus Rheinbach bei, in dem diese dem Einspruchsführer mitteilt, ihre Tochter Heike habe ihr berichtet, daß die Stadt Rheinbach — Einwohnermeldeamt — Wahlamt — von nachfolgenden Personen geleistete Unterschriften fotokopiert hätte: Hertha, Michael, Uwe, Heike, Ullrich, Renate Verhoeven.

Beigefügt hat er diesem Schreiben ferner ein Schreiben des Landesverbandes Baden-Württemberg — Stellvertretender Landesvorsitzender Erwin Brettschneider — vom 23. Oktober 1980 an den Einspruchsführer. In diesem Schreiben wird u. a. behauptet, am 1. September 1980 seien im Rathaus in Konstanz Formulare der Unterstützungsunterschriften auf einer Datenliste erfaßt worden. Außerdem sei eine Reihe von vergessenen Unterstützungsunterschriften-Formularen zunächst zur Datenerfassung gegangen und dann eine weitere Liste erstellt und bearbeitet worden. Von der Gemeinde Mülheim sei eine eingereichte Unterstützungsunterschrift vom 28. Juli 1980 erst am 5. September 1980 — Poststempel — zurückgeleitet worden. Von den Ge-

meinden Buchheim und Friedingen seien die eingereichten elf und neun Unterstützungsunterschriften nicht zurückgeleitet worden. Schließlich sei die Unterstützungsunterschrift vielfach verweigert worden, weil die Bürger Befürchtungen geäußert hätten, daß sie erfaßt würden.

Mit Schreiben vom 3. November 1980 hat der Einspruchsführer ein Schreiben vom 15. Oktober 1980 des Kreisverbandes Bad Kreuznach-Birkenfeld der Bürgerpartei nachgereicht, in dem versichert wird, daß bei der Stadtverwaltung in Bad Kreuznach die Unterstützungsunterschriften für die Bundestagswahl 1980 fotokopiert worden seien. Die fotokopierten Unterstützungsunterschriften-Formulare seien alle in zwei Ordner gesammelt worden.

Mit Schreiben vom 10. November 1980 hat der Einspruchsführer ein weiteres Schreiben des K.-Bodo Kleeves nachgereicht, in dem dieser behauptet, als er sich seinerzeit die Unterschriften von seiner Frau und sich beim Einwohnermeldeamt der Apehner Gemeinde habe bescheinigen lassen, habe der Verwaltungsangestellte diese Anmeldung fotokopiert und auf Protest hin erklärt, daß sei so von der Regierung in Oldenburg angeordnet worden und diene dem Verfassungsschutz als Unterlage. Auch der Gemeindedirektor hebe sich solche Unterlagen aus Interesse auf.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Nicht nur die Durchführung, sondern bereits die Vorbereitung der Wahl ist formalisiert und steht unter dem besonderen Schutz strafrechtlicher Bestimmungen. Wenn für Kreiswahlvorschläge bzw. Landeslisten von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, die persönliche und handschriftliche Unterschrift von mindestens 200 bzw. höchstens 2000 Wahlberechtigten erforderlich ist [§ 18 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 und § 27 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und § 34 Abs. 4 sowie § 39 Abs. 4 Bundeswahlordnung (BWO)], so bedeutet es keine Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen, wenn seitens der Strafverfolgungsbehörden Maßnahmen ergriffen werden, die sichern sollen, daß die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung bei der Vorbereitung der Wahl eingehalten werden.

Gemäß § 34 Abs. 4 bzw. § 39 Abs. 3 und 4 BWO sind die gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 bzw. § 27 Abs. 1 BWG erforderlichen Unterschriften auf amtlichen Formularen zu leisten, die auf Anforderung vom Kreis-

wahlleiter kostenfrei geliefert werden (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Im Kopf dieser Formblätter wird darauf hingewiesen, daß jeder Wahlberechtigte mit seiner Unterschrift nur einen Kreiswahlvorschlag bzw. nur eine Landesliste unterstützen darf und sich nach § 108 d i. V. mit § 107 a StGB strafbar macht, der mehrere Kreiswahlvorschläge bzw. mehrere Landeslisten unterzeichnet. Die Festlegung einer bestimmten Zahl von Unterschriften von Wahlberechtigten soll dazu dienen, daß sich nur solche „neue“ Parteien an der Wahl beteiligen, die in der Öffentlichkeit bereits eine gewisse Anhängerschaft unter den Wählern gefunden haben. Darüber hinaus hat diese vom Bundesverfassungsgericht für verfassungsgemäß erklärte Regelung [BVerfGE 3, 19 (31)] den Zweck, schon bei der Wahl einer Zersplitterung der Stimmen und der Bildung von Zwergparteien vorzubeugen [BVerfGE 41, 399, (421)]. Diese sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Ziele können nur dann hinreichende Aussicht auf Erfolg haben, wenn sie auch strafbewehrt sind. Hat aber der Einspruchsführer selbst durch sein angezogenes Schreiben mindestens den Anschein einer unzulässigen Beschaffung der erforderlichen Unterschriften erweckt, kann er sich nicht darauf berufen, durch die Ermittlungsbehörden sei seiner Partei ein erheblicher Nachteil entstanden. Soweit durch die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen ihn seiner Partei überhaupt ein Nachteil entstanden ist, hat er ihn selbst zu vertreten.

Wird aber durch die Unterschriftsklauseln in § 20 Abs. 2 Satz 2 und § 27 Abs. 1 BWG der Grundsatz der geheimen Wahl nicht verletzt, gilt dies auch, soweit die Ermittlungsbehörden im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen den Einspruchsführer bei Dritten Nachforschungen angestellt haben. Zwar darf das Wahlgeheimnis nicht in einem weiteren Umfang preisgegeben werden, als das Zulassungsverfahren für Wahlvorschläge erfordert. Die Unterzeichner von Wahlvorschlägen werden jedoch durch das Wahlgeheimnis insoweit nicht geschützt, als das

Wahlverfahren eine Offenlegung ihrer Namen notwendig macht. Müssen sie somit hinnehmen, daß ihre Unterschriften von anderen Wahlberechtigten bzw. von Bediensteten der Gemeindebehörden zur Kenntnis genommen werden, dann ist nicht als Verletzung des Grundsatzes der geheimen Wahl anzusehen, wenn Ermittlungsbeamte nachprüfen, ob die Unterschriften unter Wahlvorschlägen ordnungsgemäß eingeholt worden sind oder nicht.

Aufgrund der Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung kann auch in der Überprüfung der Unterschriften für die Wahlvorschläge keine Verletzung des Datenschutzgesetzes erblickt werden. Damit vermögen auch die weiteren vom Einspruchsführer nachgereichten Schreiben und die darin dargestellten Vorgänge den Einspruch nicht zu begründen; abgesehen davon, daß ein Verstoß gegen das Datenschutzgesetz nicht Gegenstand einer Wahlprüfung sein kann. Aufgabe der Wahlprüfung ist es ausschließlich festzustellen, ob die Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen bei der Wahl auf die Mandatsverteilung von Einfluß war oder hätte sein können.

Da eine Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen nicht erkennbar ist, war der Einspruch im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 6/80 — des Herrn
Hermann Fritz, wohnhaft: Markgrafenstraße 40, 7830 Emmendingen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 21. September 1980, gerichtet „an den Wahlausschuß des Deutschen Bundestages“, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag eingelegt, im Betreff jedoch angegeben: „Meine Wiedergutmachung“.

Da aus seinem Einspruchsschreiben nicht ersichtlich war, womit er seinen Einspruch begründen wollte, — er nahm im wesentlichen auf seinen Wiedergutmachungsfall Bezug —, wurde er mit Schreiben vom 26. September 1980 gebeten, seine Gründe für die Wahlanfechtung darzulegen.

In seinem Schreiben vom 8. Oktober 1980 nimmt er zwar erneut auf seine Wiedergutmachungsangelegenheit Bezug, bezeichnet sich als Opfer des Nationalsozialismus, der eine „schäbige Bezahlung nach dem Kriegsfolgegesetz“ erhalten habe und erklärt, aus diesem Grunde habe er zur Bundestagswahl für „die Partei der aktiv. Widerstandsgruppe gegen das III. Reich sprechen“ wollen. Da man ihm das Sprechen im Rundfunk verweigert habe, fechte er die Wahl an.

In einem weiteren Schreiben vom 24. Oktober 1980 läßt sich der Einspruchsführer erneut über die Frage der Wiedergutmachung nazistischen Unrechts aus, ohne weitere Gründe für seinen Wahleinspruch vorzutragen.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Voraussetzung eines Einspruchs ist ein konkreter und substantiierter Sachvortrag. Da der Einspruchsführer mit Ausnahme der Behauptung, ihm sei das Sprechen im Rundfunk verweigert worden, keine konkreten Tatsachen vorträgt — ein Anspruch auf Zuteilung einer Sendezeit während des Wahlkampfes steht nur den an der Wahl beteiligten politischen Parteien zu —, entsprechen seine Ausführungen nicht der Substantiierungspflicht des § 2 Abs. 3 WPG. Wie das Bundesverfassungsgericht in einem Wahlprüfungsbeschwerde-Verfahren festgestellt hat, befreit der Grundsatz der Amtsermittlung den Einspruchsführer nicht von der Darlegungslast [BVerfGE 48, 271 (280)].

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 8/80 — des Herrn Rudolf
Werner, wohnhaft: Antoniusstraße 78, 6418 Hünfeld-Großenbach,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 12. Oktober 1980 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs trägt er vor, bei der Bundestagswahl am 5. Oktober 1980 habe er im Stadtteil Großenbach feststellen können, daß 60 Stimmen der Briefwahl nicht zu dem anteiligen Stimmergebnis vom Stadtteil angerechnet worden seien. Diese 60 Briefwahlstimmen hätten somit auch nicht die Endkontrolle im Stadtteil Großenbach durchlaufen. Von einem endgültigen und gültigen Wahlergebnis könne daher keine Rede mehr sein.

Auf Aufforderung des Wahlprüfungsausschusses vom 17. November 1980 hat die Stadt Hünfeld mit Schreiben vom 27. November 1980 zu den Ausführungen des Einspruchsführers Stellung genommen und u. a. ausgeführt:

Die vom Beschwerdeführer gegebene Begründung sei nicht stichhaltig.

Nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BWG sei bestimmt, daß Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände für jeden Wahlkreis für einzelne oder mehrere Gemeinden oder für jeden Kreis innerhalb des Wahlkreises eingesetzt werden könnten. Der Hessische Minister des Innern habe angeordnet [§ 8 Abs. 3 Satz 2 BWG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Bildung der Wahlorgane für die Wahl des Deutschen Bundestages vom 25. Februar 1980 (GVBl. I S. 85)], daß bei jeder Gemeinde ein oder mehrere Briefwahlvorstände zu bilden seien.

Der Magistrat der Stadt Hünfeld habe entschieden, daß für den Bereich der Stadt ein Briefwahlvorstand gebildet werde. Von diesem seien dann die 1134 Briefwahlstimmen der Stadt Hünfeld ausgezählt und dem Kreiswahlleiter gemeldet worden.

Die Möglichkeit der Endkontrolle des Wahlergebnisses sei dem Einspruchsführer dadurch entzogen gewesen, daß der Magistrat für den Wahlbezirk Nr. 6 — Stadtteil Großenbach — keinen besonderen Briefwahlvorstand gebildet hatte.

Zu dieser Stellungnahme äußert sich der Einspruchsführer mit Schreiben vom 18. Dezember 1980 und führt aus: Bürgermeister Dr. Fennel gebe selbst zu, daß der Magistrat der Stadt Hünfeld für den Wahlbezirk Nr. 6 — Stadtteil Großenbach — keinen besonderen Briefwahlvorstand gebildet habe. Der zuständige Wahlvorsteher Anton Dörfler habe ihm erklärt, daß sich die 60 Briefwahlstimmen im Sack der Stadt Hünfeld befänden. Durch den Verlust von diesen Stimmen könne es nicht zu einem endgültigen noch gültigen Wahlergebnis kommen. Aufgrund dieser Tatsache vertrete er die Auffassung, daß nicht alle Wahlbestimmungen eingehalten worden seien.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Entscheidung der Stadt Hünfeld, für den Bereich dieser Stadt einen Briefwahlvorstand zu bilden, ist aufgrund der in der Stellungnahme der Stadt Hünfeld genannten Rechtsvorschriften nicht zu beanstanden. Nach § 8 Abs. 3 BWG, der durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 20. Juli 1979 in das Bundeswahlgesetz eingeführt worden ist, kann die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle durch besondere Anordnung die mit der Briefwahl zusammenhängenden

organschaftlichen Aufgaben in Abweichung von der Regelung des § 8 Abs. 1 BWG, wonach grundsätzlich mindestens ein Briefwahlvorsteher und ein Briefwahlvorstand für jeden der 248 Bundestagswahlkreise zu bilden ist, Briefwahlorganen auf Gemeinde- oder auf Kreisebene zuweisen. Zur Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse können danach anstelle von Briefwahlorganen auf der Ebene der Wahlkreise des jeweiligen Landes ein Briefwahlvorsteher und ein Briefwahlvorstand oder mehrere Briefwahlvorsteher und mehrere Briefwahlvorstände entweder für einzelne Gemeinden oder für mehrere Gemeinden zusammen oder für jeden Kreis innerhalb eines Wahlkreises gebildet werden. Wieviel Briefwahlvorstände in den einzelnen Gemeinden oder Kreisen zu bilden sind, damit das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltage festgestellt werden kann, entscheidet die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle (§ 8 Abs. 3 BWG).

Da der Magistrat der Stadt Hünfeld aufgrund der Anordnung des Hessischen Ministers des Innern für die Stadt Hünfeld entschieden hatte, nur einen Briefwahlvorstand zu bilden, waren alle Wahlbriefe gemäß § 66 Abs. 2 Satz 2 BWO an die Gemeinde Hünfeld zu richten. Da für den Wahlbezirk 6 — Stadtteil Großenbach — kein gesonderter Briefwahlvorstand gebildet war, konnte höchstens aufgrund der Vermerke im Wählerverzeichnis für diesen Wahlbezirk festgehalten werden, wie viele Wähler von der Möglichkeit zur Briefwahl Gebrauch machen wollten, aber nicht festgestellt werden, wer von dieser eingeräumten Möglichkeit auch tatsächlich Gebrauch gemacht hat. Mußten aufgrund des § 66 Abs. 2 BWO

alle Wahlbriefe direkt an die Gemeinde Hünfeld gerichtet werden, unterlagen diese Wahlbriefe nicht der Kontrolle durch den Wahlvorstand des Wahlbezirks Nr. 6 — Stadtteil Großenbach —.

Es muß deshalb davon ausgegangen werden, daß der Einspruchsführer aufgrund der Unkenntnis über die Rechtsgrundlagen und die daraus zu ziehenden Rechtsfolgen von der Annahme ausgeht, die im Wählerverzeichnis des Wahlbezirks Nr. 6 — Stadtteil Großenbach — als Briefwähler ausgewiesenen Wahlberechtigten hätten ihre Wahlbriefe auch dem Wahlvorstand dieses Stadtteiles zuleiten müssen. Da aufgrund der Stellungnahme der Stadt Hünfeld davon auszugehen ist, daß auch die Wahlbriefe des Wahlbezirks 6 — Stadtteil Großenbach — ordnungsgemäß der Gemeinde der Stadt Hünfeld zugeleitet wurden, vermag der Wahlprüfungsausschuß keinen Wahlfehler festzustellen, weshalb der Einspruch im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 9/80 — des Diplom-Ingenieurs Joachim Goepfert, wohnhaft: Taubenweg 21, 3014 Laatzen 1,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit einem Telegramm vom 7. Oktober 1980, ergänzt durch ein Schreiben vom 22. Oktober 1980 an den Bundeswahlleiter, die dieser dem Deutschen Bundestag zugeleitet hat, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag eingelegt. Nach Bestätigung des Eingangs seines Einspruchs beim Deutschen Bundestag hat er seine Einspruchsbegründung mit Schreiben vom 7. Dezember 1980 konkretisiert und diesem Schreiben statistisches Material sowie Kopien von Zeitungsausschnitten beigelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs trägt er vor:

Das Wahlergebnis für die Bundestagswahl vom 5. Oktober 1980 sei durch Wählertäuschung zustande gekommen. Da nur jeder sechste Wahlbürger, wie aus Zeitungsberichten bekannt sei, die Bedeutung der Zweitstimme gekannt habe, sei es der FDP aufgrund ihrer Wahlpropaganda gelungen, der SPD, CDU/CSU, den Grünen und der DKP bundesweit bezüglich der Zweitstimmen erhebliche Verluste zuzufügen. Während die genannten vier Parteien an Erststimmen 1256447 Stimmen verloren hätten, habe die FDP an Zweitstimmen 1309751 Stimmen dazugewonnen, das seien 53304 Stimmen mehr als die vier Parteien eingebüßt hätten.

Dieser FDP-Zugewinn beruhe deshalb auf Roßtäuscher-Tricks, Halbwahrheiten, Halblügen, Mißbrauch der Wähler, vor allem der Uninformiertheit, Ausnutzung der Tatsache, daß die Unterteilung in Erst- und Zweitstimmen vom Gesetzgeber seinerzeit unglücklich und verwirrend vorgenommen worden sei.

Der Einspruchsführer stellt den Antrag:

- Nur die Erststimmen zu werten, sowohl für die Direktkandidaten als auch für die prozentuale Sitzverteilung,
- die Zweitstimme für ungültig zu erklären.

Oder hilfsweise:

Das gesamte Wahlergebnis für nichtig zu erklären und die sich daraus ergebenden Schritte einzuleiten.

Zusätzlich:

Die Wahlgeldzuschüsse nach den Erststimmen aufzuteilen.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

In § 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) hat der Gesetzgeber die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages und die Wahlrechtsgrundsätze festgelegt, die für die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages entscheidend sind. Danach sind die Mitglieder des Deutschen Bundestages „nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl“ zu wählen. Diese Grundsätze werden in § 1 Abs. 2 BWG normiert, wonach die Hälfte der Mitglieder des Bundestages als Direktbewerber auf der Grundlage von Vorschlägen in den Wahlkreisen nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl (§ 5 Abs. 1 BWG), die übrigen nach „gebundenen“ Landeslisten der Parteien in den Ländern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl — Proportionalwahl — über Landeslisten gewählt werden.

Der Gesetzgeber ist bei der Ausgestaltung der verschiedenen Wahlsysteme - Mehrheitswahl bzw. Verhältniswahl — verpflichtet, diese einheitlich und folgerichtig auszugestalten; er darf insbesondere keine strukturwidrigen Elemente einführen [BVerfGE 11, 351 (362)]. Danach ist zwar jede Vermischung von

Wahlssystemen, die deren Grundsätze verunklärt, unzulässig, nicht jedoch ein System, das nebeneinander, aber getrennt zwei verschiedene Wahlsysteme für Teile der zu wählenden Abgeordneten zur Anwendung bringt. Das Bundeswahlgesetz enthält in § 1 Abs. 1 Satz 2 eine solche Kombination, deren Ausgestaltung im Bundeswahlgesetz vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung als verfassungskonform beurteilt worden ist [BVerfGE 41, 399 (423)].

Auch der in § 6 Abs. 2 BWG geregelte „Verhältnisausgleich“, wonach der für jede Landesliste ermittelten Abgeordnetenzahl die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen des betroffenen Landes errungenen Wahlkreissitze abgezogen werden, ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungskonform. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts kommt es allein darauf an, daß „dem prinzipiellen Gebot des gleichen Erfolgswertes jeder Wählerstimme als der spezifischen Ausprägung, die die Wahlrechtsgleichheit unter dem Verhältniswahlssystem erfährt“, Rechnung getragen wird [BVerfGE 11, 351 (362)].

Kann der Einspruch daher nicht auf die Verfassungswidrigkeit der Ausgestaltung der Wahlrechtsgrundsätze im Bundeswahlgesetz gestützt werden, reicht auch der Hinweis auf die Ausnutzung der im Bundeswahlgesetz eingeräumten Möglichkeiten für die Wahlvorschlagsträger bzw. Wähler nicht aus, den Wahleinspruch zu begründen.

Nicht erst bei der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag ist von allen politischen Parteien, die an den Bundestagswahlen teilnahmen, auf die Bedeutung der

Zweitstimmen hingewiesen worden. Entsprechende Hinweise enthielten auch politische Sendungen in den Medien oder Beiträge in den Publikationen, soweit sie sich mit den bevorstehenden Wahlen befaßten. Wenn gleichwohl ein Teil der Wähler in Unkenntnis der Rechtslage bei der Abgabe der Stimme der Zweitstimme nicht die Bedeutung beigemessen haben sollte, die ihr nach dem Bundeswahlgesetz zukommt, so kann diese Unkenntnis nicht als ausreichende Begründung eines Wahleinspruchs angesehen werden. Auch wenn politische Parteien oder Gruppen hauptsächlich um Zweitstimmen werben, ganz gleich in welcher Form, weil sie aufgrund vorangegangener Wahlen kaum in der Lage sind, Direktbewerber aufgrund der Erststimmen durchzubringen, kann darin keine unzulässige, eine Wahlanfechtung begründende Wahlpropaganda gesehen werden.

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 13/80 — des Herrn H. Ruff,
wohnhafte: Am Mühlenteich 39, 2160 Stade,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 6. Oktober 1980 an den Kreiswahlleiter, das über den Niedersächsischen Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter dem Bundestag zugeleitet wurde, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag eingelegt.

Da sein Einspruch nur aus dem Satz „Gegen die Bundestagswahl vom 5. Oktober 1980 erhebe ich Einspruch“ besteht, wurde dem Einspruchsführer mit Schreiben vom 15. Oktober 1980 vom Wahlprüfungsausschuß mitgeteilt, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müsse die Begründung mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt werde, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten. Es wurde ihm anheimgestellt, unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt seinen Einspruch zu prüfen und ggf. von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, den Einspruch zurückzunehmen oder ihn zu konkretisieren.

Aufgrund dieses Schreibens teilte der Einspruchsführer mit Schreiben vom 6. November 1980 mit:

„Meinen Widerspruch gegen die Bundestagswahl halte ich aufrecht“.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 2 und 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zwar frist-, aber nicht formgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist aus diesem Grunde unzulässig.

Obwohl dem Einspruchsführer mit Schreiben vom 15. Oktober 1980 Gelegenheit gegeben wurde, seinen Einspruch zu begründen, hat er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht und damit dem Mangel im Sinne des § 2 Abs. 3 WPG nicht abgeholfen. Gemäß § 2 Abs. 1 und 3 WPG erfolgt die Wahlprüfung nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muß mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten [vgl. BVerfGE 40, 11 (30); 48, 271 (276)].

Da ein nicht begründeter Einspruch als unzulässig zurückzuweisen ist (s. Seifert, Bundeswahlrecht, 3. Aufl., S. 383), hat der Ausschuß im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 2 WPG entsprechend beschlossen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 15/80 — des Herrn
Franz Haase, wohnhaft: Königsberger Straße 2, 2139 Sittensen

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 11. Oktober 1980, ergänzt durch ein Schreiben vom 21. Oktober 1980, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung trägt er vor, er habe bei der Bundestagswahl vom 5. Oktober 1980 erstmalig sich aktiv am Wahlkampf beteiligt, sei jedoch durch Geheimpolizisten im Wahlkampf behindert worden. Die weitere Begründung besteht aus Beleidigungen von Verfassungsorganen und antisemitischen Hetzparolen; darüber hinaus verwendet er in seinem zweiten Schreiben Nazi-symbole.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 2 und 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen, er ist jedoch unzulässig.

Abgesehen davon, daß der Einspruchsführer seiner Begründungspflicht nicht nachgekommen ist — nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muß die Begründung mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt ist, erken-

nen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten [BVerfGE 40, 11 (30); 48, 271 (276)] —, weshalb der Einspruch im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden könnte, hat der Wahlprüfungsausschuß aufgrund der Beleidigungen und Ausfälle in den Schriftstücken des Einspruchsführers, welche die gerade noch vertretbaren Grenzen bei weitem überschreiten, beschlossen, seinen Wahleinspruch als unzulässig zurückzuweisen. Da die Beleidigungen nicht nur als nebenbei gemacht anzusehen sind, sondern den Hauptteil seiner Schriftsätze ausfüllen, sieht der Wahlprüfungsausschuß Parallelen zu den Grenzen der Erledigungspflicht bei Beleidigungen des Petitionsadressaten. Der Ausschuß kann aufgrund der Schwere der Beleidigungen und Ausfälle dem Einspruchsführer einen selbständigen Rechtfertigungsgrund nicht zuerkennen (vgl. auch Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Kommentar zum Grundgesetz, Artikel 17 RandNr. 45 ff).

Der Einspruch war deshalb im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 2 WPG als unzulässig zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 16/80 — der Frau Elisabeth Mackert, wohnhaft: Bruderhofstraße 80, 7700 Singen/Htw.,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 21. September 1980 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl des Direktkandidaten im Wahlkreis 191 — Konstanz — eingelegt.

Zur Begründung ihres Einspruchs, in dem sie auf ihr Schreiben vom 29./30. November 1979 an den Regierungspräsidenten in Freiburg Bezug nimmt, führt sie aus, der bisherige Wahlkreisabgeordnete des Wahlkreises Konstanz habe sein Amt zur vollsten Zufriedenheit der Bürger geführt. Sein Nachfolger in diesem Wahlkreis habe seinen Vorgänger dadurch getäuscht, daß er vorgegeben habe, nicht gegen ihn zu kandidieren. Da die Qualifikation eines Abgeordneten äußerst wichtig sei, vertrete sie die Auffassung, daß der im Wahlkreis Konstanz — 191 — gewählte Abgeordnete hinsichtlich seiner Erfahrung seinem Vorgänger nicht das Wasser reichen könne.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses können Anfechtungen einer Wahl auch bereits vor dem Wahltag eingereicht werden, wenn sie Mängel bei der Wahlvorbereitung zum Gegenstand haben. Die Ausschußfrist des § 2 Abs. 4 WPG — binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses — dient nur dem öffentlichen Interesse an einer alsbaldigen Klarheit über die Gültigkeit der Wahl.

Der Einspruch kann somit als fristgerecht angesehen werden; die Ausführungen der Einspruchsführerin können jedoch einen Einspruch gegen die Wahl nicht begründen. Die Einspruchsführerin hat keine Formfehler bei der Vorbereitung der Wahl vorgetragen, die geeignet gewesen wären, das Wahlergebnis zu verfälschen. Subjektive Vorstellungen von Wahlberechtigten über die Qualifikation eines Direktbewerbers vermögen deshalb einen Wahleinspruch nicht zu begründen.

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 19/80 — des Herrn
Joachim Rector, wohnhaft: Benediktiner Weg 26, 7972 Isny/Allgäu,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen

„Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.“

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 29. Oktober 1980 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs trägt er vor: „Im Verlauf der Vorbereitungen für eine Bundestagswahl, welche für die wählbaren Bürger und auch für die wahlberechtigten Bürger mit Recht den Anspruch auf — Gleichheit — der Chancen vor dem Gesetz erwarten darf“, habe es sich offensichtlich herausgestellt, daß dieses Grundrecht der Gleichheit vor dem Gesetz einmal für den Einzelbewerber als Direktkandidat und einmal für die wahlberechtigten Bürger — welche durch mangelnde Informationen über den Direktkandidaten als Einzelbewerber und über seine politischen Zielsetzungen ihres Grundrechts auf Wahlinformation beraubt blieben — nicht gewährleistet worden sei. So sei der bereits für den Druckabzug fertige Vorstellungsbericht in der Schwäbischen Zeitung, Biberach, über den Einspruchsführer als Einzelbewerber nicht veröffentlicht worden. Er vertritt die Auffassung, selbstverständlich sei die freie Presse auch insoweit frei, Wahlinformationen eines amtlich zugelassenen Direktkandidaten nicht zu veröffentlichen, aber für diesen Eventualfall hätte der Gesetzgeber zumindest den Bundeswahlleiter, die Landeswahlleiter und auch die Kreiswahlleiter gesetzlich bevollmächtigen müssen, die Wahlinformation des Direktkandidaten bzw. die Information über den Einzelbewerber auf dem Weg der „Amtlichen Bekanntmachung zur Bundestagswahl“ an den wahlberechtigten Bürger gelangen zu lassen. In dieser Unterlassung sieht er einen Verstoß des Gleichheitssatzes sowie eine Verletzung der Grund- und Menschenrechte.“

Er beantragt, eine Neuwahl zum 9. Deutschen Bundestag im gesamten Bundesgebiet bzw. hilfsweise im Wahlbezirk 196 — Biberach — anzuordnen. Ergänzend beantragt er, die Wahlwerbekosten als Schadensersatzanspruch anzuerkennen.

Für den Fall, daß die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses sich wegen der gegen den Gesetzgeber erhobenen Vorwürfe selbst für befähigt erachten oder erklären sollten, solle der Bundestag beschließen, die Wahlprüfung dem Verfassungsorgan des Bundespräsidenten zu übergeben.

In einem weiteren Schreiben vom 9. November 1980 erklärt der Einspruchsführer, der Einzelbewerber habe auch gegenüber dem Direktkandidaten einer Partei nicht die Chancengleichheit der Vor-Finanzierung seiner Wahlwerbekosten. Es könne nicht bei jedem Einzelbewerber vorausgesetzt werden, daß er mindestens Fabrikbesitzer sei, dessen 20 000 Mitarbeiter ihm in jedem Falle auch die 10-Prozent-Hürde der Rückerstattungsberechtigung zu nehmen garantiere. Für seine Auffassung beruft er sich auf die „Ungeteiltheit und Einklagbarkeit des Internationalen Menschenrechtes für alle Deutschen“, es sei deshalb auch Verpflichtung des Bundesverfassungsgerichts, der Bundesregierung die Auflage zu erteilen, die Einklagbarkeit des internationalen Menschenrechtes für alle Bürger der KSZE-Unterzeichnerstaaten auf der Nachfolge-Konferenz in Madrid als unverzichtbare Forderung zu stellen und dem Deutschen Bundestag die Auflage zu erteilen, das „Internationale-Menschenrecht“ unverzüglich zum einklagbaren Menschenrecht vor allen deutschen Gerichten werden zu lassen.

Abschließend erklärt er, solange dieser Verfassungsauftrag vom Deutschen Bundestag und vom Bundesverfassungsgericht nicht erfüllt sei, lehne er den Deutschen Bundestag und das Bundesverfassungsgericht als zur Entscheidung befugtes Rechtsgremium bzw. Gericht wegen Voreingenommenheit und Befangenheit ab.

Der Einspruchsführer hatte bereits gegen die Wahl zum 8. Deutschen Bundestag vom 3. Oktober 1976 Einspruch eingelegt, den er im wesentlichen ebenfalls mit einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes begründete. Auch damals hatte er bereits ausgeführt, er halte den Bundestag für

befangen, über seinen Wahleinspruch zu entscheiden.

Der Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag wurde als offensichtlich unbegründet (Drucksache 8/263), der Antrag, den Bundestag wegen Befangenheit abzulehnen, als unzulässig zurückgewiesen.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlich mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Abgesehen davon, daß die Begründung für den Wahleinspruch mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, und genügend substantiierte Tatsachen enthalten muß, rügte der Einspruchsführer die Nichteinhaltung eines Verfassungsauftrags, deren Nachprüfung nicht im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens erfolgen kann.

Soweit der Einspruchsführer seinen Einspruch damit begründet, der fertiggestellte Vorstellungsbericht des Einspruchsführers als Direktkandidat sei von der Schwäbischen Zeitung nicht gedruckt worden, kann er damit keinen Erfolg haben. Anders als bei den Rundfunk- und Fernsehanstalten, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisiert und damit in der öffentlichen Hand konzentriert sind, woraus sich ihre Verpflichtung ergibt, sich im Wahlwettbewerb der politischen Parteien grundsätzlich neutral zu verhalten, gelten diese Besonderheiten bei der Presse nicht. Die Wahlwerbung kann daher, wie etwa die Propaganda durch Flugblätter, dem freien Spiel der Kräfte überlassen werden [vgl.

BVerfGE 14, 121 (134)]; Drucksache VI/1311, S. 35]. Ist somit die Presse bei der Auswahl der Nachrichten und der Verbreitung von Meinungen grundsätzlich frei [vgl. BVerfGE 37, 84 (91)], kann dieser Grundsatz, insbesondere für die Gestaltung des redaktionellen Teils, etwa hinsichtlich des Anzeigenteils, dann u. U. eingeschränkt werden, wenn Zeitungsverlage eine Monopolstellung ausnützen, um einzelne Parteien zu benachteiligen. Der Einspruchsführer hat aber keine Tatsachen vorgetragen, die auf eine „totale Pressesperre“ hindeuten könnten [vgl. BVerfGE 48, 271 (278)].

Da die Ablehnung einer Zeitungsveröffentlichung — unterstellt die Behauptung des Einspruchsführers trifft zu — nicht als totale Pressesperre angesehen werden kann, dem Einspruchsführer darüber hinaus als Einzelbewerber auch andere Möglichkeiten zur Verfügung stehen, sich als Kandidat zu präsentieren, das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für amtliche Wahlinformationen von Direktkandidaten und Einzelbewerbern nicht im Wahlprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, war sein Einspruch als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG zurückzuweisen.

Über seinen Befangenheitsantrag brauchte nicht entschieden zu werden, da dieser unzulässig ist [s. BVerfGE 37, 84 (90) und Drucksache 8/263 S. 40].

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 20/80 — des Herrn
Hans-Heinrich Kröger, wohnhaft: Krüthstraße 30, 5000 Köln 60,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 5. September 1980 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag eingelegt.

In seiner Einspruchsbegründung heißt es wörtlich:

„Ich, der ich den Parteinamen vertrete: „Gotteswelt-Gesetze-Partei“ bin den Unwahrheiten, der Paragraphenreiterei der gelernten Berufsbürokraten ihr Opfer.“ Aus seiner weiteren Begründung läßt sich entnehmen, daß er versucht hat, seine „Partei“ für die Bundestagswahl am 5. Oktober 1980 anzumelden, weshalb er „3 Unterschriften, 28 Paragraphen, 33 Artikel und das Programm des öfteren, letztmals am 4. August eingereicht habe.“ Alles Gedruckte sei ihm immer wieder zurückgesandt worden. Die Satzungen seien auf diese Partei zugeschnitten, die seit 1948 bis heute bei einem „Schwesterverein“ gang und gäbe seien. Der „Schwesterverein“ im Ausland bestehe seit 32 Jahren mit Tausenden von Mitgliedern und einer Million von Interessenten. Er habe jetzt versucht, die Zulassung als Partei zu erhalten, um diese Million Anhänger anzuschreiben. Als Privatmann habe er das Risiko nicht auf sich nehmen können, zuerst Hunderttausende DM für Inserate auszuleihen, das wäre sofort nach der Parteizulassung geschehen, und er hätte dann Hunderttausende Unterschriften vorlegen können, denn über fünf Prozent der Stimmen wären für diese Partei gewesen. Durch die Nichtzulassung als Partei wäre ihm die Möglichkeit genommen, seine Behauptungen zu beweisen.

In einem weiteren Schreiben vom 16. Oktober 1980 führt der Einspruchsführer aus, die „Gotteswelt-Gesetze-Partei“ sei schnell organisiert, und er hätte über eine Million Unterschriften beibringen können. Die Wahl zum 9. Deutschen Bundestag hätte bei einer Beteiligung seiner „Partei“ einen anderen Ausgang gehabt, der wie folgt aussähe:

„Die zwei großen Parteien hätten je über 3 % weniger Stimmen, die FDP hätte 5,5 % Stimmen weniger. Weil ein Wirrwarr bei den Parteien z. Teil besteht, haben viele Bürger die FDP aus lauter Verlegenheit mit 10,5 % gewählt, das wäre nie geschehen, wenn die „Gotteswelt-Gesetze-Partei“ mit bei der Wahl angetreten wäre, immerhin hätte ihr Prozentsatz bei 11 % gelegen.“

Im übrigen sei es reine Interessensabotage der beiden Bundeswahlleiter, durch die Inspiration des Teufel-Satanas-Luzifer und seiner bösen Geister, sich der Menschen als ihre willigen Werkzeuge zu bedienen.

Im weiteren Text seines Schreibens nimmt er Bezug auf die Ablehnung der „Gotteswelt-Gesetze-Partei“ durch den Bundeswahlausschuß.

In der 1. Sitzung des Bundeswahlausschusses für die Bundestagswahl 1980 am 28. August 1980 wurde die „Gotteswelt-Gesetze-Partei“ nicht als Partei anerkannt, „weil die Anzeige nicht den Bestimmungen des § 33 Abs. 1 BWO entspricht. Die Beteiligungsanzeige ist auch nach entsprechendem schriftlichen Hinweis durch den Bundeswahlleiter nur von einer Person unterzeichnet. Satzung und Nachweis über die satzungsmäßige Bestellung eines Bundesvorstandes sind nicht beigelegt. Weiter fehlen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 PartG, da Angaben oder sonstige Anhaltspunkte für eine entsprechende Organisation, Mitgliederzahl und ein entsprechendes Hervortreten in der Öffentlichkeit nicht vorliegen.“ (Niederschrift der Sitzung des Bundeswahlausschusses vom 28. August 1980, S. 8).

Gegen diese Entscheidung des Bundeswahlausschusses hat der Einspruchsführer keine Beschwerde eingereicht.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Gemäß § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit der letzten Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 47. Tage vor der Wahl dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuß ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Gemäß § 33 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) sind der Anzeige beizufügen: die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes. Ferner wird vorgeschrieben, daß die Anzeige von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein muß.

Gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 2 BWG hat der Bundeswahlausschuß für alle Wahlorgane verbindlich festzustellen, welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Bundestagswahl angezeigt haben, als Parteien anzuerkennen sind.

Die Bestimmung des § 18 Abs. 3 BWG, wonach die entsprechenden Feststellungen des Bundeswahlausschusses für alle Wahlorgane verbindlich zu treffen sind, schließt nicht aus, daß diese Feststellungen im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens nachgeprüft werden können (vgl. Drucksachen VI/361 S. 4, 8/263 S. 36).

Wenn der Bundeswahlausschuß die „Gotteswelt-Gesetze-Partei“ gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht als „neue Partei“ anerkannt hat, so ist dieser Beschluß nicht zu beanstanden. Gemäß § 2 PartG sind Parteien Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten.

Da diese Voraussetzungen nach dem eigenen Vorbringen des Einspruchsführers nicht gegeben sind und er im übrigen die im § 33 Abs. 1 BWO festgelegten Voraussetzungen für die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht erfüllt hat, war der Einspruch im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 22/80 — des Herrn Eugen Popp, wohnhaft: Königsbergweg 23, 7170 Schwäbisch-Hall,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 15. Oktober 1980 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag eingelegt, das er gleichzeitig dem Kreis-, Landes- und Bundeswahlleiter sowie dem Landratsamt Schwäbisch-Hall und dem Landtag von Baden-Württemberg zugeleitet hat.

In seinem Schreiben, dem er mehrere Anlagen — Zeitungsausschnitte, Urteile u. ä. — beigelegt hat, bezeichnet er sich selbst als: „Geschäftsstelle, Gegner, Manöverbeschäftigter und — Schadensersatzgläubiger im — von der Württbg. CDU-Regierung gestützten, mitbetriebenen, übernommenen, vertretenen Württbg.-Schw.Haller-Rathaus-Heiligen-Geist-Hospital-Kommunenklöster-Nachlaßhäscher-Stiftungslügen-Stiftungs-raubgiftmord-Entmündigung- u/od. Zwangspflegschafts-Umwegkommunistenputschisten-Manöverfeld ins Württbg. Landesgewohnheitsrecht eingeführten Raubkommunisten-Kapitulations-Erpresserpapiermuster....“

Dem Inhalt dieser Selbstvorstellung entspricht der Inhalt seines Schreibens vom 15. Oktober 1980.

Das Landratsamt Schwäbisch-Hall hat mit Schreiben vom 17. Oktober 1980 mitgeteilt, der Einspruchsführer erhebe grundsätzlich gegen alle Wahlen Einspruch.

Mit Schreiben vom 4. November 1980 hat das Notariat Schwäbisch Hall IV — Vormundschaftsgericht — dem Wahlprüfungsausschuß bezüglich des Einspruchsführers folgendes mitgeteilt:

„Eine Pflegschaft gem. § 1910 BGB ist für Herrn Eugen Popp nicht angeordnet, da eine solche nach § 1910 Abs. 3 BGB nur mit seiner Einwilligung angeordnet werden dürfte, es sei denn, eine Verständigung mit ihm wäre nicht möglich.

Der Vormundschaftsrichter, der im Beschluß vom 3. Dezember 1979 die Beendigung der vor-

läufigen Vormundschaft infolge rechtskräftiger Abweisung des Entmündigungsantrags feststellte, hatte durch Übersendung einer Ausfertigung dieses Beschlusses Herrn Popp gebeten, dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen, ob er mit der Anordnung einer Pflegschaft einverstanden sei, da feststehe, daß eine Verständigung mit ihm möglich sei.

Herr Popp gab keine Einwilligung zur Anordnung einer Pflegschaft.“

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Aufgrund der Mitteilung des Vormundschaftsgerichts ist der Einspruchsführer zwar gemäß § 2 Abs. 2 WPG berechtigt, Einspruch einzulegen, da er vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen war. Seine Ausführungen vermögen jedoch einen Einspruch nicht zu begründen. Die Begründung eines Einspruchs muß mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten [BVerfGE 40, 11 (30); 48, 271 (276)].

Die vom Einspruchsführer vorgebrachten Rügen bezüglich der gegen ihn eingeleiteten Verfahren bzw. der von ihm eingeleiteten Prozesse vermögen diesen Anforderungen nicht zu genügen.

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 23/80 — des Herrn Karlheinz Wittausch-Schieron, wohnhaft: Promenade 1, 5760 Arnsberg 2,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 5. Oktober 1980 an den örtlichen Wahlleiter — Wahlamt der Stadt Arnsberg über den Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen und den Bundeswahlleiter — hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs führt er aus:

„Da ich vor meinem demokratisch geprägten politischen Gewissen und in Ausübung meiner Bürgerpflicht als Souverän durch Abgabe meiner Stimme in Ausübung meines mir durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland gesicherten Stimmrechtes als grundsätzliche Äußerung meines demokratisch-politischen Willens, keinen der zur Wahl stehenden Kandidaten und erst recht keine der zur Wahl stehenden Parteien wählen kann, protestiere ich gegen diese Wahl und fechte sie unter Bezug auf das Grundgesetz an!“

Ferner führt er aus, er gehöre keiner Partei an, habe sich niemals einer Handlung schuldig gemacht, seinen Protest und seine Anfechtung lege er vielmehr als Einzelperson vor und achte damit die freie Meinungs- und Willensäußerung aller Mitbürger, ohne sie damit in undemokratischer Manier zu beeinflussen.

Mit Schreiben vom 27. Oktober 1980 erhielt der Einspruchsführer seitens des Wahlprüfungsausschusses eine Bestätigung des Eingangs seines Einspruchs. In diesem Schreiben wurde er gleichzeitig auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hingewiesen, wonach nur solche Wahlfehler als erheblich anzusehen seien, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß seien oder hätten sein können. Ferner wurde ihm anheimgestellt, seinen Einspruch unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt zu prüfen und ggf. von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, ihn zurückzunehmen. Darüber hinaus wurde er darauf

aufmerksam gemacht, es bleibe ihm unbenommen, seinen Einspruch zu konkretisieren. Damit war ein Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verbunden, wonach die Begründung mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten muß.

Von den dem Einspruchsführer eingeräumten Möglichkeiten hat er keinen Gebrauch gemacht.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Voraussetzung eines formgerechten Einspruchs ist ein konkreter und substantiierter Sachvortrag. Da der Einspruchsführer für seine Behauptungen keine konkreten Tatsachen vorgebracht hat, entsprechen seine Ausführungen nicht der Substantiierungspflicht des § 2 Abs. 3 WPG. Wie das Bundesverfassungsgericht in einem Wahlprüfungsbeschwerde-Verfahren festgestellt hat, befreit der Grundsatz der Amtsermittlung den Einspruchsführer nicht von der Darlegungslast [BVerfGE 48, 271 (280)].

Gemäß § 2 Abs. 1 und 3 WPG erfolgt die Wahlprüfung nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muß mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten [vgl. BVerfGE 40, 11 (30); 48, 271 (276)]. Die Behauptung des Einspruchsführers, keinen der zur Wahl stehenden Kandidaten und erst recht keine der zur Wahl stehenden Parteien wählen zu können, stellt keine ausreichende Begründung im Sinne des Wahl-

prüfungsgesetzes dar. Da der Einspruchsführer darüber hinaus keine substantiierten Tatsachen vorträgt, auf die er die Anfechtung stützen will, war sein Einspruch im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 29/80 —
der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP), Kreisvorstand,
Erich-Ollenhauer-Straße 4, 6370 Oberursel/Taunus,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1980 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag eingelegt. Ein Schreiben gleichen Inhalts hat sie dem Wahlleiter des Wahlkreises 133 — Hochtaunuskreis — am selben Tag zugeleitet.

Zur Begründung ihres Einspruchs führt sie aus, im amtlichen Endergebnis der Bundestagswahl vom 5. Oktober 1980 werde mitgeteilt, daß in Schmitten, Wahlbezirk Brombach 2, für die DKP eine Erststimme und zwei Zweitstimmen abgegeben worden seien. Beide Wähler, die die DKP mit ihren Zweitstimmen gewählt hätten, seien ihr bekannt. Sie hätten versichert, daß sie auch beide mit ihrer Erststimme die DKP gewählt hätten. Das Ergebnis weise jedoch nur eine Erststimme für die DKP aus.

Aus diesen Gründen werde die Wahl angefochten und beantragt, eine Neuauszählung der Stimmen im Wahlbezirk Brombach 2 vorzunehmen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ohne den Grundsatz der geheimen Wahl zu verletzen, kann jeder Wähler vor und nach der Wahlhandlung bekanntgeben, welche Wahlentscheidung er treffen wird bzw. getroffen hat. Er ist jedoch gesetzlich nicht verpflichtet, bei der Preisgabe seines Wahlheimnisses die Wahrheit zu sagen. Aus die-

sem Grunde kann zwar unterstellt werden, daß der Einspruchsführerin gegenüber eine entsprechende Erklärung des Inhalts abgegeben wurde, beide Wähler hätten auch mit ihrer Erststimme die DKP gewählt. Dagegen kann nicht davon ausgegangen werden, daß eine entsprechende Versicherung auch den Tatsachen entspricht.

Abgesehen davon, daß im konkreten Fall eine amtliche Nachprüfung ggf. den Grundsatz der geheimen Wahl berühren könnte, sieht der Wahlprüfungsausschuß keine Veranlassung, eine entsprechende Nachprüfung vornehmen zu lassen. Aufgabe des Wahlprüfungsausschusses ist es vielmehr festzustellen, ob durch Verletzung der Wahlrechtsbestimmungen das Ergebnis der Bundestagswahl beeinflußt worden ist bzw. hätte beeinflußt werden können [seit BVerfGE 4, 370 (372 f.) ständige Rechtsprechung]. Selbst wenn versehentlich eine für die Einspruchsführerin abgegebene Erststimme nicht gezählt wurde, konnte das auf das Wahlergebnis bzw. auf die Sitzverteilung im Bundestag keinen Einfluß haben, da im Wahlkreis für den erfolgreichen Bewerber 46,5 v. H. der Erststimmen abgegeben wurden, während für die im Bundestag nicht vertretenen Parteien bzw. Einzelbewerber insgesamt lediglich 2,5 v. H. gezählt wurden.

Der Einspruch war daher im Sine des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 30/80 — des Herrn Heinrich Mödder, wohnhaft: Alsenstraße 75, 4600 Dortmund,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 22. Oktober 1980 an das „Bundewahlamt in Bonn, 5300 Bonn 1, postalisch mit Sitz in Wiesbaden, Stresemann Ring 11“, das durch den Bundeswahlleiter dem Deutschen Bundestag zugeleitet wurde, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag für das Land Nordrhein-Westfalen eingelegt.

Zur Begründung führt er aus, in den letzten Wochen vor der Bundestagswahl seien Personen im Stadtgebiet von Dortmund von der Kripo Bochum und Dortmund in den Wohnungen und an Arbeitsplätzen aufgesucht worden, die der Bürgerpartei eine Unterstützungsunterschrift geleistet hätten. Obwohl gegen den Bundesvorsitzenden, mit Sitz in Bochum, — vergleiche Wahleinspruch des Bundesvorsitzenden der Bürgerpartei — Die Partei der Steuerzahler, Diplom-Kaufmann Bolko Hoffmann, WP 3/80 — ermittelt wurde, seien Personen überprüft worden, die nicht in dessen Einzugsbereich wohnten und er auch dort keine Unterschrift gesammelt hätte, weshalb die Personalien nur durch die Unterschriften bekannt geworden seien. Durch dieses Verhalten seien die betroffenen Personen verunsichert worden und damit gebrandmarkt, weshalb sie sich in Zukunft nicht mehr politisch betätigen würden.

Ferner trägt der Einspruchsführer vor, durch Veröffentlichung der Musterstimmzettel in der Presse sei er darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Bürgerpartei auf den Stimmzetteln benachteiligt worden sei. Der Name „Bürgerpartei“ sei nämlich auf den Stimmzetteln so schwach abgedruckt worden, daß der Bürger ihn nur schwer habe finden können. Da eine Abkürzung nach dem Gesetz nicht zwingend vorgeschrieben sei, hätte der Name „Bürgerpartei“ so deutlich erscheinen müssen, wie die vorhandenen Abkürzungen der übrigen Parteien.

Bei der Behandlung dieses Wahleinspruchs hat der Wahlprüfungsausschuß den Einspruch der

Bürgerpartei — Die Partei der Steuerzahler — beigezogen, der vom Bundesvorsitzenden, Diplom-Kaufmann Bolko Hoffmann, WP 3/80, eingelegt wurde. Aus den herangezogenen Akten ergibt sich aufgrund eines Beschlusses des Amtsgerichts Bochum, daß der Bundesvorsitzende zur Erreichung von Unterstützungsunterschriften für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen bzw. Landeslisten alle Landes- und Bundesvorstandsmitglieder aufgefordert hat, sich mit Info-Ständen in Fußgängerzonen von Städten mit besonderen Problemen zu stellen. Wörtlich heißt es in diesem Schreiben, dem der Bundesvorsitzende der Bürgerpartei in seinem Schreiben vom 4. September 1980, in dem er zum Beschluß des Amtsgerichts Bochum Stellung nimmt, nicht widersprochen hat: „Dabei ist es sehr wichtig zu sagen, wir sammeln Unterschriften z. B. gegen einen Autobahnbau, gegen die Errichtung einer Mülldeponie oder gegen eine Ausländerflut usw. Von der Bürgerpartei sollten sie so gut wie kaum etwas erwähnen. — Natürlich gibt es auch andere Wege, aber dieser hat sich als der bisher erfolgreichste erwiesen.“

In dem Beschluß des Amtsgerichts Bochum heißt es zu diesem Schreiben: „... hat der Beschuldigte durch Täuschung zumindest versucht zu bewirken (§ 108 a II), daß jemand beim Unterschreiben eines Wahlvorschlages über den Inhalt seiner Erklärung irrt“.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Nicht nur die Durchführung, sondern bereits die Vorbereitung der Wahl ist formalisiert und steht un-

ter dem besonderen Schutz strafrechtlicher Bestimmungen. Wenn für Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, die persönliche und handschriftliche Unterschrift von mindestens 200 Wahlberechtigten erforderlich ist [§ 18 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) und § 34 Abs. 4 Bundeswahlordnung (BWO)], so bedeutet es keine Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen, wenn seitens der Strafverfolgungsbehörden Maßnahmen ergriffen werden, die sichern sollen, daß die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung bei der Vorbereitung der Wahl eingehalten werden. Hat aber der Bundesvorsitzende der Bürgerpartei durch sein angeführtes Schreiben selbst mindestens den Anschein einer unzulässigen Beschaffung der erforderlichen Unterschriften erweckt, kann weder er noch ein Dritter sich darauf berufen, durch die Ermittlungsbehörden seien die betroffenen Personen verunsichert worden. Da nach § 27 Abs. 1 für die in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien ein vom Tausend der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl, jedoch höchstens 2000 Wahlberechtigte, persönlich und handschriftlich den einzureichenden Wahlvorschlag bezüglich der Landesliste zu unterschreiben haben, kann es nicht darauf ankommen, in welchem „Einzugsbereich“ des Landes die Personen wohnen, die in die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen einbezogen wurden.

Auch soweit der Einspruchsführer die Stimmzettel beanstandet, kann diese Beanstandung einen Wahlanspruch nicht begründen. § 30 BWG und § 45 BWO

regeln die Größe und das Aussehen der Stimmzettel. Nach beiden Bestimmungen enthält der Stimmzettel u. a. den Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese. Wenn die Bürgerpartei bei der Anmeldung zur Wahl keine Kurzbezeichnung angemeldet hat, so hat sie das selbst zu vertreten. Dies gilt auch, obwohl auf den amtlichen Stimmzetteln die Abkürzung der Parteien fetter gedruckt wird als der Name der Partei. Es ist zwar richtig, daß keine Partei verpflichtet ist, eine Abkürzung des Parteinamens bei der Anmeldung zu benutzen, verzichtet sie jedoch darauf, hat sie keinen Anspruch darauf, daß ihr voller Name im selben Fettdruck erscheint, wie die Abkürzung der übrigen Parteien. Dies würde vielmehr eine Bevorzugung der Parteien bedeuten, die auf eine Abkürzung verzichten. Aus diesem Grunde hätte die Bürgerpartei, wenn eine Benachteiligung überhaupt gegeben sein sollte, diese selbst zu vertreten.

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 31/80 — des Herrn
Klaus Bamberg, wohnhaft: Schillerstraße 5, 5444 Polch,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1980 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag in den Wahlbezirken der Ortsgemeinde Polch, Wahlkreis 147 — Ahrweiler — eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs trägt er vor, am 18. September 1980 sei er bei der Gemeinde Polch vorstellig geworden, um die Wählerverzeichnisse der Ortsgemeinde Polch einzusehen. Ihm sei daraufhin lediglich die ihn betreffende Eintragung im Wählerverzeichnis für den Wahlbezirk Polch 2 (Wahlraum Polch, Hauptschule) vorgelegt worden. Nachdem er unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen darauf bestanden habe, auch die übrigen Seiten des Wählerverzeichnisses und auch das Wählerverzeichnis für den Wahlbezirk Polch 1 (Wahlraum, Rathaus) einzusehen, sei ihm diese Einsichtnahme vom Ortsbürgermeister der Gemeinde Polch verweigert worden.

Aufgrund dieses Tatbestandes habe er am 19. September 1980 beim Wahlamt der Verbandsgemeinde Maifeld in Polch Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt. Dieser Einspruch sei mit Bescheid vom 19. September 1980, Az.: Abt. 1/St-013/00 von der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld in Polch namens der Ortsgemeinde Polch zurückgewiesen worden. Seine hiergegen eingelegte Beschwerde an den Kreiswahlleiter des Wahlkreises 147 sei mit Bescheid vom 26. September 1980 durch den Kreiswahlleiter ebenfalls zurückgewiesen worden.

In der Entscheidung der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld vom 19. September 1980 wird ausgeführt, aufgrund des Einspruchs des Einspruchsführers sei das Wählerverzeichnis der Ortsgemeinde Polch überprüft und für vollständig und richtig befunden worden. Aus diesem Grunde sei der Einspruch zurückzuweisen. Selbstverständlich stehe es ihm wie jedem ande-

ren zu, das Wählerverzeichnis einzusehen, wobei persönliche Daten (Geburtsdaten) ausgenommen werden könnten.

Zur Begründung seiner Beschwerde an den Kreiswahlleiter vom 19. September 1980 führt der Einspruchsführer aus, die Ausnahme von persönlichen Daten (Geburtsdaten) bei der Einsichtnahme durch einen Wahlberechtigten in die Wählerverzeichnisse sei nur im Einzelfall gesetzlich zulässig, nämlich nur dann, wenn ein Wahlberechtigter vor der Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses bei der Ortsgemeinde, in dessen Verzeichnis er eingetragen sei, beantragt habe, daß während der Auslegungsfrist sein persönliches Geburtsdatum unkenntlich gemacht werde. Werde ein solcher Antrag nicht gestellt, so stimmten die Wahlberechtigten auch der Offenlegung ihres Geburtsdatums stillschweigend zu.

Da ihm die umfassende Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis der Ortsgemeinde Polch durch den Ortsbürgermeister nicht ermöglicht worden sei, müsse er das Wählerverzeichnis der Ortsgemeinde Polch für unvollständig und unrichtig halten. Es bestehe für ihn der hinreichende Verdacht, daß in dem Wählerverzeichnis der Ortsgemeinde Polch Personen eingetragen seien, die kein Wahlrecht hätten bzw. die gesetzlich vom Wahlrecht ausgeschlossen worden seien. Dieser Verdacht könne nur dann ausgeräumt werden, wenn ihm die vollständigen Wählerverzeichnisse zur umfassenden Einsichtnahme vorgelegt würden.

Die Beschwerde wurde am 26. September 1980 durch den Kreiswahlleiter als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung wurde angeführt, bei einem Einspruch gegen die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses müsse diese entweder offenkundig sein oder vom Einspruchsführer durch Beibringen der erforderlichen Beweismittel nachgewiesen werden. Da der Einspruchsführer keine Tatsachen angeben habe, worin die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses der

Ortsgemeinde begründet sein solle — eine entsprechende Behauptung reiche allein nicht aus — sei der Einspruch unbegründet.

Auch sein Einwand, ihm sei die allgemeine Einsicht in das Wählerverzeichnis der Ortsgemeinde Polch verwehrt worden, stelle keine Begründung für den Einspruch dar. Abgesehen davon, daß er nach Erhalt des Bescheids der Verbandsgemeinde Maifeld am 19. September 1980 an diesem Tage noch abends und am darauffolgenden Samstag, dem 20. September 1980, bis 18.00 Uhr noch Gelegenheit gehabt hätte, in das Wählerverzeichnis Einblick zu nehmen, sei die Überprüfung des ordnungsgemäßen Wahlverfahrens nicht Gegenstand des Einspruchsrechts nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO), sondern nur des Wahlprüfungsverfahrens nach § 49 des Bundeswahlgesetzes.

In einer Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld in Polch vom 10. Dezember 1980 an den Wahlprüfungsausschuß wird ergänzend zu dem Vorbringen des Einspruchsführers ausgeführt, dem Einspruchsführer sei die Seite des Wählerverzeichnisses, auf der er und seine Familienangehörigen aufgeführt worden seien, zur allgemeinen Einsicht offengelegt worden. Am 12. September 1980 sei von etwa 30 Wahlberechtigten beantragt worden, während der Auslegungsfrist der Wählerverzeichnisse vom 15. September 1980 bis zum 20. September 1980 ihre Geburtsdaten unkenntlich zu machen und insoweit keine Einsichtnahme zu gewähren. Diese Wahlberechtigten hätten sich auf viele Seiten des Wählerverzeichnisses erstreckt, so daß insoweit keine Einsichtnahme gewährt worden sei. Im übrigen sei dem Einspruch des Einspruchsführers von der Verwaltung im Namen der Ortsgemeinde Polch insoweit stattgegeben worden, als ihm wie jedem anderen das Recht der allgemeinen Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis zugestanden worden sei, wobei die beantragten persönlichen Daten auszuschließen gewesen seien. Dieser Bescheid sei dem Einspruchsführer am 19. September 1980 um 16.45 Uhr zugestellt worden, so daß er noch die Möglichkeit zur allgemeinen Einsichtnahme gehabt habe. Dies sei nicht nur möglich, sondern auch zumutbar gewesen, weil er nur ca. 400 Meter vom Ortsbürgermeister entfernt wohne und keiner geregelten Beschäftigung nachgehe. Der Antragsteller habe sich jedoch für die allgemeine Einsichtnahme offensichtlich nicht mehr interessiert, sondern sofort beim Kreiswahlleiter wegen derselben Angelegenheit Beschwerde eingelegt.

In der Stellungnahme des Kreiswahlleiters wird ergänzend darauf hingewiesen, daß im Bereich der Verbandsgemeinde Maifeld nur zwei Personen in das Wählerverzeichnis Einblick genommen hätten, wovon eine der Einspruchsführer gewesen sei.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anbe-

raumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Mit der Tatsache, daß dem Einspruchsführer einmal die Einsicht in die Wählerverzeichnisse der Gemeinde Polch verweigert wurde und seiner daraus gezogenen Schlußfolgerung, die Wählerverzeichnisse seien unrichtig, kann der Wahleinspruch nicht begründet werden.

Nach § 22 Abs. 1 BWO kann innerhalb der Auslegungsfrist jeder, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, Einspruch einlegen. Sind die behaupteten Tatsachen, auf die die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses gestützt werden sollen, nicht offenkundig, hat gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 BWO der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Unrichtig ist das Wählerverzeichnis vor allem dann, wenn eine nicht wahlberechtigte Person oder eine wahlberechtigte Person mit falschen Angaben eingetragen ist, unvollständig, wenn eine wahlberechtigte Person nicht oder mit unvollständigen Angaben eingetragen ist (s. Seifert, Kommentar zum Bundeswahlrecht 3. Aufl. S. 299 f.).

Offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist das Wählerverzeichnis, wenn allgemeinkundig oder behördenkundig (s. Seifert a. a. O.) Falsches oder nicht alles eingetragen worden ist bzw. wenn die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit klar zutage liegt, daß sie vernünftigerweise von niemandem bezweifelt werden kann (s. Seifert a. a. O. S. 301).

Wenn gemäß § 21 Abs. 3 BWO in der Fassung vom 8. November 1979 Wahlberechtigten das Recht eingeräumt wurde, zu verlangen, daß während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich zu machen ist, kann sich die offensichtliche Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit nicht mehr, wie nach früherem Recht, auf die Geburtstage beziehen.

Aus all dem ergibt sich, daß der Einspruch des Einspruchsführers, soweit er sich auf eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses berufen hat, durch die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld zu Recht zurückgewiesen wurde und seine Beschwerde gegen diese Entscheidung beim Kreiswahlleiter ohne Erfolg bleiben mußte. Soweit allerdings die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld der Auffassung war, dem Einspruchsführer das Wählerverzeichnis nicht in vollem Umfang zur Einsicht vorlegen zu müssen, kann dieser Auffassung nicht gefolgt werden; denn die Auslegungspflicht des § 21 Abs. 2 BWO bezieht sich auf das vollständige Wählerverzeichnis. § 21 Abs. 3 BWO läßt insoweit lediglich auf Verlangen des betroffenen Wahlberechtigten die Unkenntlichmachung des Tages der Geburt zu. Indessen konnte dieser Verstoß gegen wahlrechtliche Bestimmungen offensichtlich keinen Einfluß haben.

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 33/80 — des Herrn Ludwig Volkholz zugleich als Landesvorsitzender der Christlichen Bayerischen Volkspartei — Bayerische Patriotenbewegung C.B.V. —, wohnhaft: 8493 Feßmannsdorf 36 bei Kötzing,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 28. Oktober 1980 hat der Einspruchsführer „Als Bürger Bayerns und als Landesvorsitzender der Christlichen Bayerischen Volkspartei — Bayerische Patriotenbewegung C.B.V.“ Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag im Land Bayern eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs trägt er vor, während des ganzen Wahlkampffjahres 1980 sei er als Landesvorsitzender der C.B.V. bzw. die Landesgeschäftsstelle mit Hunderten von Anzeigen seitens der Staatsanwaltschaft Regensburg auf Weisung von Ministerpräsident und Kanzlerkandidat F. J. Strauß überzogen worden. Dabei sei gegen seine Partei mehr Polizei eingesetzt und mehr Verwaltungsaufwand betrieben worden, als dies bei der Terroristenbekämpfung der Fall gewesen sei. Schließlich habe in Österreich eine Schreibgeschäftsstelle eingerichtet werden müssen, weil sonst überhaupt keine Parteiarbeit mehr möglich gewesen wäre. Dabei habe F. J. Strauß gegen den Einspruchsführer das sogenannte Rechtsberatungsgesetz aus dem Jahre 1935 anwenden lassen, welches in der Nazizeit zur Bekämpfung der ehemaligen jüdischen Rechtsanwälte eingesetzt worden sei, um diese ins Ausland zu vertreiben. Während des Wahlkampfes sei er für mindestens 300 Anzeigen vor Gericht gestellt und verurteilt worden. Gleichzeitig sei angekündigt worden, daß er auf Lebenszeit eingesperrt würde, wenn er die Geldbußen nicht bezahlen könne. Hinzu sei noch gekommen, daß F. J. Strauß dem Einspruchsführer jede Verdienstmöglichkeit sowie jede Berufsausübung verhindert habe. Sein Fall solle nach dem Willen von F. J. Strauß ein abschreckendes Beispiel werden, was alle Gegner der CSU in Bayern zu erwarten hätten. Mit diesen Maßnahmen sei der C.B.V. jede Parteiarbeit in Form von Parteisprechstunden und Hilfen für die Mitglieder während des Wahlkampfes unmöglich gemacht

worden. Die genannten Maßnahmen und der Einsatz eines Antijudengesetzes gegen seine Partei stellten eine echte Verletzung der Vereinbarungen über die Menschenrechte in den Schlußakten von Helsinki dar.

Zum Beweis seiner vorgetragenen Wahlkampfverstöße verweist er auf die Akten der Staatsanwaltschaft Regensburg.

Ferner weist der Einspruchsführer darauf hin, daß die im Bundestag vertretenen Parteien während des ganzen Wahlkampfes gegen die C. B. V. mit dem Argument aufgetreten seien, daß durch die Fünfprozent-Klausel alle Stimmen der C. B. V. zur Bundestagswahl verloren seien. Damit seien die Wähler vorsätzlich von einer Stimmabgabe für die C. B. V. abgehalten worden, und zwar unter verfassungswidriger Anwendung der Fünfprozent-Klausel. Zum Beweis dieser Behauptung verweist er auf Presseanzeigen und Presseveröffentlichungen.

Weiter führt der Einspruchsführer aus, das Bayerische Umweltschutz-Ministerium habe in Person des Staatssekretärs Dr. M. Fischer auf Kosten des Bayerischen Staates extra 20 Sekretärinnen eingestellt, welche nur Wahlkampfmaßnahmen und Anzeigen gegen die C. B. V. hätten bearbeiten müssen. Dabei sei beispielsweise in der Passauer Neuen Presse im Mai 1980 ein totaler Rufmord-Artikel gegen den Einspruchsführer veröffentlicht worden, der mit Geldmitteln des Umweltministeriums finanziert worden sei. Dieser Artikel sei dann in Fotokopie vom Umweltschutzministerium an alle Zeitungen der Bundesrepublik Deutschland verschickt worden, teilweise sei sogar eine Veröffentlichung verlangt worden. Durch diese Aktionen seien Geldmittel des Bayerischen Staatsministeriums im Bundestagswahlkampf verbotenerweise gegen die C. B. V. eingesetzt worden.

Zum Beweis weist er auf die Veröffentlichung in der Passauer Neuen Presse hin und meint auch,

Staatsminister Alfred Dick könne als Zeuge aussagen, was sein Staatssekretär im Wahlkampf unter Mißbrauch von Staatsgeldern getrieben habe.

Ferner stützt der Einspruchsführer seinen Einspruch auf die Behauptung, F. J. Strauß habe als Kanzlerkandidat an alle Rentner Bayerns einen Wahlbrief verschickt, um Angst unter den Rentnern zu verbreiten. Dabei habe er sein Amt als Ministerpräsident mißbraucht, weil er sich in dieser Eigenschaft von den Landesversicherungsanstalten die Anschriften besorgt habe. Dabei sei der Datenschutz zum Zwecke des Wahlkampfes vollkommen mißachtet und verletzt worden. Strauß habe also mit gesetzwidrigen Mitteln den Bundestagswahlkampf geführt. Keiner anderen Partei sei dies möglich gewesen, weshalb auch hier die Chancengleichheit verletzt worden sei.

Weiter macht der Einspruchsführer geltend, durch den bekannten Hirtenbrief zur Bundestagswahl, den die katholische Kirche vor der Wahl habe verbreiten lassen, sei praktisch alles auf den Kopf gestellt worden. Dieser Hirtenbrief sei nichts anderes gewesen, als eine Aufzählung aller Wahlkampfaussagen der CDU/CSU und folglich des Kanzlerkandidaten Strauß. Da die katholische Kirche bei den Gläubigen den Eindruck von Unfehlbarkeit verbreite, sei diese einseitige Wahlkampfunterstützung eine gesetzwidrige Begünstigung des Kanzlerkandidaten Strauß und seiner Partei in Bayern gewesen.

Darüber hinaus seien in den katholischen Pfarreien Pfarrbriefe und Aufrufe an alle Gläubigen in Bayern versandt worden, in denen klar und offen zur Stimmabgabe für die CSU aufgefordert worden sei. Diese Aufrufe seien von dem jeweiligen Ortsvorsitzenden der CSU, dem Bürgermeister und dem Pfarrer unterzeichnet worden. Als Beweis hat der Einspruchsführer einen „Musteraufruf“ beigefügt.

Aufgrund dieser Vorgänge seien die Wahlen in Bayern nicht frei gewesen und vor allem die C. B. V. vollkommen in gesetzwidriger Weise ausgeschaltet worden.

Weiter trägt der Einspruchsführer vor, bei einer Großkundgebung der CSU auf dem Marienplatz in München habe F. J. Strauß unter Mißachtung seiner Amtseigenschaft als Ministerpräsident verlangt, daß die Polizei Zwischenrufer verhaften und Plakate gegen seine Person oder seine Partei gewaltsam entfernen sollte. Dadurch sei die Chancengleichheit für alle Parteien verletzt worden.

Schließlich macht der Einspruchsführer geltend, der C. B. V. sei keine Gelegenheit gegeben worden, an Fernseh- oder Rundfunkdiskussionen teilzunehmen. Für die Diskussion auf dem Fernsehschirm seien nur die im Parlament vertretenen Parteien zugelassen worden, die dort stundenlang Parteipropaganda hätten machen können. Dies stelle die totale Aussageverhinderung zu Tagesfragen in Bayern dar. Dadurch seien unter Einsatz von ungeheuren Wahlkampfmitteln

der öffentlich-rechtlichen Anstalten des Rundfunks und des Fernsehens einseitig CSU, SPD und FDP begünstigt worden. Der Wähler sei irreführt worden, weshalb die Wahl in Bayern ungültig sei.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 1980 wurde der Eingang des Einspruchs bestätigt und der Einspruchsführer auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bezüglich der Erheblichkeit von Wahlfehlern hingewiesen und auch darauf, daß nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Begründung mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt werde, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten müsse. Dem Einspruchsführer wurde anheim gestellt, unter diesem Gesichtspunkt seinen Einspruch zu überprüfen, ihn ggf. zu konkretisieren bzw. dem Ausschuß neues Material zuzuleiten.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Gemäß § 2 Abs. 1 und 3 WPG erfolgt die Wahlprüfung nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muß mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten [BVerfGE 48, 271 (279f)]. Die größte Zahl der vom Einspruchsführer vorgebrachten Rügen genügen diesen Anforderungen nicht. Es handelt sich im wesentlichen um allgemein gehaltene Behauptungen und Vermutungen, die der Einspruchsführer trotz des Hinweises in dem Eingangsbestätigungsschreiben vom 30. Oktober 1980 nicht näher belegt hat. In diesem Zusammenhang muß sich der Einspruchsführer entgegenhalten lassen, daß ihm die Anforderungen, die an einen Einspruch zu richten sind, hinreichend bekannt waren, da er auch die Bundestagswahl zum 8. Deutschen Bundestag und die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 10. Juni 1979 angefochten hat und gegen die Entscheidung des Deutschen Bundestages jeweils Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht einlegte. In beiden Fällen wurden die Beschwerden des Einspruchsführers als offensichtlich unbegründet verworfen.

Zu dem Vorbringen des Einspruchsführers im einzelnen stellt der Wahlprüfungsausschuß folgendes fest:

- a) Soweit der Einspruchsführer seinen Einspruch mit der Behauptung begründet, er sei als Landesvorsitzender der C. B. V. bzw. die Landesgeschäftsstelle der Partei mit Hunderten von Anzeigen seitens der Staatsanwaltschaft Regens-

burg auf Weisung des Ministerpräsidenten und Kanzlerkandidaten der CDU/CSU überzogen worden, kann sein Einspruch keinen Erfolg haben. Diese und die damit im Zusammenhang stehenden Behauptungen des Einspruchsführers sind zu allgemein, der Hinweis auf die Akten bei der Staatsanwaltschaft Regensburg reicht zur erforderlichen Konkretisierung seines Vorbringens nicht aus. Dies gilt um so mehr, als der Einspruchsführer auch unterlassen hat, die ihm bekannten Aktenzeichen der bei der Staatsanwaltschaft Regensburg geführten Akten in seiner Sache anzugeben. Im übrigen stellen Strafanzeigen gegen einen Wahlbewerber keine Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen dar, da diesem im Rahmen der Rechtsordnung jederzeit die Möglichkeit gegeben ist, sich mit einer Fülle von Rechtsmitteln der gegen ihn gerichteten Angriffe zu erwehren.

- b) Auch die Behauptung, die im Bundestag vertretenen Parteien hätten im Wahlkampf die Behauptung verbreitet, durch die Fünfprozent-Klausel gingen alle der C. B. V. gegebenen Stimmen zur Bundestagswahl verloren, vermag den Einspruch nicht zu stützen. Der Hinweis auf die verfassungsrechtlich unbedenkliche [vgl. dazu BVerfGE 6, 84 (92 ff.)] Fünfprozent-Sperrklausel hält sich im Rahmen der zulässigen Wahlwerbung und Einflußnahme auf den Wählerwillen. Weder der Grundsatz der Wahlfreiheit noch der Grundsatz der Wahlgleichheit werden durch derartige Hinweise beeinträchtigt [BVerfGE 48, 271 (276)].

Auch mit der Behauptung, das Bayerische Umweltschutzministerium habe parteiübergreifend in den Wahlkampf eingegriffen, kann der Einspruch nicht begründet werden. Die Behauptungen des Einspruchsführers zu diesem Punkt sind zu allgemein; sie lassen insbesondere nicht erkennen, ob es sich bei den von ihm beanstandeten Maßnahmen um verfassungsrechtlich zulässige Öffentlichkeitsarbeit der Regierung oder um ein verfassungswidriges, parteiübergreifendes Eingreifen in den Wahlkampf gehandelt haben soll [vgl. BVerfGE 44, 125 (148 ff.)]. In diesem Zusammenhang darf auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bei der Zurückweisung der Beschwerde des Einspruchsführers gegen die Entscheidung des Deutschen Bundestages bezüglich seiner Anfechtung der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag verwiesen werden, in der es u. a. heißt: „Um ein Einwirken der Regierung in den Wahlkampf, durch das die Gültigkeit der Bundestagswahl berührt sein könnte, hinreichend darzulegen, hätte der Beschwerdeführer zumindest angeben müssen, durch welche einzelnen konkreten Maßnahmen dies geschehen sein soll, zu welcher Zeit und in welchem Ausmaß. Soweit der Beschwerdeführer beanstandet, daß mit öffentlichen Mitteln erstellte Wandzeitungen und Druckschriften der Regierung im Wahlkampf eingesetzt worden seien, hätte er Angaben über Inhalt, Aufmachung und Umfang der Verbreitung machen müssen. Der Beschwerdeführer hat all dies unterlassen, obwohl ihm die Ergän-

zung seines Vorbringens möglich und zumutbar war und ihn der Deutschen Bundestag hierzu aufgefordert hatte. Der Grundsatz der Amtsermittlung befreit nicht von dieser Darlegungslast“ [BVerfGE 48, 271 (279 f.)].

Aus all dem ergibt sich, daß der Einspruchsführer mindestens den von ihm angezogenen Artikel in der Passauer Neuen Presse seinem Einspruch hätte beifügen müssen mit Beweisangeboten, daß dieser Artikel tatsächlich mit Geldmitteln des Umweltministeriums finanziert worden war. Auch fehlt jegliches Beweisangebot für seine Behauptung, dieser Artikel sei vom Umweltschutzministerium allen Zeitungen der Bundesrepublik zugeschickt und seine Veröffentlichung verlangt worden.

In diesem Zusammenhang vertritt der Wahlprüfungsausschuß die Auffassung, daß ein entsprechendes Verlangen seitens des Umweltministeriums als höchst unwahrscheinlich angesehen werden muß, da es bei der Strukturierung der Presse in der Bundesrepublik Deutschland von vorne herein zum Scheitern verurteilt gewesen wäre.

- c) Soweit der Einspruchsführer seinen Einspruch mit der Behauptung stützen will, der Bayerische Ministerpräsident habe als Kanzlerkandidat Briefe an alle Rentner Bayerns verschickt, wobei er sich die Anschriften unter Verletzung des Datenschutzes bei den Landesversicherungsanstalten besorgt habe, kann er keinen Erfolg haben. Die Versendung von Wahlbriefen an bestimmte Personengruppen wird von allen großen Parteien praktiziert. § 22 Abs. 1 des Melderechts-Rahmengesetzes hat gerade eine Rechtsgrundlage geschaffen, um den Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament Daten über Wahlberechtigte zu erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. In diesem Zusammenhang kann auch auf § 21 Abs. 4 der Bundeswahlordnung (BWO) verwiesen werden, wonach an Trägern von Wahlvorschlägen Auszüge oder Abschriften des Wählerverzeichnisses gegen Erstattung der Auslagen erteilt werden können. Da die so zu erteilenden Gruppenauskünfte nicht unter das „Sozialgeheimnis“ fallen, können sie auch, wenn sie von anderer Stelle erteilt werden sollten, nicht unter datenschutzrechtlichen Kategorien gesehen werden. Von dieser Möglichkeit können alle Parteien und Wählergruppen Gebrauch machen. Unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der Chancengleichheit ist es unerheblich, wenn nur eine Partei diese gesetzlich eingeräumte Möglichkeit nützt. Unter wahlrechtlichen Gesichtspunkten kann somit der „Rentnerbrief“ nicht zu einer Beanstandung führen.
- d) Auch mit seiner Behauptung, durch Hirtenbrief und Pfarrbriefe sei in unzulässiger Weise in den Wahlkampf zugunsten der CSU eingegriffen worden, kann der Einspruchsführer keinen Erfolg haben. Wie das Bundesverfassungsgericht zum Grundsatz der freien Wahl festgestellt hat, be-

steht die Wahlfreiheit zunächst darin, „daß jeder Wähler sein Wahlrecht frei, d. h. ohne Zwang oder sonstige unzulässige Beeinflussung von außen, ausüben kann. Durch sie soll vor allem die freie Wahlbetätigung geschützt werden“ [BVerfGE 7, 63 (69)]. Soweit sich die Grundsätze der freien und der geheimen Wahl gegenseitig bedingen, ist weniger die freie Willensentscheidung oder die Freiheit des Entschlusses angesprochen, als vielmehr die grundsätzlich garantierte Freiheit des einzelnen Wählers, seine in der Regel schon vor der Wahlhandlung getroffene Entscheidung frei von jeder Kontrolle und jedem Druck in der Wahlhandlung zu dokumentieren (vgl. auch Drucksache VI/1311, S 33). Der Bezug auf die Lehre von der Unfehlbarkeit ist in diesem Zusammenhang so abwegig, daß er keiner weiteren Erörterung bedarf. Auch wenn Pfarrer sich mit Kreisvorsitzenden einer Partei zusammensetzen, um Wahlaufträge zu verfassen und zu verbreiten, liegt das im Rahmen der zulässigen Wahlwerbung und stellt keine, die freie Wahlhandlung gefährdende Maßnahme dar.

- e) Auch in der vom Einspruchsführer behaupteten Forderung des Spitzenkandidaten der CDU/CSU, des Ministerpräsidenten Strauß, bei einer Großkundgebung sollten Zwischenrufer verhaftet bzw. Plakate entfernt werden, kann eine Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen, die den Grundsatz der Chancengleichheit verletzt hätte, nicht gesehen werden.
- f) Soweit der Einspruchsführer seinen Einspruch auf die im Fernsehen und im Rundfunk veranstalteten Diskussionen mit Mitgliedern der im Bundestag vertretenen Parteien rügt, ist kein Rechtsverstoß erkennbar, der als Wahlfehler angesehen werden könnte. In mehreren Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht fest-

gestellt, daß die Anwendung des Grundsatzes der gleichen Wettbewerbschancen der Parteien im Bereich der Wahlpropaganda nicht erfordert, daß alle Parteien im gleichen Umfang zu Wort kommen; die den einzelnen Parteien zustehenden Sendezeiten dürfen entsprechend der Bedeutung verschieden bemessen werden [BVerfGE 48, 271 (280); 7, 99 (108); 13, 204 (205); 14, 121 (134 ff.); 34, 160 (163 f.)].

Der Einspruchsführer hat auch keine konkreten Maßnahmen vorgetragen, aus denen ersichtlich geworden wäre, daß die Fernseh- bzw. Rundfunkanstalten, die ihrem Ermessen von Verfassungs wegen gezogenen Grenzen gegenüber dem Einspruchsführer überschritten hätten. Aus diesem Grunde kann der Einspruchsführer mit seiner Behauptung, durch das Verhalten der Rundfunk- und Fernsehanstalten seien die Wähler irregeführt worden, nicht gehört werden.

Sind damit die vom Einspruchsführer aufgestellten Behauptungen weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit geeignet, dem Einspruch zum Erfolg zu verhelfen, war er in vollem Umfange als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 34/80 — des Herrn Carl Reif,
wohnhaft: Bartensteiner Straße 4, 7000 Stuttgart 40,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 29. Oktober 1980 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs führt er aus, Bundeskanzler Schmidt habe wider besseres Wissen in Wahlkundgebungen ausgeführt:

„Eine CDU/CSU-Regierung mit Strauß sei eine Gefährdung des Friedens und der menschlichen Erleichterungen in der DDR, obwohl der Bundeskanzler vom Geheimdienst vor der Wahl über die nach der Bundestagswahl am 5. Oktober 1980 von der DDR vollzogenen Maßnahmen — Zwangsumtausch — unterrichtet war.“

Diese Äußerung des Bundeskanzlers sei eine massive, das Wahlergebnis berührende Wählerbeeinflussung gewesen, die einen Einspruch rechtfertige. Darüber hinaus sei der Einspruch aber auch begründet durch die eine freie Meinungsäußerung überschreitende Grenze des Artikel 5 GG und die Grundsätze einer demokratischen Wahl grob verletzende, schamlose und hemmungslose Aktion vielseitiger Art mit dem Begriff: „Stoppt Strauß.“ Dies sei eine rechtswidrige Beeinflussung der Wähler, die sich im Wahlergebnis niederschlage.

Zum Beweis seiner Behauptungen verweist er auf Parteimaterial der CDU/CSU und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Sachen Böll/Walden.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Unerläßliches Merkmal eines demokratischen Staatswesens ist die Freiheit der Wahl. Diese besagt in erster Linie, daß jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht frei, d. h. ohne Zwang oder Druck oder sonstige unzulässige direkte oder indirekte Einflußnahme auf die Entscheidungsfreiheit — durch die öffentliche Hand, durch politische Parteien oder andere Wahlvorschlagsträger und ihre Wahlbewerber, durch sonstige Institutionen oder von privater Seite — ausüben können muß und daß keine wie auch immer geartete Kontrolle der Stimmabgabe des Wählers erfolgen darf [vgl. BVerfGE 7, 63, (69); 47, 253 (282)].

In einer Demokratie erhält der Grundsatz der Wahlfreiheit bei der Wahlpropaganda eine besondere Bedeutung. Diese richtet sich grundsätzlich nicht gegen die Entschließungsfreiheit der Wähler, sondern soll diese grundsätzlich erst ermöglichen. Es entspricht der Natur der Sache, daß die Auseinandersetzung im Wahlkampf zum Teil in polemischer bzw. agitatorischer Form erfolgt. Daraus ergibt sich, daß im Wahlkampf auch scharfe Formulierungen erlaubt sind, die grundsätzlich nicht gegen die Vorschriften der allgemeinen Gesetze im Sinne des Artikels 5 Abs. 2 GG und das Rechts der persönlichen Ehre verstoßen. Wer als Wahlbewerber auftritt, muß grundsätzlich damit rechnen, daß er von seinem politischen Gegner hart angegriffen und u. U. durch abwertende Urteile verletzt wird. Eine unzulässige Wahlbeeinflussung liegt aber nur dann vor, wenn die Wahlberechtigten in ihrer Entscheidungsfreiheit betroffen sind, wobei davon auszugehen ist, daß der durchschnittliche Wähler eine übertriebene Polemik und Agitation eher zu durchschauen in der Lage ist und ihnen, je schärfer die Angriffe formuliert werden, um so skeptischer gegenübersteht (vgl. auch Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, Bd. 1, S. 72 f. und die dort angegebene Literatur).

Zwar kann die vom Einspruchsführer gerügte Behauptung als schwerwiegende Ehrverletzung gesehen werden; sie darf jedoch nicht aus dem Gesamtzusammenhang der Wahlkampfausinandersetzung vor der Bundestagswahl vom 5. Oktober 1980 betrachtet werden. Unter diesem Gesichtspunkt ver-

mag der Wahlprüfungsausschuß in der beanstandeten Behauptung keine die Wahlfreiheit beeinträchtigende und damit das Wahlergebnis verfälschende Wahlpropaganda zu erblicken.

Ob der Bundeskanzler bei der vom Einspruchsführer gerügten Behauptung bereits wußte, daß nach der Bundestagswahl von den Behörden der DDR Maßnahmen ergriffen würden, die den menschlichen Kontakt zwischen den Bürgern der Bundesrepublik Deutschland und der DDR erschweren würden, kann nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses dahingestellt bleiben, dies um so mehr, als kein Wahlbewerber, also auch nicht die Mitglieder der Regierung, unter wahlrechtlichen Gesichtspunkten verpflichtet ist, alle ihm bekannten, seine Wahlchancen möglicherweise verringernden Tatsachen vor der Wahl zu offenbaren.

Auch mit dem Hinweis auf die Aktion „Stoppt Strauß“ kann der Einspruchsführer seinen Einspruch nicht begründen. Zwar kann nicht verkannt werden, daß plakative Wahlpropaganda durchaus geeignet erscheint, Einfluß auf die Wahlberechtigten auszuüben; außer den bereits dargelegten Gründen muß andererseits jedoch davon ausgegangen werden, daß sich die Wähler nicht ohne weiteres durch

derartige Aktionen zu einer bestimmten Stimmabgabe zwingen lassen. Dies muß um so mehr gelten, als die beanstandete Form der plakativen Wahlwerbung auf „eine Seite“ beschränkt blieb. Bereits in früheren Entscheidungen hat der Wahlprüfungsausschuß darauf hingewiesen, daß überzogene Wahlwerbung möglicherweise beim Wähler den gegenteiligen Effekt hervorrufen kann.

Ist somit ein den Grundsatz der freien Wahl verletzender Verstoß nicht erkennbar, war der Einspruch im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 35/80 — der Anna und Ursula
Rusche und des Erhard Rusche, wohnhaft: Bentweg 7, 4930 Det-
mold 17,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 19. Oktober 1980 haben die Einspruchsführer beim Kreiswahlleiter Höxter-Lippe II, das dieser mit Schreiben vom 27. Oktober 1980 zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag zugeleitet hat, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl im Wahlkreis 106 — Höxter-Lippe II, eingelegt.

Zur Begründung ihres Einspruchs tragen sie vor, im Wahlbezirk 48 der Stadt Detmold — Grundschule Hiddesen — seien nur zwei Stimmen für die Liste 9 — NPD — vom Wahlvorstand des Wahlbezirks 48 festgestellt worden, obwohl alle Einspruchsführer diese Liste, also die NPD, gewählt hätten.

Sie erklären an Eides Statt, die Liste 9 — Zweitstimme — gewählt zu haben und bitten um nochmalige Nachzählung der Stimmen in diesem Wahlbezirk.

Aus dem vom Kreiswahlleiter für die Bundestagswahl des Wahlbezirks 48 der Stadt Detmold übermittelten Ergebnis der festgestellten Stimmabgaben ergibt sich, daß für die Liste 9 — NPD — lediglich zwei Stimmen — Zweitstimmen — abgegeben wurden. Aus der ebenfalls beigefügten amtlichen Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses im Wahlkreis 106 Höxter-Lippe II ergibt sich, daß für die NPD insgesamt 211 Zweitstimmen abgegeben wurden.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Jeder Wähler kann, ohne den Grundsatz der geheimen Wahl zu verletzen, vor und nach der Wahlhandlung bekanntgeben, welche Wahlentscheidung er treffen wird bzw. getroffen hat. Er ist jedoch gesetzlich nicht verpflichtet, bei der Preisgabe seines Wahlgeheimnisses die Wahrheit zu sagen. Aus diesem Grunde kann zwar unterstellt werden, daß die Einspruchsführer sich gegenseitig versichert haben, mit ihrer Zweitstimme die Liste 9 — NPD — gewählt zu haben; es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, daß diese Versicherungen, auch wenn sie „an Eides Statt“ gegenüber dem Kreiswahlleiter abgegeben werden, den Tatsachen entsprechen.

Abgesehen davon, daß im konkreten Fall eine amtliche Nachprüfung unter Umständen den Grundsatz der geheimen Wahl berühren könnte — sind in einem Wahlbezirk nur wenige Stimmen für eine bestimmte Partei abgegeben worden, ist diese Gefahr um so größer —, sieht der Wahlprüfungsausschuß keine Veranlassung, eine entsprechende Nachprüfung vornehmen zu lassen. Aufgabe des Wahlprüfungsausschusses ist es vielmehr festzustellen, ob durch Verletzung der Wahlrechtsbestimmungen das Ergebnis der Bundestagswahl beeinflußt worden ist bzw. hätte beeinflußt werden können [seit BVerfGE 4, 370 (372 f) ständige Rechtsprechung].

Selbst wenn versehentlich eine für die Liste 9 — NPD — abgegebene Zweitstimme unrichtig gezählt worden sein sollte, hätte das auf das Wahlergebnis bzw. auf die Sitzverteilung im Bundestag keinen Einfluß haben können, da auf die NPD im gesamten Bundesgebiet an Zweitstimmen nur 0,2 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen entfielen. Auch wenn unterstellt wird, daß eine angeblich für die NPD abgegebene Zweitstimme irrtümlich einer anderen am Verhältnisausgleich gemäß § 6 BWG teilnehmenden Partei zugerechnet worden wäre, hätte das nach den Feststellungen des Bundeswahlleiters keinen Einfluß auf die Sitzverteilung im 9. Deutschen Bundestag haben können.

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 43/80 — des Herrn
Hans Schöttler, wohnhaft: 8358 Sandbach Nr. 7,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1980 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag eingelegt. Sein Schreiben hat er ferner allen Mitgliedern des Deutschen Bundestages und der Länderparlamente zugeleitet.

Zur Begründung seines Einspruchs trägt er vor, durch das bestellte Attentat auf dem Münchener Oktoberfest sei die Wählermeinung gegen die angeblich rechts stehende Opposition manipuliert worden. Darüber hinaus seien die Wähler, da viele die wahren Hintergründe nicht gekannt oder geahnt hätten, durch diese Einschüchterung in der Freiheit ihrer Wahl erheblich behindert worden.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Wahlprüfung dient dem Schutze des objektiven Wahlrechts, d. h. der Erzielung der gesetzmäßigen Zusammensetzung des Deutschen Bundestages [vgl. BVerfGE 48, 271 (280) mit weiteren Nachweisen].

Zwar hat der Einspruchsführer für seinen Einspruch auf ein konkretes Ereignis — Attentat auf dem Münchener Oktoberfest — verwiesen, dennoch hat er keine konkreten Tatsachen vorgebracht, die erkennen lassen, in welchem Tatbestand ein möglicher Wahlfehler erblickt werden soll. Nur auf die Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen kann ein Einspruch begründet werden.

Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, daß das Attentat auf dem Oktoberfest in München Einfluß auf die subjektive Wahlentscheidung von Wahlberechtigten gehabt hat. Auf die bloße Vermutung oder Behauptung, es wäre in der Wahlkampfauseinandersetzung nur „einer Seite“ zugute gekommen, weil es auch von dieser Seite initiiert worden sei, kann der Wahleinspruch jedoch nicht gestützt werden.

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 46/80 — des Herrn
Karl Heinz Schreiber, wohnhaft: Berliner Straße 4, 3444 Wehretal 2,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 2. November 1980 hat der Einspruchsführer sich an den Gemeindevahlleiter der Gemeinde Wehretal gewandt mit der Bitte, wegen eines Verstoßes gegen das Wahlgeheimnis die entsprechenden gesetzlichen Maßnahmen einzuleiten. Mit Schreiben vom 4. November 1980 hat die Gemeinde Wehretal das Schreiben des Einspruchsführers unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 3 des Wahlprüfungsgesetzes dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Zur Begründung seines Einspruchs trägt der Einspruchsführer vor, auf einer Veranstaltung der SPD am 24. Oktober 1980 habe der in den Wahlvorstand des Wahlbezirkes Hoheneiche berufene Werner Axt den Anwesenden mitgeteilt, daß er, der Einspruchsführer, von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht habe. Diese Information habe er nur schlüssig aus dem Wählerverzeichnis entnehmen können. In der Bekanntgabe seiner Nichtbeteiligung an der Bundestagswahl sehe er eine eklatante Verletzung des Wahlgeheimnisses.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Grundsatz der Geheimhaltung der Wahl bezieht sich nicht nur auf den eigentlichen Wahlakt; der Wahlberechtigte hat auch ein Recht darauf, daß sein Stimmverhalten bzw. die Nichtteilnahme an der Wahl auch über den Wahltag hinaus geschützt wird. Entsprechend werden der Wahlvorsteher und sein

Stellvertreter gemäß § 6 Abs. 3 der Bundeswahlordnung (BWO) darüber belehrt, daß sie zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten nunmehr verpflichtet sind.

Das gleiche gilt für die Beisitzer, wenn sie gemäß § 53 Abs. 1 BWO vom Wahlvorsteher verpflichtet worden sind.

Könnte daher auch in dem Schreiben des Einspruchsführers an den Gemeindevahlleiter mit der Aufforderung, „die entsprechenden gesetzlichen Maßnahmen gegen Axt einzuleiten“ eine Anzeige wegen Verstoßes gegen Geheimhaltungs-Verpflichtungen erblickt werden, kann im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens lediglich geprüft werden, ob durch eine evtl. Verletzung des Grundsatzes der Geheimhaltung der Wahl das Wahlergebnis verfälscht wurde.

Selbst wenn unterstellt wird, daß ein Mitglied des Wahlvorstandes unter Verletzung der Verschwiegenheitspflicht der Öffentlichkeit nach der Wahl bekanntgibt, ob ein Wahlberechtigter an der Wahl teilgenommen hat oder nicht, wäre dies zwar ein Verstoß gegen wahlrechtliche Bestimmungen, hätte jedoch im konkreten Fall keinen Einfluß auf das Wahlergebnis haben können.

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 51/80 — der Frau Hedwig
Koller und des Herrn Rudolf Koller, wohnhaft: Schulstraße 10,
7144 Asperg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 9. November 1980 haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag eingelegt. Zur Begründung führen sie aus, im Wahlkreis 169 — Ludwigsburg — im Wahlbezirk I — Rathaus — der Stadt Asperg seien sie um ihre Stimme betrogen worden und es bestehe der Verdacht, daß es dabei noch um mehr Stimmen gegangen sei. Aus einem Klammerhinweis „(zu gunsten der NPD)“ muß entnommen werden, daß die Einspruchsführer behaupten wollen, sie hätten ihre Stimme der NPD gegeben, da sie anschließend darauf hinweisen, in der Feststellung des Ergebnisses für das betreffende Wahllokal habe es keine NPD-Stimme gegeben.

Mit Schreiben vom 25. November 1980 hat die Stadt Asperg zu dem Vorbringen der Einspruchsführer Stellung genommen und u. a. ausgeführt, die NPD habe im gesamten Stadtgebiet Asperg 41 Stimmen erzielt. Bei der Überprüfung der Wahlniederschrift und der Stimmzettel des Stimmbezirks I hätten keine Fehler festgestellt werden können. Es sei lediglich aufgefallen, daß bei den ungültigen Stimmzetteln einige Stimmen auf die NPD entfallen seien, die aber nicht hätten gewertet werden können, weil auf denselben Stimmzetteln eine oder mehrere Parteien ebenfalls mit einer Stimme bedacht worden seien. Die betreffenden Stimmen hätten gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 5 BWG als ungültig gewertet werden müssen. Aus der beigefügten Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk I — Rathaus — ergibt sich, daß für die NPD — ein Direktbewerber kandidierte in diesem Wahlkreis für die NPD nicht — keine gültige Zweitstimme abgegeben worden ist.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Jeder Wähler kann ohne den Grundsatz der geheimen Wahl zu verletzen, vor und nach der Wahlhandlung bekanntgeben, welche Wahlentscheidung er treffen wird bzw. getroffen hat. Er ist jedoch gesetzlich nicht verpflichtet, bei der Preisgabe seines Wahlgeheimnisses die Wahrheit zu sagen. Auch aufgrund einer Versicherung in der Begründung eines Wahleinspruchs, bei der Wahl eine bestimmte Partei gewählt zu haben, kann nicht mit absoluter Sicherheit geschlossen werden, daß diese Versicherung den Tatsachen entspricht. Darüber hinaus kann unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Stadt Asperg nicht ausgeschlossen werden, daß die Einspruchsführer zwar ihre Stimme der NPD geben wollten, diese jedoch nicht gewertet werden konnten, weil sie aus den von der Stadt Asperg dargelegten Gründen als ungültig anzusehen waren.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Wahleinsprüchen gegen die Gültigkeit von Bundestagswahlen vermögen nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch zu begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß waren oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die das Wahlergebnis nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die das Wahlergebnis betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben können [seit BVerfGE 4, 370 (372 f.), ständige Rechtsprechung, der sich der Bundestag in allen entsprechenden Entscheidungen angeschlossen hat].

Abgesehen davon, daß im konkreten Fall eine amtliche Nachprüfung ggf. den Grundsatz der geheimen Wahl berühren könnte, sieht der Wahlprüfungsausschuß keine Veranlassung, eine weitere Nachprüfung vornehmen zu lassen. Aus dem amtlichen Wahlergebnis des Wahlkreises 169 — Ludwigsburg

— ergibt sich, daß für die NPD insgesamt lediglich 454 Zweitstimmen, gleich 0,3 v. H. der Stimmen, abgegeben wurden. Auch wenn die beiden Stimmen der Einspruchsführer als Zweitstimmen der NPD zugute gekommen wären, hätte dies auf das Wahlergebnis weder im Wahlkreis selbst noch im gesamten Bundesgebiet Einfluß gehabt.

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 53/80 — der Herren Fritz
Faßbender und Georg Grabkowski, beide wohnhaft in 5440 Mayen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 13. November 1980 haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung ihres Einspruchs tragen sie vor, in Mayen hätten sich 2 345 Bürger (= 16,24 v. H.) für die Briefwahl entschieden. Ein Drittel dieser Briefwähler (ca. 5,3 v. H. aller Mayener Wähler) habe sich von einigen wenigen Vertretern einer Partei die Briefwahlunterlagen ins Haus bringen lassen. Dabei hätten die erfolgreichsten Werber etwa 100 Unterlagen pro Werber von der Stadtverwaltung Mayen abgeholt. Die Anzahl der an diese Interessengruppen ausgegebenen Briefwahlunterlagen belaufe sich auf ca. 700 bis 800.

Da nicht auszuschließen sei, daß sich diese von Parteiwerbern überredeten Briefwähler auch in ihren Wahlentscheidungen hätten beeinflussen lassen, sei ebenfalls nicht auszuschließen, daß sich von diesen Wählern 150 in freier und uneinflußter Wahl dann für die FDP oder auch 460 für die SPD entschieden hätten. Das hätte aber eine andere Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zur Folge gehabt.

Die Einspruchsführer vertreten die Auffassung, da der Stadtverwaltung Mayen der massive Einsatz von Wahlwerbern vor dem 5. Oktober 1980 bekanntgeworden sei, hätte man in analoger Anwendung des § 32 des Bundeswahlgesetzes (BWG) diese Parteiinitiative sofort zurückweisen müssen, notfalls mit der Androhung, diese Stimmen nicht zu werten.

Aufgrund der Eingangsbestätigung vom 18. November 1980 teilten die Einspruchsführer mit Schreiben vom 25. November 1980 ergänzend mit, der Kreiswahlleiter habe zwischenzeitlich ihre Behauptung bestätigt, u. a. auch, daß die erfolgreichsten Sammler 155, 144, 121, 101, 72 und 63 Unterlagen je Sammler für andere Wähler besorgt hätten.

Auf Anforderung des Wahlprüfungsausschusses hat die Stadtverwaltung Mayen mit Schreiben vom 1. Dezember 1980 zu dem Vorbringen der Einspruchsführer Stellung genommen. Nach Bestätigung der von den Einspruchsführern angegebenen Zahl der Briefwähler und der an 15 Personen ausgehändigten Briefwahlunterlagen wird ausgeführt, die Stadt Mayen habe den Appell des Bundeswahlleiters vom 30. April 1980 den örtlichen Parteiorganisationen zur Kenntnis gebracht. Sie habe ferner in einer Besprechung mit den örtlichen Parteiorganisationen die Problematik der Briefwahl besprochen und die bestehenden wahlrechtlichen Vorschriften eingehend erläutert. Landes- und Kreiswahlleiter hätten die örtlichen Wahlämter angewiesen, bei der Ausgabe von Briefwahlunterlagen die bestehenden wahlrechtlichen Vorschriften strikt zu beachten. Dies habe die Stadt Mayen getan. Es seien in jedem Einzelfall, in dem Briefwahlunterlagen nicht vom Wähler selbst beantragt bzw. abgeholt wurden, schriftliche Vollmachten verlangt worden. Vollmachten, die zur Antragstellung bzw. zu Empfangnahme von Briefwahlunterlagen berechtigten, seien auch von den „Helfern“ in jedem Einzelfalle vorgelegt worden. In allen Fällen sei eingehend geprüft worden, ob ein Grund, der zur Beantragung von Briefwahlunterlagen berechtige, angegeben gewesen sei. Anträge, bei denen dies nicht der Fall gewesen sei, seien zurückgewiesen worden.

In einem Fernschreiben vom 26. September 1980 habe der Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz den Kreiswahlleitern zur Briefwahlwerbung mitgeteilt:

„Ich halte es daher für vertretbar und unter Umständen sogar für geboten, daß in den geschilderten Fällen, d. h., wenn immer einem Wahlhelfer eine Vielzahl von Vollmachten vorliegt, die auf systematische Besuche ganzer Straßenzüge schließen läßt, die Briefwahlunterlagen entgegen der erteilten Vollmacht direkt an den Wahlberechtigten in der sonst üblichen Weise zugestellt werden.“

Der Kreiswahlleiter habe dieses Fernschreiben mit Schreiben vom 29. September 1980, eingegangen am 1. Oktober 1980, übersandt und empfohlen, entsprechend zu verfahren. Von diesem Zeitpunkt an seien nur noch Einzelanträge eingegangen.

Ob es durch den Einsatz der Briefwahlhelfer im Einzelfalle zu Beeinflussungen von Briefwählern gekommen sei, könne von dort aus nicht beurteilt werden.

Aufgrund der Berechnungen des Bundeswahlleiters betreffend die für eine Veränderung der Sitzverteilung um einen Sitz erforderliche Stimmenverschiebung ergibt sich, daß, hätte die FDP, bei Status-quo im übrigen, 131 mehr Zweitstimmen erhalten, oder die CDU, bei Status-quo im übrigen, 428 Zweitstimmen weniger erhalten, so hätte durch Los entschieden werden müssen, welcher der beiden Parteien der Sitz zugefallen wäre.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Möglichkeit, an Stelle der persönlichen Stimmabgabe durch Briefwahl an einer Bundestagswahl teilzunehmen, ist ausdrücklich durch § 36 BWG eröffnet und grundsätzlich verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Durch die Möglichkeit der Briefwahl soll möglichst allen Wahlberechtigten, die aus beruflichen, gesundheitlichen oder sonstigen Gründen am Wahltag selbst nicht die persönliche Stimmabgabe vornehmen können, die Gelegenheit gegeben werden, an der Wahl teilzunehmen. Aus diesen Gründen muß die Briefwahl eine Ausnahme sein und an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden, die insbesondere die Gewähr dafür bieten, daß die Verfassungsgrundsätze der freien und geheimen Wahl nicht verletzt werden. Um auf der einen Seite möglichst allen Wahlberechtigten die Möglichkeit der Wahlrechtsausübung zu eröffnen, schreibt § 19 Abs. 2 BWO vor, daß mit der Benachrichtigung an den Wahlberechtigten, er sei in das Wählerverzeichnis eingetragen, ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines beizufügen ist, enthält die Bundeswahlordnung auf der anderen Seite Regelungen, die die Gewähr dafür bieten sollen, daß die Verfassungsgrundsätze der freien und geheimen Wahl nicht verletzt werden. Um bereits bei früheren Bundestagswahlen aufgetretenen Bedenken hinsichtlich der Gewährleistung der genannten Verfassungsgrundsätze zu begegnen, wurden insbesondere zum Ausschuß von möglichen Manipulationen bei der Briefwahl Verschärfungen bezüglich der Voraussetzungen zur Teilnahme an der Briefwahl in die Bundeswahlordnung aufgenommen [BWO vom 8. November 1979 (BGBl I S. 1805)].

So muß der Antragsteller gemäß § 27 Abs. 2 BWO den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen, da die Eröffnung der Briefwahl nicht dazu dient, den Wahlberechtigten aus Bequemlichkeitsgründen den Weg zum Wahllokal zu ersparen. Aufgrund dieser Bestimmung muß also der Antragsteller dartun, daß einer der Gründe des § 25 Abs. 1 BWO für ihn zutrifft.

Ferner schreibt § 27 Abs. 3 BWO vor, daß derjenige, der den Antrag für einen anderen stellt, durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen muß, daß er dazu berechtigt ist. Gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 BWO dürfen an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich Wahlschein- und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Schließlich bestimmt § 36 Abs. 2 Satz 1 BWG, daß der Wähler oder die Person seines Vertrauens auf dem Wahlschein gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern hat, daß der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. Diese Versicherung ist für die Gültigkeit der Stimme maßgeblich. Eine wesentlich falsche Versicherung an Eides Statt ist gemäß § 156 StGB unter Strafe gestellt.

Ob mit den vorstehend genannten Bestimmungen alle Möglichkeiten erschöpft sind, um Unkorrektheiten bei der Briefwahl in ausreichendem Maße zu begegnen, kann danhingestellt bleiben; seitens der Stadtverwaltung Mayen ist, wie sich aus der Auskunft vom 1. Dezember 1980 ergibt, alles Erforderliche getan worden, um eine Einhaltung der wahlrechtlichen Bestimmungen zu erreichen. Ob seitens der Stadtverwaltung Mayen schon vor Erhalt des Fernschreibens des Landeswahlleiters vom 26. September 1980 der Anregung entsprechend hätte verfahren werden sollen, bedarf insoweit keiner weiteren Nachprüfung.

Die Stadtverwaltung Mayen konnte wohl kaum unterstellen, daß mit jeder Besorgung von Briefwahlunterlagen durch Wahlhelfer eine Wahlbeeinflussung verbunden sei.

Dies muß um so mehr gelten, als der in § 14 Abs. 4 BWG niedergelegte Grundsatz der persönlichen Ausübung des Wahlrechtes durch § 36 Abs. 2 Satz 1 BWG weitgehend gesichert ist.

Die Einspruchsführer haben dann auch ihren Einspruch nur auf Vermutungen gestützt, ohne auch nur für einen konkreten Fall Beweise dafür anzubieten, daß durch die geschilderten Vorgänge in Mayen der Grundsatz der freien und geheimen Wahl verletzt worden wäre. Aus diesem Grunde kann auch der Anregung der Einspruchsführer nicht gefolgt werden, Befragungen der „Wahlhelfer“ vorzunehmen. Abgesehen davon, daß eine entsprechende Befragung u. U. geeignet wäre, das Wahlgeheimnis zu verletzen, würde das Ergebnis der Befragung über die konkrete Entscheidung keine Hilfe bedeuten.

Selbst wenn in einigen Fällen aufgrund der Darstellungen der Einspruchsführer sich Wahlberechtigte durch die Übermittlung der Briefwahlunterlagen hätten beeinflussen lassen, hätte dies, auch unter

Berücksichtigung der vom Bundeswahlleiter festgestellten erforderlichen Stimmverschiebung zur Erlangung eines weiteren bzw. Verlust eines Mandats keinen Einfluß auf die Sitzverteilung im 9. Deutschen Bundestag gehabt.

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 54/80 — der Kölner Alternative — Gruppe Nippes — Bunte Liste/Wehrt Euch und Die Grünen, Kreisverband Köln —, vertreten durch Herrn Hans Spille, wohnhaft: Eichstraße 5, 5000 Köln,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

1. Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.
2. Es wird festgestellt, daß bei dem vom Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger vom 24. Oktober 1980 — Nr. 200 — gemäß § 79 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bekanntgemachten endgültigen Ergebnis der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 60 den GRÜNEN zehn Zweitstimmen zu wenig und der DKP zehn Zweitstimmen zu viel zugeordnet wurden.
3. Die zuständigen Wahlorgane werden gebeten, diese Feststellung zu berücksichtigen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 12. November 1980 hat der Beauftragte der Einspruchsführer beim Wahlamt der Stadt Köln Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag eingelegt. Mit Schreiben vom 13. November 1980 hat die Stadt Köln den Einspruch zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Zur Begründung des Einspruchs trägt der Beauftragte der Einspruchsführer vor, das vom Statistischen Amt der Stadt Köln ermittelte Ergebnis im Stimmbezirk 212 (Brühler Straße) könne nicht richtig sein, da nach diesen Feststellungen die DKP zehn Zweitstimmen erhalten haben solle, während auf DIE GRÜNEN keine Zweitstimmen entfallen sei. Unter Hinweis auf früher bekanntgegebene Wahlergebnisse (Europawahl, Kommunalwahl, Landtagswahl) könne nur eine Verwechslung der Stimmen zwischen DKP und den GRÜNEN erfolgt sein.

Mit Schreiben vom 26. November 1980 hat die Stadt Köln auf Anforderung des Wahlprüfungsausschusses die Wahl Niederschrift zur Bundestagswahl am 5. Oktober 1980 in Köln, Wahlbezirk 212, übermittelt. Dazu teilt die Stadt Köln mit:

„Trotz sorgfältiger Erfassung der Ergebnisse am Abend des Wahltages und trotz eines daran anschließenden Abgleiches zwischen dem EDV-Ausdruck und den Original-Wahlnieder-

schriften ist hier die falsche Zuordnung der Stimmen übersehen worden. Es trifft zu, daß die zehn Zweitstimmen nicht zur DKP gehören, sondern auf DIE GRÜNEN entfallen sind.“

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Unbegründet ist der Einspruch, weil die falsche Zuordnung der zehn Zweitstimmen auf die Sitzverteilung im 9. Deutschen Bundestag keinen Einfluß gehabt hat. Deshalb war der Einspruch als unbegründet zurückzuweisen.

Da die falsche Zuordnung der zehn Zweitstimmen in der Wahl Niederschrift des Wahlbezirks 212 im Wahlkreis 60 — Köln II — Eingang in die vom Bundeswahlleiter gemäß § 79 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) zu veröffentliche Bekanntmachung über das endgültige Ergebnis der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag — Bundesanzeiger vom 24. Oktober 1980, Nr. 200 — gefunden hat, wonach DIE GRÜ-

NEN 569589 und die DKP 71600 Zweitstimmen erhalten haben, mußte, obwohl diese falsche Zuordnung auf die Sitzverteilung im 9. Deutschen Bundestag keinen Einfluß gehabt hat, aufgrund der eindeutigen Sachlage festgestellt werden, daß das Wahlergebnis insoweit nicht ordnungsgemäß war. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht die Auffassung vertreten, die Regelung der Wahlkampfkostenerstattung in § 18 PartG gebe keinen Anlaß, von der zitierten ständigen Rechtsprechung abzuweichen und die Wahlprüfung auf mögliche Verschiebungen des Zweitstimmen-Ergebnisses zu erstrecken, obwohl eine Änderung der Mandatsverteilung auszuschließen sei. Gegenstand der Wahlprüfung sei die Gültigkeit einer Wahl. Die Gültigkeit einer abgelaufenen Wahl könne aber nicht dadurch berührt werden, daß aufgrund einer fehlerhaften Feststellung des Stimmergebnisses den Parteien bei der nachträglichen Erstattung der Wahlkampfkosten zu hohe oder zu niedrige Beiträge zufließen [vgl. BVerfGE 40, 11 (29)].

Soweit diese Feststellungen auf die „Gültigkeit einer abgelaufenen Wahl“ abstellen, kann der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts gefolgt werden. Das schließt jedoch nicht aus, daß aufgrund einer Wahlanfechtung im Rahmen der Wahlprüfung Feststellungen bezüglich einer Korrekturbedürftigkeit des veröffentlichten amtlichen Wahlergebnisses getroffen werden, auch wenn die festgestellte unrichtige Auszählung der Stimmen auf die Sitzverteilung im Bundestag keinen Einfluß gehabt hat. Der Wahlprüfungsausschuß hat sich veranlaßt gesehen, in früheren Entscheidungen darauf hinzuweisen, es sei zwar einzuräumen, daß die Zurückweisung eines Einspruchs wegen mangelnder Erheblichkeit auf die Sitzverteilung im Einzelfall auf wenig Verständnis stoßen möge, weshalb er es in diesen Fällen nicht bei der Zurückweisung belassen habe, sondern bemüht gewesen sei, im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, daß eine Wiederholung entsprechender Fehler bei den nächsten Wahlen ausgeschlossen werde [vgl. Drucksachen VI/343; VI/1311 S. 25 ff.; 7/1956 S. 27]. Zwar können Zähl- bzw. Zuordnungsfehler auch durch entsprechende Hinweise in den Beschlüssen in Wahlanfechtungsangelegenheiten für die Zukunft nicht vollständig ausgeschlossen werden; da es jedoch nach Bekanntmachung des amtlichen Wahlergebnisses durch den Bundeswahlleiter außerhalb des Wahlprüfungsverfahrens keine Möglichkeiten mehr gibt, das Wahlergebnis zu korrigieren, muß es innerhalb dieses Verfahrens, und zwar auch unterhalb der Erheblichkeit für die Sitzverteilung möglich sein, falsche Wahlergebnis-Feststellungen zu korrigieren (vgl. auch Seifert, Bundeswahlrecht 3. Auflage, S. 400 f.). Daß solche nachträglichen Korrekturen Einfluß auf die Wahlkampfkostenerstattung haben können, bedeutet keine Erweiterung der Wahlprüfung auf mögliche Verschiebungen des Zweitstimmen-Ergebnisses zum Zwecke, die Höhe der zu erstattenden Wahlkampfkosten zu korrigieren. Dabei darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß es u. U. nicht lediglich um die Höhe der

Wahlkampfkostenerstattung geht, sondern um die Frage, ob die Voraussetzungen für die Berechtigung einer Erstattung der Wahlkampfkostenpauschale gemäß § 18 Abs. 2 PartG vorliegen oder nicht. Würde es im Rahmen der Wahlprüfung unterlassen, trotz falscher Wahlergebnis-Feststellung entsprechende Korrekturen vorzunehmen, obwohl sie auf die Gültigkeit der abgelaufenen Wahl keinen Einfluß haben konnten, bestünde jedenfalls die nicht von der Hand zu weisende Gefahr, daß die nachfolgende Wahl angefochten würde, weil durch die Nichterstattung einer Wahlkampfkostenpauschale der Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien verletzt worden wäre.

Unabhängig davon besteht — von den teilweise sicherlich berechtigten Interessen der an der Wahl teilnehmenden Partei oder Untergliederung derselben abgesehen — ein allgemeines Interesse an der richtigen Feststellung des Wahlergebnisses, d. h. auch an einer Korrektur unrichtiger Wahlergebnis-Feststellungen, selbst dann, wenn sie auf die Sitzverteilung im Bundestag keinen Einfluß gehabt haben. Unterhalb der Erheblichkeit auf die Sitzverteilung gilt dies zumindest dann, wenn das bekanntgemachte Wahlergebnis auf offensichtlich falscher Zusammenrechnung oder falscher Zuordnung der Stimmen beruht.

In diesem Zusammenhang weist der Wahlprüfungsausschuß darauf hin, daß es zu entsprechenden Feststellungen in diesem Beschluß nicht hätte kommen müssen, wenn den zuständigen Wahlorganen jedenfalls bis zur amtlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses noch die Möglichkeit eingeräumt wäre, offensichtliche Zähl- oder Zuordnungsfehler zu berichtigen.

Da nach der amtlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses auch offensichtliche Unrichtigkeiten nur im Wege der Wahlprüfung beseitigt werden können, werden die zuständigen Wahlorgane — Kreis-, Landes- und Bundeswahlleiter — gebeten, die festgestellten Fehler zu berücksichtigen.

Da der vom Wahlprüfungsausschuß festgestellte Wahlfehler keinen Einfluß auf die richtige Zusammensetzung des Bundestages der 9. Wahlperiode gehabt hat, war der Einspruch daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 55/80 — der Freien Bürger-Union — FBU —, vertreten durch ihren Vorsitzenden, Herrn Wolfgang Gellhaus, wohnhaft: Vulkanstraße 76, 5300 Bonn,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom November 1980 — eingegangen beim Deutschen Bundestag am 20. November 1980 — hat der Vorsitzende der FBU Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung des Wahleinspruchs wird ausgeführt, die FBU sehe sich genötigt, erneut auf eine Wahlfälschung bei der jüngsten Bundestagswahl hinzuweisen und die Wahl als ungültig anzufechten. Bereits im Jahre 1976 sei der FBU mit einer geschickt vorverlegten Wahlfälschung mitten im Wahlkampf sämtliche Wahlmaterialien und Adressenlisten „unter Behördenvorwand und amtsverdeckt entwendet — amtsdeutsch: ‚be-schlag-nahmt‘“ worden. Bekanntlich werde jede bundesdeutsche Behörde von einem interessierten Parteibuchinhaber geleitet. Sowohl der Wahlprüfungsausschuß als auch der damalige Bundeswahlleiter seien von diesem unerhörten Vorfall informiert worden. Bis heute werde auf eine Antwort gewartet.

Auch vor der Bundestagswahl 1980 sei „amtsgetarnt“ eine Wahlfälschung in ähnlicher Weise vorgenommen worden, indem die Sprecher der FBU und „die — somit amtsgefälscht diskriminierten — Kandidaten vorsorglich von Behördenhorden gar für politisch und juristisch unzurechnungsfähig, überhaupt als angeblich ‚geisteskrank‘ hingestellt“ worden seien, und dies deshalb, weil die FBU eine ganze Reihe politisch unbequemer Tatsachen exakt beleuchtet hätte und auch weiterhin tun würde.

Gegen die Wahl zum 8. Deutschen Bundestag vom 3. Oktober 1976 hatte die AWS — Arbeitsgemeinschaft der Wähler und Steuerzahler —, vertreten durch Herrn Wolfgang Gellhaus, Einspruch eingelegt. Der Einspruch wurde in der 23. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. April 1977 als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Die Stadt Bonn hat mit Schreiben vom 18. März 1981 zu dem Einspruch mitgeteilt, Herr Wolfgang

Gellhaus, geb. 14. Oktober 1933, sei nach dem dort vorliegenden Beschluß des Amtsgerichts Bonn vom 23. August 1978 — 7 a C 113/77 — rechtskräftig ab 11. April 1979 — wegen Geisteskrankheit entmündigt. Der Entmündigte sei somit gemäß § 13 Bundeswahlgesetz (BWG) nicht in das Wählerverzeichnis einzutragen gewesen, außerdem habe er seit März 1980 im Stadtgebiet Bonn keine Wohnung mehr inne.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist jedoch unzulässig.

Nach § 13 Abs. 2 BWG ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wer entmündigt ist oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts nachweist, daß die Pflegschaft aufgrund seiner Einwilligung angeordnet ist. Der Einspruchsführer ist durch Beschluß des Amtsgerichts Bonn vom 23. August 1978 rechtskräftig entmündigt worden und somit nicht wahlberechtigt.

Gemäß § 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes können nur Wahlberechtigte wirksam Einspruch gegen die Gültigkeit einer Bundestagswahl einlegen. Da der Einspruchsführer gemäß § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, konnte sein Schreiben vom November 1980 nicht als Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag gewertet werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 1/80 — des Herrn Leon
Speier, wohnhaft: Schwarzbürgstraße 90, 6000 Frankfurt am Main,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 9. September 1980 „An die Wahlbehörden c/o Wahlamt FFM,“ das seitens der Stadt Frankfurt am Main mit Schreiben vom 15. September 1980 dem Deutschen Bundestag zugeleitet wurde, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs trägt er vor, die Wahlvorschläge der drei Parteien, die Aussicht auf Erfolg hätten, seien in Verletzung des Grundgesetzes und der Menschenrechte entstanden und somit hinfällig. Durch die Wahlvorschläge sei der Grundsatz der Demokratie, der Gleichberechtigung und der Gleichbehandlung verletzt worden. Die übrigen Parteien seien so benachteiligt worden, daß außerhalb der drei Monopolparteien kein Wahlerfolg in Frankfurt möglich gewesen sei.

Die Verletzung von Demokratie, Gleichheitsgrundsatz, Menschenrecht, Bürgerrecht und Grundgesetz bestünden darin, daß man die Wahlberechtigten völlig illegal und gesetzeswidrig in zwei Gruppen geteilt habe:

- „a) Privilegierte Wahlberechtigte, welche einer der drei Parteien beitreten dürfen.
- b) Unterdrückte Wahlberechtigte, denen man den Zutritt zu einer der drei Parteien verwehrt. Bewerben sie sich anschließend bei den anderen beiden Parteien, so wird der Zutritt ebenfalls verwehrt. Es handelt sich um eine Unterdrückung die (in staatsbürgerlicher Hinsicht) Teilen der Unterdrückung der Nichtarier durch die Naziregierung ähnelt, zumal sehr viele Juden und ähnliche Gruppen illegal aus der Demokratie ausgeschlossen werden, indem ihnen (so wie mir) politische Ämter verschlossen bleiben, durch den Drei-Parteienboykott.“

Solange nur die drei Parteien Aussicht auf Erfolg hätten, ihm aber alle drei Parteien die Mit-

gliedschaft verweigerten, sei ihm eine Wahl nicht zumutbar. Als Staatsbürger habe er Anspruch nicht nur auf passives, sondern auch aktives Wahlrecht. Außer eine der drei Parteien zu wählen, möchte er, daß er sich selbst wählen könne. Solange dieses aktive und passive Wahlrecht für ihn und Millionen anderer Bürger unterdrückt werde, seien die Wahlen in Frankfurt seit 1945 ungültig und würden auch in Zukunft ungültig bleiben, auch wenn Parteimitglieder es als anders hinstellen wollten.

Mit Schreiben vom 7. Oktober 1980 hat die Stadt Frankfurt weitere Schreiben des Einspruchsführers an das Wahlamt der Stadt Frankfurt nachgereicht, die bis in die Zeit des März 1980 zurückreichen. In diesen Schreiben erklärt der Einspruchsführer in ähnlicher Argumentation wie in seinem Einspruchsschreiben: „alle in Frankfurt stattfindenden Wahlen für ungültig.“

Mit Schreiben vom 4. Oktober 1980 wiederholt der Einspruchsführer im wesentlichen seine Ausführungen und legt ferner „Einspruch“ dagegen ein, daß die Wahlprüfungsgremien nicht unparteiisch besetzt seien, sondern mit Parteileuten, die in eigener Sache entschieden.

Mit Schreiben vom 9. Oktober 1980 wendet sich der Einspruchsführer erstmals direkt an den Deutschen Bundestag, wiederholt darin mit anderen Formulierungen seine früheren Behauptungen und ergänzt sie durch allgemeine politische Ausführungen, die für das Wahlprüfungsverfahren keine Bedeutung haben können.

Der Einspruchsführer hatte bereits gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 10. Juni 1979 Einspruch eingelegt, den er mit ähnlichen Formulierungen zu begründen versuchte. Der Einspruch wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 201. Sitzung am 13. Februar 1980 zurückgewiesen.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anbe-

raumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Aufgabe des Wahlprüfungsverfahrens ist es, auf Anfechtung hin zu prüfen, ob Verletzungen wahlrechtlicher Bestimmungen vorliegen und ob sich daraus Folgerungen für die Gültigkeit der Wahl für den Deutschen Bundestag ergeben. Die vom Einspruchsführer vorgetragenen Behauptungen und allgemeinen Ausführungen lassen jedoch einen Hinweis auf einen konkreten Verstoß gegen wahlrechtliche Bestimmungen nicht erkennen. Seine Nichtaufnahme in eine politische Partei stellt jedenfalls einen solchen Verstoß nicht dar. Wie die Gründung der politischen Parteien frei ist (Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 GG), entscheiden gemäß § 10 Abs. 1 des Parteiengesetzes die zuständigen Organe der Partei nach den näheren Bestimmungen der Satzung frei über die Aufnahme von Mitgliedern. Es gibt somit keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine Partei, wie auch für die Partei keine Verpflichtung besteht, die

Ablehnung eines Aufnahmeantrages zu begründen (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 des Parteiengesetzes).

Soweit der Einspruchsführer im übrigen gesetzliche Regelungen angreift, verweist der Wahlprüfungsausschuß darauf, daß er es in ständiger Praxis abgelehnt hat, Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu überprüfen, da dies ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts ist.

Da im übrigen keine konkreten Tatsachen vorgetragen wurden, auf die ein Einspruch begründet werden könnte, war der Einspruch im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 2/80 — des Herrn
Armin Krueger, wohnhaft: Stübchen 4 a, 5650 Solingen 1,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 17. September 1980 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag eingelegt. Seinen Einspruch versucht der Einspruchsführer mit der „Verletzung der Grundgesetze und Grundrechte“ zu begründen und erhebt gleichzeitig „Anklage gegen die öffentliche Gewalt“.

In der anschließenden Einzelbegründung unterbreitet er eine Reihe von Vorschlägen zur Änderung des Grundgesetzes und des Bundeswahlgesetzes.

Mit Schreiben vom 6. Oktober 1980 hat der Wahlprüfungsausschuß den Eingang seines Schreibens bestätigt und den Einspruchsführer gleichzeitig auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hingewiesen, wonach nur solche Wahlfehler als erheblich anzusehen sind, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder hätten sein können. Ihm wurde darüber hinaus anheim gestellt, seinen Einspruch unter diesen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen und ggf. von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, ihn zurückzunehmen.

Mit Schreiben vom 9. Oktober 1980 teilte der Einspruchsführer mit:

„Die öffentlich erhobene Anklage in meinem Schreiben vom 17. September 1980, erhalte ich, in der Anklage sowie mit meinen Anträgen, aufrecht.“

Mit Schreiben vom 17. Oktober 1976 hatte der Einspruchsführer bereits Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag vom 3. Oktober 1976 eingelegt und seinen Einspruch mit ähnlichen Ausführungen zu begründen versucht. Dieser Einspruch wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 23. Sitzung vom 21. April 1977 als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Aufgabe des Wahlprüfungsverfahrens ist es festzustellen, ob durch Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen das Ergebnis der Bundestagswahl beeinflusst wurde oder hätte beeinflusst werden können. Die vom Einspruchsführer gemachten Ausführungen sind jedoch zu allgemein gehalten und lassen keinen Hinweis auf einen konkreten Verstoß gegen wahlrechtliche Bestimmungen erkennen [vgl. BVerfGE Bd. 48, 271 (276)].

Darüber hinaus hat es der Wahlprüfungsausschuß in ständiger Praxis abgelehnt, Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen, da dies ausschließliche Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts ist.

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 4/80 — der Notverwaltung des Deutschen Ostens — Landesregierung Ostpreußen, Länderkammer, Benno Fleischer, Mitglied der Länderkammer, mit der Wahrnehmung der Rechte beauftragt, wohnhaft: Heuchelheimer Straße 108, 6380 Bad Homburg v. d. H.,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 3. Oktober 1980 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die am 5. Oktober 1980 angesetzte Bundestagswahl und gleichzeitig gegen die Wahl des Bundeskanzlers eingelegt und hilfsweise beantragt, die Ungültigkeit der Bundestagswahl und der Wahl des Bundeskanzlers festzustellen.

Zur Begründung führt er aus, es könne nicht nur Aufgabe des Wahlprüfungsausschusses sein, lediglich eine rechtlich ordnungsgemäße Durchführung einer Wahl zu sichern, sondern doch zunächst dafür zu sorgen, daß überhaupt noch eine rechtliche Grundlage zu einer Wahl zum Deutschen Bundestag bestehe. Der Einspruchsführer geht von der Fortexistenz des „Deutschen Reiches“ aus und zieht daraus allgemein politische Folgerungen.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Aufgabe des Wahlprüfungsausschusses ist es, festzustellen, ob durch Verletzung der Wahlrechtsbestimmungen das Ergebnis der Bundestagswahl beeinflußt wurde oder sein könnte. Dazu hat der Einspruchsführer jedoch nichts vorgetragen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muß die Begründung jedoch mindestens den Tatbestand enthalten, auf den die Anfechtung gestützt wird [BVerfGE Bd. 48, 271 (276)].

Da es darüber hinaus nicht Aufgabe der Wahlprüfung sein kann, Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu überprüfen, war der Einspruch im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 26/80 — des Herrn Lorenz Claussen, wohnhaft: Alte Poststraße 65 in 4952 Porta Westfalica,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 18. Oktober 1980 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung führt er aus:

- a) Er sei der Ansicht, daß das Wahlverfahren und deswegen der daraus resultierende Bundestag nicht dem Grundgesetz entspreche, insbesondere nicht dem Artikel 38. Er beantrage daher, die Wahl vom 5. Oktober 1980 für ungültig zu erklären und nach einem Wahlverfahren zu wiederholen, das dem Wortlaut und dem Sinn des Grundgesetzes entspreche.
- b) Die Voraussetzungen für eine unmittelbare und gleiche Wahl seien für die Hälfte der Abgeordneten, die über die Landeslisten in das Parlament gewählt würden, nicht gegeben.
- c) Nach dem derzeitigen Wahlrecht werde die endgültige Zahl der Mandate und damit die wichtigste Entscheidung der ganzen Wahl, die Entscheidung über die Mehrheitsverhältnisse durch die Zahl der tatsächlich unmittelbar gewählten Direktkandidaten überhaupt nicht beeinflusst, sondern ausschließlich durch die sogenannten Zweitstimmen entschieden.
- d) Artikel 21 GG weise den Parteien die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes zu. Im Gegensatz zu dieser Vorschrift bewirke das derzeitige Wahlrecht, daß an Stelle einer Mitwirkung der Parteien die Parteizugehörigkeit zum allein entscheidenden und allein möglichen Auswahlkriterium beim Wahlakt werde, mindestens für die Landeslisten-Kandidaten und in jedem Falle für die Entscheidung über die Parlamentsmehrheit.
- e) Das Gebot einer „gleichen Wahl“ (Artikel 38 GG) bedeute, daß alle Bürger den gleichen Einfluß auf das Wahlergebnis haben sollten. Tatsächlich hätten nach dem derzeitigen Wahlrecht die wenigen Tausend Bürger, die an der Aufstellung der Landeslisten beteiligt seien, einen unverhältnismäßig großen Einfluß auf die Entscheidung, wer Abgeordneter werden solle.
- f) Es könne tatsächlich sein, daß innerhalb der Parteigremien mehr Sachverstand als beim gewöhnlichen Wahlvolk versammelt sei für die Entscheidung, wer im einzelnen im Parlament gebraucht werde und wer nicht. Das Grundgesetz wolle es aber nun einmal anders.
- g) Aus der Tatsache, daß auf dem Stimmzettel der Listenkandidaten noch nicht einmal alle Namen oder gar sonstige Daten und Qualifikationen angegeben seien, ergäbe sich, daß hier im Gegensatz zu den Vorschriften des Grundgesetzes nicht in erster Linie der Abgeordnete gewählt werde, sondern eine Partei.
- h) Die Unmöglichkeit, die Zusammensetzung des Bundestages durch (Aus-)Wahl der Landeslistenkandidaten zu beeinflussen, sei mit dem Gebot einer „allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl“ nicht zu vereinbaren.
- i) Der ungenügende Einfluß des Wählers auf die Zusammensetzung des Parlaments habe zu erheblichen Einseitigkeiten in der Gesetzgebung geführt, insbesondere in der Verteilung der sozialen Sicherung einerseits und der Kosten für die Finanzierung der sozialen Sicherheit andererseits.
- j) Die verfassungswidrigen Wahlgesetze hätten in der Vergangenheit eine verfassungswidrige Zusammensetzung des Bundestages zur Folge gehabt. Das Gleiche gelte für die Zukunft, wenn das Wahlrecht nicht geändert werde.
- k) Auf die Steuergesetzgebung eingehend, meint der Einspruchsführer, die Sozialsteuerzahler seien im Parlament nicht angemessen vertreten; das sei eine Verletzung des Artikels 38

GG und der hergebrachten Grundlagen einer repräsentativen Demokratie.

- l) Dementsprechend fehle dem Deutschen Bundestag die verfassungsmäßige und demokratische Legitimation mindestens für die Erhebung der Sozialsteuern.
- m) Konkret habe er die Bundestagswahl zu beanstanden, da er sein volles Wahlrecht, d. h. Erst- und Zweitstimme, nicht habe ausüben können, ohne Kandidaten mitzuwählen, die er für ungeeignet halte.
- n) Die sich aus dem Wahlrecht ergebende Alternative „frieß Vogel oder stirb“ entspreche weder dem Geist noch dem Wortlaut des Grundgesetzes. Die aus dem bisherigen Wahlverfahren entstandene Struktur der Abgeordneten habe zu einer Ausgaben-Gesetzgebung geführt, die nicht nur verfassungswidrig sei, sondern ihn und Millionen anderer Bürger verfassungswidrig benachteilige, an der auch letztlich die Bundesrepublik zu Schaden kommen werde.

Mit Schreiben vom 27. Oktober 1980 wurde dem Einspruchsführer der Eingang seines Einspruchs mitgeteilt; gleichzeitig wurde er auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hingewiesen, wonach nur solche Fehler einen Wahleinspruch zu begründen vermögen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß seien oder hätten sein können. Ihm wurde ferner anheim gestellt, unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt seinen Einspruch zu konkretisieren.

Mit Schreiben vom 1. Dezember 1980 vertritt der Einspruchsführer unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Auffassung, er sei der Ansicht, daß auch eine fehlerfrei durchgeführte Wahl anfechtbar sei, wenn das zugrunde liegende Wahlverfahren verfassungswidrig und der Zweck der Wahl, die Bildung eines Bundestages, dessen Abgeordnete „Vertreter des ganzen Volkes“ sein sollten, nicht erreicht worden sei und nach dem Wahlverfahren auch nicht erreicht werden könne.

Soweit die Mandatsverteilung für die Einspruchsbegründung entscheidend sei, verweist der Einspruchsführer auf das Überhangmandat in Schleswig-Holstein, wodurch die schleswig-holsteinische Bevölkerung überrepräsentiert sei. Dies sei jedoch nicht sein wesentlicher Einwand, sondern die Unvereinbarkeit der Wahl vom 5. Oktober 1980 mit Artikel 38 GG.

Zur ausführlichen Begründung seiner Anfechtung verweist er auf das von ihm beigelegte Manuskript zum Thema: „Die Sozialversicherung aus der Sicht eines Beitragszahlers — weder Sozial noch Versicherung“.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruchsführer stützt seinen Einspruch ausschließlich auf die angebliche Verfassungswidrigkeit wahlrechtlicher Bestimmungen, die nach Auffassung des Einspruchsführers dazu führen, daß der Bundestag in seiner Zusammensetzung nicht den Grundsätzen des Artikels 38 GG entspricht. Abgesehen davon, daß die vom Einspruchsführer angegriffenen Wahlrechtsbestimmungen durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als verfassungsgemäß angesehen wurden, ist Zweck des Wahlprüfungsverfahrens festzustellen, ob durch Verletzung von Wahlrechtsbestimmungen das Ergebnis der Bundestagswahl beeinflusst worden ist. Aus diesem Grunde kann ein Einspruch nicht damit begründet werden, wahlrechtliche Bestimmungen verstießen gegen die verfassungsmäßige Ordnung. Der Wahlprüfungsausschuß hat es auch in ständiger Praxis abgelehnt, im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen nachzuprüfen. Der Wahlprüfungsausschuß ist der Auffassung, daß es ausschließlich Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts ist, die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und Verordnungen zu prüfen.

Diese Ausführungen gelten auch hinsichtlich der nachgeschobenen Begründung, die Erzielung eines Überhangmandats stelle einen Wahlfehler dar. Die Möglichkeit zur Erzielung eines Überhangmandats ist in § 6 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) geregelt, wonach die in den Wahlkreisen errungenen Sitze einer Partei auch dann verbleiben, wenn sie die nach § 6 Abs. 1 BWG ermittelte Zahl übersteigen. Auch zur Frage der Verfassungsmäßigkeit von Überhangmandaten hat das Bundesverfassungsgericht bereits in mehreren Entscheidungen Stellung genommen und dieses Institut für verfassungsmäßig erklärt, solange nicht der Nachweis eines Mißbrauchs dargetan werden könne [vgl. BVerfGE 7, 63 (73 ff)]. Für eine mißbräuchliche Ausnutzung des Instituts der Überhangmandate hat der Einspruchsführer aber keine Anhaltspunkte vorgetragen.

Der Einspruch war daher in vollem Umfang im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 36/80 — des Herrn Dr. Bernhard Schloh, wohnhaft: Rue de la Loi 170, B-1048 Brüssel,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 19. Oktober 1980 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Beschwerdeführer trägt vor, er sei deutscher Beamter der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft: 1048 Brüssel, Rue de la Loi 170, ohne Wohnung oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Sein Einspruch richte sich gegen die Gültigkeit der Wahl, nicht gegen die in einem bestimmten Wahlkreis (Hamburg-Bergedorf) erfolgte unmittelbare Wahl eines Mitglieds des Bundestages, er richte sich auch nicht gegen das vom zuständigen Kreiswahlleiter beobachtete Wahlverfahren. Der Einspruch richte sich vielmehr gegen die Gültigkeit des Wahlgesetzes. Er habe hierzu in der Wahlanfechtungssache Az.: 3/72 vom November 1972 Gründe vorgebracht, die er sich erneut zu eigen mache. Er ergänze sie um eine Rüge wegen Verletzung des Artikels 1 des Grundgesetzes.

Der Einspruchsführer vertritt die Ansicht, „da durch in seiner Menschenwürde verletzt zu werden, daß sein Heimatstaat ihn auf Grund des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 so ansieht, als habe er das Inland nie verlassen, um daran für den Fall des Todes die unbeschränkte Steuerpflicht anzuknüpfen“. Solange er noch lebe, verleugne ihn sein Heimatstaat in bezug auf das Wahlrecht. „Einen Menschen derart zum Objekt zu machen, daß der verstorbene Staatsbürger dem Staat mehr bedeutet als der lebende, verstößt gegen die Verfassung.“

Gegen die Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972 hat der Einspruchsführer mit im wesentlichen übereinstimmenden Gründen die Wahl angefochten. Der Wahleinspruch wurde in der 42. Sitzung am 14. Juni 1973, Drucksache 7/698, als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. Nach Darlegung der Rechtslage heißt es in dem Beschluß:

„Der Wahlprüfungsausschuß hat in ständiger Übung die Auffassung vertreten, daß es nicht seine Aufgabe sein kann, im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Gültigkeit oder Zweckmäßigkeit bestehender gesetzlicher Bestimmungen nachzuprüfen, da dies ausschließlich Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts ist.“

Mit Schreiben vom 22. Oktober 1980 hat der Einspruchsführer Vorgänge betreffend seine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis übermittelt, die durch Schreiben des Kreiswahlleiters der Freien und Hansestadt Hamburg vom 14. November 1980 ergänzt wurden.

Aus den übermittelten Unterlagen ergibt sich, daß der Einspruchsführer im Verwaltungsrechtswege versucht hat, feststellen zu lassen, daß die Beklagte (die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Inneres) verpflichtet sei, ihn in die jeweiligen Wählerverzeichnisse der Beklagten für künftige Bundestagswahlen aufzunehmen, solange er Beamter der Europäischen Gemeinschaften sei und seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundeswahlgebietes, aber innerhalb der europäischen Gebiete der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften habe und nicht Gründe für den Ausschluß von dem Wahlrecht oder das Ruhen des Wahlrechts einträten.

Vom Hamburgischen Obergerichtsgericht — Az.: OVG Bf I 81/73 — wurde die Berufung des Einspruchsführers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 7. Februar 1973, das die Klage des Einspruchsführers abgewiesen hatte, zurückgewiesen.

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Einspruchsführers gegen das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (BWG) vom 20. Juli 1979 hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie wegen Fristversäumung unzulässig war. In der Begründung wird u. a. ausgeführt, die Verfas-

sungsbeschwerde sei auch unzulässig, soweit mit ihr ein Unterlassen des Gesetzgebers im Hinblick auf § 12 BWG gerügt werden solle. Grundsätzlich könne nur ein erlassenes Gesetz, nicht aber ein Unterlassen des Gesetzgebers Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde sein. Eine Ausnahme liege nur dann vor, wenn der Beschwerdeführer sich auf einen ausdrücklichen Auftrag des Grundgesetzes berufen könne, der Inhalt und Umfang der Gesetzgebungspflicht im wesentlichen umgrenzt habe. Zur Ausdehnung der Sonderregelung des § 12 Abs. 2 BWG auf den Personenkreis, welchem der Beschwerdeführer angehöre, sei der Bundesgesetzgeber von Verfassungs wegen jedoch nicht gehalten.

Die Beschwerde des Einspruchsführers gegen die Ablehnung des Einspruchs betreffend seine Eintragung in das Wählerverzeichnis wurde vom Kreiswahlleiter des Wahlkreises 17, Hamburg-Bergedorf, gemäß § 22 Abs. 5 der Bundeswahlordnung (BWO) zurückgewiesen. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 BWG lägen nicht vor; ebenso wenig seien die Voraussetzungen des § 25 BWO gegeben.

Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Ausschuß hat davon abgesehen, den Einspruch bereits als unzulässig zurückzuweisen. Gemäß § 2 Abs. 2 WPG können nur Wahlberechtigte wirksam Einspruch gegen die Gültigkeit einer Bundestagswahl einlegen. Der Einspruchsführer gehört jedoch

zu dem Personenkreis, dem das Wahlrecht nur deshalb nicht zusteht, weil er die Voraussetzungen des § 12 BWG nicht erfüllt. Die Einräumung des Wahlrechts für diesen Personenkreis ist Gegenstand parlamentarischer Überlegungen. Wenn diese Überlegungen zwischenzeitlich nicht zu einer den Einspruchsführer zufriedenstellenden Regelung geführt haben, kann dies jedoch nicht im Wege des Wahlprüfungsverfahrens aufgegriffen werden. Dem Einspruchsführer muß dies auch bekannt sein, nicht zuletzt aufgrund seines erfolglosen Einspruchs gegen die Bundestagswahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972 und die für die Zurückweisung seines Einspruchs gegebene Begründung. Aber auch aus der Zurückweisung seiner Verfassungsbeschwerde mit Gründen hätte der Einspruchsführer entnehmen können müssen, daß die von ihm versuchte Durchsetzung seines vermeintlichen Rechts auf dem von ihm beschrittenen Wege nicht zum Erfolg führen kann.

Der Wahlprüfungsausschuß weist erneut darauf hin, daß er es in ständiger Übung abgelehnt hat, im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit bestehender gesetzlicher Bestimmungen nachzuprüfen, da dies ausschließlich Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts ist.

Da der Einspruchsführer selbst vorträgt, keine Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen zu rügen, war daher sein Einspruch im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 37/80 — des „Länderrat der Landesregierung Ostpreußen“ vertreten durch Herrn Günther Lipski, wohnhaft: Pippelweg 13, 3300 Braunschweig, (angegebene Adresse: Landtag 3 Hannover),

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 27. Oktober 1980 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung führt er aus:

„Solange die ostdeutschen Länder Ostpreußen, Oberschlesien, Niederschlesien u. a. nicht ebenso wie Berlin im Bundesrat mit beratender Stimme an den gesetzgebenden Beratungen beteiligt sind, solange ist das Grundgesetz vom 11. August 1949, die Präambel und die Urteile des BVerfG vom 31. Juli 1973, 7. Juli 1975 u. a. nicht erfüllt.

Die drei ostdeutschen Länder sind seit dem 30. August 1976, 1977 und 1978 mit insgesamt 11 Länderräten und 66 Länderkammern dem Niedersächsischen Landtag in Hannover beigetreten, ...“

Mit Schreiben vom 3. November 1980 wurde dem Einspruchsführer der Eingang seines Schreibens vom 27. Oktober 1980 bestätigt. Da von der Verwaltung des Landtages in Hannover dem Wahlprüfungsausschuß mitgeteilt wurde, der Einspruchsführer sei zwar dort bekannt, gehöre aber weder dem Landtag an noch habe er dort ein Büro, eingehende Post werde mit dem Hinweis auf seine Privatanschrift in Braunschweig weitergeleitet, wurde das Eingangsbestätigungsschreiben an seine Anschrift in Braunschweig gerichtet.

Mit Schreiben vom 6. November 1980 beschwert sich der Einspruchsführer über die Zustellung der Eingangsbestätigung an seine Privatanschrift und erklärt, wenn wieder ein Schriftsatz an seine Privatanschrift zugestellt werde, wolle er den Beweis dafür antreten, daß mindestens die Fraktion der CDU/CSU „Vollstrecker der Politik einer ausländischen Macht“ sei. Daran schließen sich allgemeine Ausführungen zur Frage der

Wiedervereinigung und zum Selbstbestimmungsrecht an.

Bereits mit Schreiben vom 19. November 1976 hatte der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag vom 3. Oktober 1976 eingelegt, der vom Deutschen Bundestag in seiner 23. Sitzung am 21. April 1977 als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen wurde. Auch in der damaligen Einspruchsbegründung wurden eine Reihe staatsrechtlicher und verfassungsrechtlicher Überlegungen angestellt, die nach Auffassung des Einspruchsführers bei der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag keine Berücksichtigung gefunden hätten.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Aufgabe des Wahlprüfungsausschusses ist es festzustellen, ob durch die Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen das Ergebnis der Bundestagswahl einfluß wurde oder sein könnte. Dazu hat der Einspruchsführer nichts vorgetragen, insbesondere jedoch keine Begründung gegeben, aus der ersichtlich hätte werden können, er wolle behaupten, diese oder jene Wahlrechtsbestimmung sei verletzt worden [vgl. BVerfGE Bd. 48, 271 (276)].

Soweit der Einspruchsführer rügt, die Eingangsbestätigung sei an seine Privatanschrift geschickt worden, obwohl als Postanschrift „Landtag Hannover“ angegeben worden sei, ist die Zustellung der Schreiben an seine Privatadresse als ordnungsgemäß anzusehen, da der Einspruchsführer weder Mitglied des Landtags von Niedersachsen ist, noch die drei

Ostdeutschen Länder, in deren Namen er Einspruch eingelegt hat, dem Niedersächsischen Landtag in Hannover beitreten konnten und auch der Einspruchsführer im Landtag von Hannover kein Büro hat.

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 39/80 — des Herrn
Bernhard Oelerink, wohnhaft: Wagnerstraße 14, 3012 Langenhagen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner..... Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 31. Oktober 1980 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag eingelegt.

Sein Einspruchsschreiben ist in Kürze gekennzeichnet als 163. Rundbrief an Europäische Publikationsorgane; beigelegt sind ferner der 160. Rundbrief mit der Überschrift: „Allgemeine Mobilmachung“ und sein 161. Rundbrief betreffend Schreiben an den Generalbundesanwalt und schließlich der 162. Rundbrief betreffend Schreiben an das Bundesverfassungsgericht mit der Überschrift: „Der Nährboden des Terrorismus“.

In seinem Einspruchsschreiben — 163. Rundbrief — heißt es wörtlich: „Vornehmlich auch für die Zeit nach dem Zusammenbruch des jetzigen verbrecherischen Systems im Westteil unseres Vaterlandes und für mein geplantes Buch mit dem Titel ‚60 Jahre unter Irren‘ habe ich folgendes aktenkundig zu machen“. Es folgt dann ein Hinweis auf seine „Widerstandsaktionen“ und auf seinen Einspruch gegen die Wahl zum 8. Deutschen Bundestag, in dem er auf die verbrecherische Wahlkampfkostenerstattung und Parteienfinanzierung hingewiesen habe.

Aus den Anlagen muß entnommen werden, daß er sich erneut gegen die Wahlkampfkostenerstattung wende. Er schreibt: „Jeder Staatsbürger, der aus der Kasse des Arbeitgebers Geld entwendet, um damit bei einer Bewerbung nicht nur für sich, sondern auch gegen andere Bewerber Propaganda zu machen, wird bestraft und schadensersatzpflichtig gemacht ... Trotzdem nehmen seit mehreren Jahren gewisse Staatsbürger bei einer Bewerbung für die Vertretung des souveränen deutschen Volkes immer noch ungestraft Millionenbeträge aus der Kasse des souveränen Arbeitgebers, um damit nicht nur für sich, sondern auch gegen andere Bewerber die Riesenwahlpropaganda zu finanzieren!!!“

Der Wahleinspruch des Einspruchsführers gegen die Wahl zum 8. Deutschen Bundestag wurde vom Deutschen Bundestag unter Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. Die gegen diese Entscheidung eingelegte Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht wurde verworfen, „weil der Beschwerdeführer die nach § 48 BVerfGG zwingend erforderliche Beitrittserklärung von mindestens 100 Wahlberechtigten nicht innerhalb der Beschwerdefrist eingereicht hat“. [BVerfG — 2 BvC 3/77]. Mit Schreiben vom 20. Januar und 14. März 1981 hat der Einspruchsführer für sich das „heilige Recht“ verlangt, sich in einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verteidigen zu können. Diesen Schreiben waren verschiedene Rundbriefe sowie Zeitungsartikel aus dem „Spiegel“ vom 3. Februar 1965 und dem Sonntagsblatt vom 9. August 1970 im Zusammenhang mit der Parteienfinanzierung beigelegt.

Darüber hinaus beantragt der Einspruchsführer, gemäß § 19 Wahlprüfungsgesetz notwendige Kosten, z. B. Fahrkosten, zu erstatten.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Zwar ist das Recht auf Chancengleichheit zunächst für den Wahlvorgang selbst entwickelt worden; seine Geltung wurde jedoch auf die Wahlvorbereitung ausgedehnt. Es gilt damit auch im Bereich der Erstattung von Wahlkampfkosten. Durch das Parteiengesetz wurden von Staats wegen den Beteiligten am Wahlkampf öffentliche Mittel zur Verfügung ge-

stellt. Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen die Wahlkampfkostenerstattung als verfassungsgemäß angesehen, jedoch den Ausschluß unabhängiger Bewerber von der Wahlkampfkostenerstattung als verfassungswidrig erklärt [BVerfGE 41, 399 (422)].

Da der Einspruchsführer lediglich die Wahlkampfkostenerstattung an sich angreift, die durch Gesetz und die dazu ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abgesichert ist, kann er mit seinem Einspruch keinen Erfolg haben, da es der Wahlprüfungsausschuß in ständiger Praxis abgelehnt hat, gesetzliche Regelungen auf ihre Verfassungswidrigkeit zu überprüfen.

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Gemäß § 19 WPG können dem in nichtamtlicher Eigenschaft Einsprechenden notwendige Kosten er-

stattet werden, wenn dem Einspruch stattgegeben oder der Einspruch nur deshalb zurückgewiesen wurde, weil der geltend gemachte Mangel keinen Einfluß auf das Wahlergebnis gehabt hat. Diese Voraussetzungen für eine Kostenerstattung sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in Wahlanfechtungssache — Az.: WP 47/80 — der Deutschen Volkspartei (DVP), vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Rainer Hans Kurt Kummer, wohnhaft: Neuköllner Straße 316, 1000 Berlin 47,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 31. Oktober 1980 hat der 1. Vorsitzende der Deutschen Volkspartei, Rainer Hans Kurt Kummer, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs trägt er vor, durch das Erfordernis der Unterstützungsunterschriften nach dem Bundeswahlgesetz würden neue Parteien benachteiligt. Bei genauem Hinsehen sei dieses Erfordernis ein perfektes Unterdrückungsinstrument. Ferner bezweifelt er, ob die Parteien, die aufgrund der Erreichung der erforderlichen Unterstützungsunterschriften zur Bundestagswahl zugelassen worden seien, dieses Erfordernis auch tatsächlich erfüllt hätten. Denn es kenne eine erhebliche Differenz zwischen der angeblich erreichten Zahl der Unterstützungsunterschriften und der Zahl der auf diese Parteien abgegebenen Stimmen.

Aus einer Verhandlungsniederschrift in der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters des Landes Schleswig-Holstein in Kiel, die der Einspruchsführer seinem Einspruch beigelegt hat, ergibt sich, daß er geltend macht, in der Gemeinde Helmstedt seien Unterstützungsunterschriften seitens der Gemeinde unterschlagen worden. Dies schließe er daraus, daß beispielsweise in dieser Stadt Flugblätter mit den Unterstützungsunterschriften in Hausbriefkästen gesteckt worden seien, mit der Aufforderung, diese ausgefüllt im Rathaus abzugeben. Auf Nachfrage beim Einwohnermeldeamt sei jedoch mit Ausflüchten geantwortet worden. Keine einzige Unterstützungsunterschrift sei wieder zu Händen der DVP gelangt.

Da die Werbung der DVP auch in anderen Gemeinden erfolglos geblieben sei, meldet der Einspruchsführer Zweifel daran an, daß die gesamten kommunistischen Gruppierungen (Volksfront, KPW, EAP und andere) eine ausreichende

Zahl von Unterstützungsunterschriften zusammenbekommen hätten. Dies könne bei diesen Gruppen nie und nimmer mit rechten Dingen zugegangen sein, weshalb die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaften eingeschaltet würden.

Aufgrund der am 19. August 1980 beim Bundeswahlleiter eingereichten Anmeldung stellte der Bundeswahlausschuß in der ersten Sitzung am 28. August 1980 fest, die Deutsche Volkspartei (DVP) werde gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) für alle Wahlorgane verbindlich als Partei anerkannt, weil sie die Bedingungen der §§ 18 Abs. 2 BWG, 33 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) und § 2 Abs. 1 des Parteiengesetzes erfülle.

Da die Deutsche Volkspartei die nach § 27 Abs. 1 BWG erforderlichen Unterstützungsunterschriften nicht beibringen konnte, wurden ihre Landeslisten in Niedersachsen und Schleswig-Holstein zurückgewiesen. Die Beschwerde gegen diese Zurückweisung wurde in der zweiten Sitzung des Bundeswahlausschusses am 11. September 1980 zurückgewiesen.

In der Begründung der Zurückweisung wird ausgeführt, die Landeswahlausschüsse hätten die Landeslisten zu Recht zurückgewiesen, da entgegen § 27 Abs. 1 BWG keine bzw. keine gültigen Unterstützungsunterschriften vorgelegt worden seien.

Auch könnten die Einspruchsführer für ihre Behauptung, in Helmstedt seien Unregelmäßigkeiten durch Unterschlagung von Unterstützungsunterschriften vorgekommen, nicht gehört werden, da diese Behauptung weder konkretisiert noch bewiesen worden sei.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Gemäß § 34 Abs. 4 bzw. § 39 Abs. 3 und 4 BWO sind die gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 bzw. § 27 Abs. 1 BWG erforderlichen Unterschriften auf amtlichen Formblättern zu leisten, die auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert werden (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Die Festlegung einer bestimmten Zahl von Unterschriften von Wahlberechtigten soll dazu dienen, daß sich nur solche „neuen“ Parteien an der Wahl beteiligen, die in der Öffentlichkeit bereits eine gewisse Anhängerschaft unter den Wählern gefunden haben. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Regelung in ständiger Rechtsprechung für verfassungsgemäß erklärt [seit BVerfGE 3, 19 (31)] und darauf hingewiesen, daß mit dieser Regelung einer Zersplitterung der Stimmen und der Bildung von Zwergparteien begegnet werden solle [BVerfGE 41, 399 (421)].

Aus der Zulassung der DVP als Partei zu den Bundestagswahlen kann der Einspruchsführer nicht herleiten, daß deshalb das Erfordernis der Unterstützungsunterschriften gemäß § 20 Abs. 2 bzw. § 27 Abs. 1 BWG verfassungswidrig sei. Die Zulassung einer Partei für die Teilnahme an den Bundestagswahlen bedeutet für die Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten ver-

treten waren, lediglich, daß sie aufgrund ihrer Zulassung mit ihrem Namen als Partei unter diesem Namen Unterstützungsunterschriften sammeln können.

Mit der vom Einspruchsführer geäußerten Vermutung, bei der Beschaffung der Unterstützungsunterschriften seien Unkorrektheiten vorgekommen, sei es, daß die eigenen Unterstützungsunterschriften unterschlagen bzw. andere Parteien durch Manipulation die erforderlichen Unterstützungsunterschriften hätten beschaffen können, kann der Einspruch nicht begründet werden. Die Einspruchsführerin hat für die von ihr vorgetragenen Behauptungen bzw. Vermutungen keine ausreichend substantiierten Tatsachen vorgetragen, die als Tatbestand für eine Nachprüfung evtl. Wahlfehler ausgereicht hätten.

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 57/80 — der Rentner Partei Deutschlands (RPD) — Liberale Partei für Jedermann, Landesverband Niedersachsen — 3000 Hannover 51, Postfach 627

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 22. November 1980 — Eilbrief — hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag eingelegt. Der Eilbrief wurde erst am 25. November 1980, einen Tag nach Ablauf der gesetzlichen Frist des § 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) dem Bundestag zugestellt. Auf Anfrage beim Postamt Bonn teilte dieses mit, der am 22. November 1980 bis 12.00 Uhr eingelieferte Brief hätte bei normaler Laufzeit am Sonntag, dem 23. November 1980, morgens beim Postamt Bonn 1 zur Zustellung vorliegen müssen. Der verspätete Eingang des Briefes am 24. November 1980 zwischen 18.00 und 19.00 Uhr sei auf den Streik des Tarifpersonals der Deutschen Bundespost in der Zeit vom 20. bis 24. November 1980 zurückzuführen. Der Streik habe u. a. auch zu einem erheblichen Rückstau an Eilbriefen geführt. Die unterwegs liegengebliebenen Sendungen seien nach Beendigung des Streiks am 24. November 1980 unverzüglich weitergeleitet worden. Das habe beim Postamt Bonn zu einem weit über dem normalen Aufkommen liegenden Zugang an Sendungen geführt. So seien am 24. November 1980 in den Abendstunden so viele Eilsendungen zugegangen, daß das Postamt Bonn personell nicht in der Lage gewesen sei, die Sendungen bis 22.00 Uhr alle zuzustellen. Eine große Anzahl dieser Sendungen habe deshalb erst am nächsten Tag zugestellt werden können. Dazu habe leider auch der Eilbrief der Einspruchsführerin gehört.

Mit Schreiben vom 27. November 1980 wurde der Einspruchsführerin der Eingang ihres Schreibens vom 22. November 1980 bestätigt, darauf hingewiesen, daß der Einspruch erst einen Tag nach Ablauf der gesetzlichen Frist des § 2 WPG beim Deutschen Bundestag eingegangen sei und der Wahlprüfungsausschuß prüfen werde, ob wegen der Streikmaßnahmen bei der Deutschen Bundespost der verspätete Eingang möglicher-

weise noch als rechtzeitig angesehen werden könne.

Außerdem wurde die Einspruchsführerin darauf hingewiesen, daß auch die Begründung des Wahleinspruchs innerhalb der gesetzlichen Frist beim Deutschen Bundestag eingegangen sein müsse, es sei denn, daß der Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt werde, eindeutig erkennen lasse, aufgrund welcher Umstände die Wahl angefochten werden solle. Unsubstantiiertes Vorbringen vermöge nach ständiger Rechtsprechung einen Wahleinspruch nicht zu begründen.

In dem Schreiben der Einspruchsführerin vom 22. November 1980 heißt es:

„Das Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit wird verletzt, wenn Staatsorgane als solche parteiübergreifend zugunsten oder zu Lasten einer politischen Partei oder von Wahlwerbern in den Wahlkampf einwirken.

Die Rentner Partei Deutschlands (RPD) fühlt sich bezüglich der Bundestagswahl 80 in ihrem Recht auf Chancengleichheit verletzt und in ihrer Öffentlichkeitsarbeit behindert.

Unter Wahrung des Wahlanfechtungstermins am 24. 11. 80 fechtet die RPD hiermit die Bundestagswahl 80 an. Die Begründung wird wegen der noch ausstehenden Regierungserklärung und des Poststreiks in wenigen Wochen nachgereicht.“

Trotz dieser Ankündigung ist beim Deutschen Bundestag keine Begründung des Einspruchs eingegangen.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist formgerecht eingelegt; der Wahlprüfungsausschuß hat ihn auch als rechtzeitig eingelegt betrachtet.

Gemäß § 2 Abs. 4 WPG muß ein Einspruch binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Deutschen Bundestag eingegangen sein. Da das Wahlergebnis am Freitag, dem 24. Oktober 1980, vom Bundeswahlleiter in Nr. 200 des Bundesanzeigers bekanntgemacht worden war, lief die Frist am 24. November 1980, 24.00 Uhr, ab.

Da die Zustellung des Eilbriefes der Einspruchsführerin erst am 25. November 1980 erfolgte, ging er objektiv einen Tag nach Ablauf der Einspruchsfrist des § 2 Abs. 4 WPG beim Deutschen Bundestag ein. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kommt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses nicht in Betracht. In früheren Entscheidungen hat der Wahlprüfungsausschuß zur Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand festgestellt:

„Da das Wahlprüfungsgesetz eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht kennt, dieses Rechtsinstitut auch nicht aus übergeordneten Gesichtspunkten hilfsweise herangezogen werden kann, da § 2 Abs. 4 Satz 1 WPG eine strenge Ausschußfrist darstellt, weil das öffentliche Interesse eine alsbaldige Klarheit über die Gültigkeit der Wahl erfordert, konnte dem Antrag des Einspruchsführers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattgegeben werden. Der Unzulässigkeit der Einsetzung in den vorigen Stand entspricht nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses das Recht des Präsidenten des Bundestages, nach Ablauf der Einspruchsfrist des § 2 Abs. 4 Satz 1 WPG Einspruch einzulegen, wenn ihm nach Ablauf dieser Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt werden, die einen Wahlmangel begründen könnten (§ 2 Abs. 4 Satz 2 WPG).“

(Vgl. Drucksachen 8/263 S. 41, 8/3579 S. 47).

Zur Frage der Einhaltung eingeräumter Einspruchsfrist hat das Bundesverfassungsgericht u. a. ausgeführt:

„Bedient er sich zur Beförderung seines Schreibens der Post, so muß er die gewöhnliche Laufzeit einer Postsendung je nach deren Art und je nach der Entfernung zwischen Aufgabe- und Zustellort einkalkulieren. Dabei sind übliche Verlängerungen der Laufzeit, wie sie durch verminderten oder ganz entfallenden Leerungs- und Zustellungsdienst an Wochenenden und Feiertagen entstehen, von vornherein in die Berechnung einzubeziehen. Wenn das beachtet wird und es im Einzelfall auch keine konkreten Hinweise auf andersartige Verzögerungen gibt, dann darf der Bürger darauf vertrauen, daß die normale Laufzeit nicht überschritten werde.“

[Vgl. BVerfGE 40, 42 (44 f.)].

Kann, wie das Bundesverfassungsgericht in derselben Entscheidung ausführt, der Bürger die ihm vom Gesetz eingeräumte Einspruchsfrist bis zu ihrer Grenze ausnutzen, kann es für die Frage, ob die Einspruchsfrist eingehalten wurde oder nicht, darauf

ankommen, ob der Bürger evtl. Verzögerungen bei der Zustellung voraussehen können mußte oder die Verzögerung der Zustellung auf Umstände zurückzuführen war, die er allein oder überwiegend zu vertreten hatte.

Der Wahlprüfungsausschuß hält an seiner früher dargelegten Auffassung fest, daß es im Wahlprüfungsrecht eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht geben kann; da der von der Einspruchsführerin bei der Post aufgegeben Eilbrief jedoch durch Streikmaßnahmen bei der Deutschen Bundespost nicht rechtzeitig in den Besitz des Bundestages kam, hat der Wahlprüfungsausschuß es dahingestellt sein lassen, ob in diesem konkret gelagerten Ausnahmefall der Einspruch schon als nicht mehr fristgerecht und damit als unzulässig zurückgewiesen werden mußte.

Der Wahlprüfungsausschuß ist aber nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zu dem Ergebnis gekommen, daß der Wahleinspruch offensichtlich unbegründet ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 und 3 WPG erfolgt die Wahlprüfung nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muß mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und ausreichend substantiierte Tatsachen enthalten [vgl. BVerfGE 40, 11 (30) und 48, 271 (276 ff.)].

Diesen Anforderungen genügt das Einspruchsschreiben der Einspruchsführerin nicht. Der erste Satz im Einspruchsschreiben gibt lediglich die sich aus dem Grundsatz der Chancengleichheit ergebende Rechtsfolge wieder. Zwar hat die Einspruchsführerin im nächsten Satz behauptet, sie fühle sich in ihrem Recht auf Chancengleichheit verletzt und in ihrer Öffentlichkeitsarbeit behindert. Worin diese Verletzung bzw. Behinderung bestehen soll, hat die Einspruchsführerin jedoch nicht dargelegt, vielmehr auf eine Begründung verwiesen, die wegen der noch ausstehenden Regierungserklärung und des Poststreiks nachgereicht werden sollte.

Der Wahlprüfungsausschuß hat es dahingestellt sein lassen, ob das Schreiben der Einspruchsführerin vom 22. November 1980 bereits eindeutig den Tatbestand erkennen läßt, auf den die Anfechtung gestützt werden soll, so daß nach Fristablauf noch eine nähere Begründung des Einspruchs möglich gewesen wäre. Da die Einspruchsführerin aber darauf verzichtet hat, die angekündigte Begründung nachzureichen, war der Einspruch wegen mangelnder Substantiierung, d. h. Darlegung mindestens des Tatbestands, auf den die Anfechtung gestützt werden sollte, offensichtlich unbegründet und deshalb im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache — Az.: WP 58/80 — des Herrn
Alfred Pegoretti, wohnhaft: Amselweg 8, 8011 Aying,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag
vom 5. Oktober 1980

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. November 1980 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 9. Deutschen Bundestag eingelegt. Er behauptet, seinen Einspruch bereits beim Oberlandesgericht im Zusammenhang mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung in einem Klageerzwingungsverfahren angebracht zu haben und habe darum gebeten, daß sein Einspruch weitergeleitet werde.

Zur Begründung seines Einspruchs trägt er vor, § 13 Abs. 2 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) könnte ungültig, d. h. verfassungswidrig sein, weil § 17 Abs. 1 Nr. 4 BWO vorsehe, daß diese Nummer dem Wahlberechtigten mit der Wahlbenachrichtigung mitgeteilt werde und wegen der Auslegung des Wählerverzeichnisses die politischen Interessengruppen an die Wähler Werbematerial, mit der Wählerverzeichnis-Nummer versehen, versenden könnten, wodurch insbesondere die Möglichkeit gegeben sei, sich Auszüge und Abschriften des Wählerverzeichnisses anfertigen zu lassen (§ 18 Abs. 4 BWO). Dies sei eine legalisierte numerale Wählernötigung, weshalb die Wahlen zum 9. Deutschen Bundestag ungültig seien.

In einem Postscriptum drückt er die Hoffnung aus, daß sein Einspruch wie auch seine anderen wahren Schriften nicht wieder Grund seien, ihn im Irrenhaus zu foltern und zu schlagen.

Auf ein Schreiben des Wahlprüfungsausschusses vom 4. Dezember 1980, in dem darauf hingewiesen wurde, daß die Einspruchsfrist am 24. November 1980, 24.00 Uhr, abgelaufen und sein Einspruch deshalb verspätet eingelegt worden sei, weshalb ihm anheim gestellt werde, seinen Einspruch zurückzunehmen, antwortete der Einspruchsführer mit Schreiben vom 6. Dezember 1980, nicht am 23. November, sondern am 24. November 1980 sei die Frist abgelaufen, die im Schreiben vom 4. Dezember 1980 angegebene Frist sei richtig berechnet worden. Er macht jedoch geltend, er habe bereits in seiner Schrift

vom 12. November 1980 beim Oberlandesgericht Einspruch eingelegt und hätte erwarten können, daß man diesen weitergeleitet hätte. Sein Schreiben vom 24. November 1980 habe vor allem dazu dienen sollen, die staatsanwaltschaftliche Ehrlichkeit zu überprüfen. Im übrigen vertritt er die Auffassung, auch der Poststreik könnte sich bei der verspäteten Zuleitung an den Bundestag ausgewirkt haben.

Ausdrücklich erklärt er, er nehme seinen Einspruch nicht zurück und bitte die verfassungstreuen Mitglieder des Deutschen Bundestages, ihn bei der Durchsetzung seiner Schadensersatzforderung zu unterstützen und insbesondere seine erneute Einlieferung in ein Irrenhaus zu verhindern.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist formgerecht eingelegt worden; der Wahlprüfungsausschuß hat ihn auch als noch rechtzeitig eingelegt betrachtet.

Gemäß § 2 Abs. 4 WPG muß ein Einspruch binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Deutschen Bundestag eingegangen sein. Da das Wahlergebnis am Freitag, dem 24. Oktober 1980, vom Bundeswahlleiter in Nr. 200 des Bundesanzeigers bekanntgemacht worden war, lief die Frist am 24. November 1980, 24.00 Uhr, ab.

Da einerseits nicht ausgeschlossen werden kann, daß der Einspruchsführer tatsächlich sich bereits mit einem früheren — vor dem 24. November 1980 liegenden — Schreiben mit der Bitte an ein Oberlandesgericht gewandt hat, seinen Einspruch weiterzuleiten, andererseits der Streik bei der Bundespost gegen Ende der Einspruchsfrist Einfluß auf den verspäteten Eingang des Einspruchs beim Deutschen

Bundestag gehabt haben könnte, hat der Wahlprüfungsausschuß — da es im Wahlprüfungsrecht eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht geben kann, vgl. Drucksache 8/3579, S. 47 f., — dahingestellt sein lassen, ob in diesem konkret gelagerten Ausnahmefall der Einspruch schon als nicht mehr fristgerecht und damit als unzulässig zurückgewiesen werden müßte. Er ist jedoch nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zu dem Ergebnis gekommen, daß der Einspruch offensichtlich unbegründet ist.

Aufgabe des Wahlprüfungsausschusses ist es, auf Anfechtung hin zu prüfen, ob Verletzungen der Wahlrechtsbestimmungen vorliegen und ob sich daraus Folgerungen für die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten zum 9. Deutschen Bundestag ergeben. Der Wahlprüfungsausschuß hat es jedoch in ständiger Praxis abgelehnt, im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften nachzuprüfen. Der Wahlprüfungsausschuß ist der Auffassung, daß es ausschließlich Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts

ist, die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und Verordnungen zu prüfen.

Da der Einspruchsführer die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 4 BWO (a. F.) als verfassungswidrig rügt und der Wahlprüfungsausschuß an seiner früheren Praxis festhält, war der Einspruch gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.